Sind Inhaberlagerscheine zulässig?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Karl Schuchard

Referendar aus Treysa-Hephata.

1933

Druck: Heinrich Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer.

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 22. Dezember 1932.

Berichterstatter: Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. Dr. phil. Jung.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Die geschichtliche Entwicklung des Lagerhauswesens 1
§ 2. Die Gesetzgebung des Lagerscheins in Deutschland 5
§ 3. Das Lagergeschäft 9
§ 4. Die Urkunden des Lagergeschäfts 12
§ 5. Der Lagerschein 23
§ 6. I. Die verschiedenen Systeme 27
II. Der Konzessionszwang 28
§ 7. Der Rektalagerschein 31
I. Die rechtliche Stellung 31
II. Übertragung, Verpfändung und Verlust des Rektalagerscheins 35
III. Der Rektalagerschein als qualifiziertes Legitimationspapier 36
§ 8. Der Orderlagerschein 42
A. Der konzessionierte Orderlagerschein 42
I. Begriff 42
II. Der Erwerb der Rechte aus dem Orderlagerschein . . 45
III. Die dingliche Wirkung des Orderlagerscheins . . . 47
IV. Die Pfandbestellung am Lagergut 51
B. Der unkonzessionierte Orderlagerschein 52
§ 9. Der Inhaberlagerschein 57
I. Sind Inhaberlagerscheine zulässig? 57
II. Inhaberlagerschein oder hinkendes Inhaberpapier? . . 60
III. Die Berechtigung aus dem Inhaberlagerschein . . . 65
IV. Die Übergabe des Inhaberlagerscheins 71
V. Die Einwendungen gegen den Inhaber 72
VI. Die Verpfändung des Lagerguts 73
VII. Der Verlust des Inhaberlagerscheins 74
VIII. Der Inhaberlagerschein im Verkehr 75
§ 10. Zur Reform des Lagerscheinwesens 77

Literaturverzeichnis.

1. Adler: Lagerhäuser (in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6); Jena 1925.
2. Adler: Das österreichische Lagerhausrecht; Berlin 1892.
3. Apt: Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr, Bd. 2; Berlin 1910.
4. Apt: Über Lagerscheine und Lagerpfandscheine (in der dtsch. Wirtsch. Zt. 1905, S. 690).
5. Bacmeister: Das Recht der Wertpapiere im Allgemeinen. Mannheim, Berlin, Leipzig 1924.
6. Bank-Archiv: Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Lagerscheinwesens. Gutachten von Mitgl. des Zentralverb. d. dtsch. Bank- und Bankiergewerbes vom 17. 12. 28 in Bank-Archiv 28, 130 ff.; Berlin 1929.
7. Behrend: Lagerscheine als Inhaberurkunden; (dtsch. Juristenztg. 1905, S. 540).
8. Beling: Der Inhaberlagerschein im Verkehr und im Konkursfalle nach neuem Recht in ZHR 58, 194 ff.
9. Berlin (Industrie- u. Handelskammer): Ausgestaltung des deutschen Lagerscheinwesens in Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin 1929, Heft 7, S. 338 ff.
10. Brügmann: Das Lagergeschäft und der Lagerschein. Diss. Leipzig 1905.
11. Burchhard: Das Lagergeschäft auf Grund des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich in Eisenbahnrechtl. Entsch. und Abhdlg. Bd. 16 u. 17; Breslau 1900 u. 1901.
12. Cohn: Welche Rechtswirkungen, insbesondere hinsichtlich des Regresses sind an die Indossierung von Lagerscheinen (Warrants) zu knüpfen? Gutachten zum 21. dtsch. Juristentag, Berlin 1891, Bd. 2.
13. Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts; 10. und 11. Auflage; Stuttgart 1923.
14. Darreye: Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere. Diss. Heidelberg 1907.
15. Dessauer: Nicht indossable Lagerscheine in Zentralblatt für HR 1927, S. 18 ff.

16. Dorten: Das Warrantrecht des Auslandes und des deutschen Reiches. Diss. Leipzig 1907.
17. Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, 3. Bd.; 2. Aufl.; Mannheim und Leipzig 1913.
18. Eger: Der Lagerschein in Eisenbahn- u. Verkehrsrechtl. Entsch. und Abhdlgen, begründet von Eger, Bd. 31, 169 ff. Berlin und Leipzig 1914/15.
19. Fischer: Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsrechtlich zu regeln? (In der dtsch. Wirtschaftsztg. 1908, S. 786 ff.)
20. O. Chr. Fischer: Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika. Berlin 1908.
21. Fleischmann: Zur Rechtsgeschichte des Lagergeschäfts in Eisenbahnrechtl. Entsch. u. Abhdlgen, begründet von Eger, Bd. 16, 273 ff. Breslau 1900.
22. J. v. Gierke: Handels- u. Schiffahrtsrecht, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1929.
23. O. v. Gierke: Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs in ZHR 45, 441 ff.
24. Goldberg: Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht. Zittau 1901.
25. Goldschmidt: Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich (in Archiv für bürgerliches Recht 30, 315 ff.).
26. Hachenburg: Welche Rechtswirkungen, insbesondere hinsichtlich des Regresses sind an die Indossierung von Lagerscheinen (Warrants) zu knüpfen? Gutachten zum 21. dtsch. Juristentag, Bd. 2; Berlin 1891.
27. Hanseatische Gerichtszeitung: Hauptblatt 1903, 1905, 1908. Hamburg.
28. Hauke: Das geltende deutsche Recht des Lagerscheins. Diss. Heidelberg 1911.
29. Hecht: Die Warrants (Lager- und Lagerpfandscheine); Stuttgart 1884.
30. Heidemann: Verpfändung mittels Lagerscheins. Diss. Erlangen 1913.
31. Heilbrunn: Inhaberlagerscheine (in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 1905, S. 175 ff.).
32. Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.
33. Heymann: Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere in der Festgabe für Felix Dahn. Breslau 1905.
34. Heymann: Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln? Gutachten zum 29. dtsch. Juristentag, Verhdlgen Bd. 4; Berlin 1908.
35. Hinkelthein: Der Lagerschein unter Berücksichtigung der üblichen Lagerbedingungen. Masch.-Schr. Diss. Halle 1922.
36. Jacobi: Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht (in Fischer's Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Bd. 8, 1. Hft., Jena 1901).
37. Jacobi: Die Wertpapiere (in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 4. Bd., 1. Abteil.); Leipzig 1917.

38. Kassel (Industrie- und Handelskammer): Neuere Akten (1928/29) der Industrie- und Handelskammer über „Lagerscheinwesen“.
39. Koch: Über Bedürfnis und Inhalt eines dtsch. Warrantgesetzes (in Busch's Archiv für dtsch. Handelsrecht 48, S. 1 ff.).
40. Kochmann: Das Lagergeschäft, insbesondere die Rechte und Pflichten des Lagerhalters. Masch.-Schr. Diss. Würzburg 1920.
41. v. Kostanecki: Der Lagerschein als Traditionspapier; Berlin 1902.
42. Kuhlmann: Das bremische Lagerscheinrecht in Theorie und Praxis. Diss. Greifswald 1913.
43. Langen: Inhaberschuldverschreibungen und Kreationstheorie (Archiv für bürgerl. Recht 30, S. 7 ff.).
44. Lehmann: Zur Theorie der Wertpapiere (in Festgaben für Wetzel); Marburg 1890.
45. Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich, Bd. 2; Berlin 1901.
46. Levy: Der Warrant (Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 2, 249 ff.).
47. Lieser: Das Lagergeschäft und der Lagerschein (Warrant) nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Diss. Erlangen 1899.
48. Makower: Handelsgesetzbuch mit Kommentar, Bd. 2, 13. Aufl.; Berlin 1907.
49. Mitteis: Nicht indossable Lagerscheine im Zentralblatt für Handelsrecht 1926, S. 346 ff.
50. Mollwo: Die Lübecker Warrantordnung von 1900. Ein Beitrag zur Frage des Reichswarrantgesetzes in ZHR 58, 373 ff.
51. Mollwo: Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln? Gutachten zum 29. dtsch. Juristentag, Bd. 3; Berlin 1908.
52. Allg. Dtsch. Mühlenzeitung Charlottenb.-Berlin: Zum Ausbau des Lagerscheinwesens (Material für das Reichsernährungsministerium vom Ausschuß der Reichsmüllerverbände) in der allg. dtsch. Mühlenzeitung 1928, Nr. 52, S. 793 ff.
53. Müller-Erzbach: Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln? (dtsch. Juristenzeitung 1908, S. 941).
54. Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht, 2. u. 3. Aufl.; Tübingen 1927, 1928.
55. Münch: Die Verkehrsformen des deutschen Lagerscheines. Mannheim, Berlin, Leipzig 1928.
56. München (Industrie- und Handelskammer): Ausbau des Lagerscheinwesens in der Niederschrift der 14. öffentlichen Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer München 1929, S. 16 ff.
57. Mugdan-Hahn: Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Bd. 6: Materialien zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1897.
58. Neeff: Die dinglichen Wirkungen des Lagergeschäfts. Masch.-Schr. Diss. Marburg 1925.

59. Nöthling: Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere. Diss. Göttingen 1908.

60. Plauen (Industrie- und Handelskammer): Ausgestaltung des Lagerscheinwesens in Wirtschaftsblatt der Handelskammer Plauen 1929, Nr. 1, S. 13.

61. Preisigke: Lagergeschäft und Lagerschein in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. Masch.-Schr. Diss. Würzburg 1920.

62. Richter: Die Pflichten des Lagerhalters nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Diss. Leipzig 1912.

63. Riesser: Zur Revision des Handelsgesetzbuchs (2. Abt.); Stuttgart 1887.

64. Schierenberg: Der Orderlagerschein der zur Ausstellung solcher Scheine nicht ermächtigten Unternehmer. Diss. Leipzig 1909.

65. Schnabel: Der Rechtserwerb an gestohlenen Waren mittels Lagerscheins sowie der Erwerb auf Grund des gestohlenen Lagerscheins. Diss. Breslau 1912.

66. Schreiber: Das Recht der Inhaberpapiere. Masch.-Schr. Diss. Würzburg 1922.

67. Schwabe: Zur Reform des Lagerscheinwesens (in Wirtschaftsdienst 1926, S. 775 ff.; Hamburg).

68. v. Schwerin: Recht der Wertpapiere (einschl. Wechsel und Scheckrecht). Berlin und Leipzig 1924.

69. Senckpiehl: Der Verkehr mit dem Lagerhaus und die dabei üblichen Urkunden in ZHR 69, 461 ff.

70. Senckpiehl: Das Lagergeschäft nach deutschem Recht. Berlin 1914.

71. Senckpiehl: Der Umfang der skripturmäßigen Haftung beim Lagerschein (in Eisenbahnrechtl. Entsch. u. Abhandlgen, begründet von Eger, Bd. 35, 208 ff.; Berlin und Leipzig 1918/19).

72. Simonson: Beiträge zur Lehre vom Warrant unter Berücksichtigung der deutschen und englischen Verhältnisse (Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. 9; Leipzig 1895).

73. Simonson: Lagerhaus und Lagerscheine nach dem Entwurf des Handelsgesetzbuches (in Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, 1896, S. 345 ff.).

74. Simonson: Zur reichsgesetzlichen Regelung des Lagerhaus- und Lagerscheinrechts in ZHR, Bd. 45, 550 ff.

75. Solmßen: Die Lage der Landwirtschaft und ihre Bedeutung für das Bankgewerbe. Berlin 1928.

76. Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. u. 13. Aufl., Bd. 3 u. 4. Berlin und Leipzig 1926/27.

77. v. Staudinger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 3, München, Berlin, Leipzig 1926.

78. Stolp (Industrie- und Handelskammer): Lagerscheinverkehr in Ostpommer'sche Wirtschaft 1929, Nr. 1, S. 15.

79. Thiele: Die deutsche Lagerhausindustrie (in Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen, Bd. 17/18); Berlin 1910.
80. Warneyer: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich, Bd. 2. Tübingen 1927.
81. Weißbart: Die Indossabilität der Lagerscheine in ZHR Bd. 57, 146 ff.
82. v. Weiler: Der Lagerschein nach dem gegenwärtig geltenden Reichsrecht. Diss. Leipzig 1903.
83. Wertheimer: Das Lagerhaus und die Vorteile der Lagerhausbenützung. Wien 1886.
84. Wimpfheimer: Der Lagerschein nach deutschem Recht. Karlsruhe 1903.
85. Deutsche Wirtschaftszeitung: Lagerscheinverkehr (dtsch. Wirtschaftszeitung 1927, Nr. 7, S. 402. Berlin).
86. Wolff: Stellungnahme zu Heymann's Schrift in der Festgabe für Felix Dahn „Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere" in ZHR, Bd. 58, 619 ff.

Entscheidungen des Reichsgerichts.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Seuffert's Archiv.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift.

§ 1.

Die geschichtliche Entwicklung des Lagerhauswesens.

Die geschichtliche Entwicklung des Lagerhauswesens ist eine verschiedene gewesen; auch der Zweck solcher Lagerhäuser hat sich im Laufe der Jahrhunderte geändert. Während die Kornkammern der alten Aegypter, die σιρίοι der Griechen, überhaupt die Lagerung von Gütern auf Stapelplätzen oder in großen Magazinen im Altertum vorwiegend nur staatspolitischen Zwecken dienten, damit in Bedarfszeiten diese aufgespeicherten Lebensmittel verteilt werden könnten, wurden die horrea der Römer neben staatswirtschaftlichen auch schon zu privatwirtschaftlichen Zwecken verwandt [1]). In diesen wurden nämlich nicht nur Güter aufbewahrt, sondern auch außerhalb des Handels stehende mehr oder minder wertvolle Sachen aufgenommen. Später wird die Bedeutung der Lagerhäuser infolge des Zurückgehens von Handel und Verkehr immer geringer und sie verschwinden schließlich ganz. Erst im Mittelalter gewinnen sie mit den Anzeichen neuer Blüte des Handels ihre Bedeutung wieder, dienen aber jetzt hauptsächlich privatwirtschaftlichen Zwecken. Die Gemeindespeicher, auch Gemeindeschuttkästen genannt, die vor allem der Getreidelagerung dienten und die es im deutschen Mittelalter überall gab, wurden vielfach in Zeiten von Hungersnöten Mittel wucherischer Ausnutzung. Bei den schlechten Verkehrsverhältnissen, die eine Zufuhr von außen sehr erschwerten, ja fast unmöglich machten, wurde die wucherische Ausnutzung der Getreidespeicher um so einschneidender; die Getreidespeicher wurden daher wiederholt verboten. An den Haupthandelsplätzen des Mittelalters wie Pisa, Venedig, Massilia, Messina, Genua, Neapel, Lyon, London entstanden große Lagerhäuser [2]), in denen die eingelagerten Waren — über die sogar schon Lagerpapiere ausgestellt wurden — Zollprivilegien genossen. Die Verpflichtung, die die Lagerpapiere enthielten, lautete: „reddere et restituere res omnes quae mittuntur intra dictum fundacum et extraherentur de dicto fundaco“ [3]). Der Hauptunterschied zwischen diesen „Magazinen“ und den Lagerhäusern der Jetztzeit ist aber der, „daß das

---

[1]) In I, 15, D 1 3 § 2 heißt es de officio praefecti vigilum: Effracturae fiunt plerumque in insulis inhorreisque, ubi homines pretiosissimam partem fortunarum suarum reponunt.

[2]) Adler, Handwörterbuch, a. a. O., S. 124; Dorten, a. a. O., S. 4.

[3]) Dorten, a. a. O., S. 4.

vorherrschende Grundgeschäft nicht in einer entgeltlichen Deposition, sondern in der Raum- und Gewölbemiete im Lagerhaus bestand“ [4]).

Die Entwicklung der Hansa, die bald die Führung im Welthandel übernahm, führte zu großen Warenniederlagen an den damaligen Verkehrszentren. Wir finden die „Höfe“ und „Burgen“ der Hansa, die die Waren aufnahmen, in Brügge, Lyon, Nischni-Nowgorod und London. Allerdings dienten diese Handelsplätze der Hansa nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch politischen Zwecken. Nach dem Niedergang der Hansa geht die Vormachtstellung der Deutschen auf England und Holland über. In diesen Ländern, besonders in England, hat sich dann auch zuerst ein „Recht des Lagergeschäfts“ entwickelt und nicht unbegründet nennt man „England die Wiege des Warrant“ [5]).

Zunächst lagerten die großen Handelskompagnien Englands ihre Waren im Freien. Die Verhältnisse zwangen sie aber bald zur Anlage von Lagerhäusern. Im 17. Jahrhundert setzte der starke Handelsverkehr mit Indien und Amerika ein. Die Unsicherheit auf dem Meere führte dazu, daß die Schiffe nicht einzeln, sondern zu mehreren ihre Bestimmungsorte erreichen sollten. So kam es, daß mit der Ankunft dieser Flottillien zu gleicher Zeit Güter in Massen ans Land kamen und diese Wind und Wetter und dem Zugriff von Dieben preisgegeben waren. Die Zollerhebung, deren Zahlung sofort mit der Ankunft der Güter geschehen mußte, wurde erheblich erschwert, und erst langsam konnten die Waren unter Dach gebracht werden. Um all diesen Übelständen abzuhelfen, wurde 1660 ein Dock in London, 1709 das erste in Liverpool errichtet; die Regierung, die die Zölle in den Docks sicherer erheben konnte, unterstützte die Entstehung von Lagerhausunternehmungen allgemein. Aber schließlich nützte dem Kaufmann nicht nur, daß er seine Waren in Sicherheit wußte, wenn der Staat gleich mit seinen Ansprüchen an ihn herantrat. Er mußte, um seinen Zollverpflichtungen nachzukommen, die Güter verkaufen und konnte keine für ihn günstige Marktlage abwarten. Erst 1733 versuchte Walpole mit seinem „excise scheme“ diesem Übelstande abzuhelfen. Die Waren sollten nach diesem Entwurf — er scheiterte an dem Widerstand der Großkaufleute — so lange Zollfreiheit genießen, bis sie in den Verkehr gebracht würden [6]). Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstehen viele Docks. 1802 werden als erste die West-India-Docks eröffnet, diesen folgen bald die East-India-Docks, Victoria-Docks und Londoner-Docks. Alle diese Lagerhäuser bedienten sich im Verkehr der Lagerpapiere. In Anlehnung an den Warrant — erstmalig war ein solches Papier von der East-India-Company im 17. Jahrhundert ausgestellt worden — baute die West-India-Company das Warrantsystem weiter aus durch Schaffung der weight-note. Der Warrant enthielt genaue Angaben über die verkauften Waren und wurde den Käufern ausgehändigt. Er war indossierbar und gewann bald derart die Zuneigung der Kaufleute, daß John Ella in seinem „Warrants for

---

[4]) Adler, Oesterr. Lagerhausrecht, S. 23.

[5]) Levy, a. a. O., S. 253.

[6]) Fleischmann, a. a. O., S. 274 ff.; Simonson (Schmollers Jahrbuch), a. a. O. S. 183 ff.

goods, their use and abuse" [7]) schreibt: „Unter den ausgedehnten und vielseitigen Änderungen, neuen Ansichten und Verbesserungen, welche der Handel dieses Landes während des letzten halben Jahrhunderts erfahren hat, war vielleicht nichts von größerer Bedeutung, als die Zunahme des Warrantsystems in London. Mittels dieser Urkunden werden alljährlich viele Millionen Pfund Sterling in Ware umgesetzt. So groß ist der Nutzen des Warrantsystems, so vollkommen hat er sich mit dem Geschäfte verwoben und so sehr wird es von dem ganzen Kaufmannsstand in seiner Nützlichkeit gewürdigt, daß der Handel in seiner jetzigen Ausdehnung ohne die Funktion des Warrantsystems gar nicht gedacht werden kann. Bildlich gesprochen bilden sie eins der Räder des Handels."

In Holland, das damals mit England zusammen den Welthandel beherrschte, entstehen ebenfalls im 17. Jahrhundert Lagerhäuser, und auch hier fallen in diese Zeit die Anfänge eines Lagerscheinwesens.

Im Gegensatz zu diesen Ländern ist die Entwicklung des Lagerhauswesens in Deutschland erst viel später und auch weit langsamer vor sich gegangen. Von den Kornspeichern des Mittelalters und der Hansa war schon die Rede. Der dreißigjährige Krieg mit seinen Folgen, der das Wirtschaftsleben Deutschlands vollkommen zerstörte, ließ es natürlich nicht an dem zu gleicher Zeit beginnenden Welthandel teilnehmen. Politisch und wirtschaftlich war Deutschland ohnmächtig und es fehlten jegliche Voraussetzungen, die für die Entstehung von Lagerhausunternehmungen und somit auch eines Lagerscheinwesens Anlaß gegeben hätten. Aus diesem Grunde konnte sich das Lagerwesen gar nicht entwickeln, und so ist auch nur das verhältnismäßig späte Eingreifen der Gesetzgebung mit dem Lagergeschäft zu verstehen.

Die alten preußischen Militärmagazine, die es schon zu Zeiten des großen Kurfürsten gab, sollten nicht nur militärischen, sondern auch im Frieden volkswirtschaftlichen Zwecken dienen. Friedrich der Große vor allem hatte nach dem siebenjährigen Kriege den Wert solcher Magazine erkannt und ließ verschiedentlich, besonders in Schlesien, Kornspeicher errichten. Aber erst nach Schaffung des deutschen Zollvereins, durch den die bis dahin dem deutschen Handel so hinderlichen Schranken beseitigt waren, war für eine Entwicklung des deutschen Lagerhauswesens Raum gegeben. Standen auch die zunächst vom Staat oder von den Städten errichteten Zollniederlagen und Lagerhäuser im Dienst der Zollbehörden, so wurde schon bald durch das Anwachsen von Handel und Verkehr infolge gesteigerter Betriebsmittel und besserer Verkehrsverhältnisse die Errichtung von Lagerhäusern, Packhöfen und Speichern notwendig. Gefördert wurden diese Anlagen auch noch durch den wiedereinsetzenden deutschen Seehandel, der die Erkenntnis des Wertes und der Vorteile des Lagerhaus- und Lagerscheinwesens, die man vor allem in England und Holland wahrgenommen hatte, in die Heimat brachte [8]).

---

[7]) London 1856; Vergl. Wertheimer, a. a. O., S. 8/9.

[8]) Adler (Handwörterbuch), a. a. O., S. 124 ff.; Fleischmann, a. a. O., S. 277.

Das Anwachsen von Lagerhausunternehmungen in Deutschland von der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an zeigt aber nicht nur, daß das gesamte Wirtschaftsleben sich gehoben hatte, sondern es ist gleichzeitig ein Beweis für die großen Vorteile, die eine Lagerhausbenutzung bietet. Es liegt auf der Hand, daß die Lagerhäuser mit ihrem Großbetrieb wesentlich billiger arbeiten und vor allem auch durch die geschulten Arbeitskräfte, die bis ins kleinste gehende Arbeitsteilung, durch die Anlage aller notwendigen Maschinen den Waren eine viel sachgemäßere Behandlung zuteil wird, als es dem Einlagerer bei Unterhaltung eigener Räume überhaupt möglich wäre. Auch bieten die Lagerhäuser durch ihre der Art der eingelagerten Güter entsprechenden Einrichtungen eine größere Sicherheit gegen Diebstahl, Beschädigungen und Verluste. Durch die Masseneinlagerung von Gütern wird Angebot und Nachfrage geregelt, der Markt konzentriert sich an bestimmten Punkten. Es entstehen — und das ist für den Großhandel von Bedeutung — infolge geeigneter Lagerungsmöglichkeiten Stapelplätze für die Haupthandelsgüter [9]). „Eine den tatsächlichen Verhältnissen angepaßte Preisbildung im Welthandel ist daher nur möglich, wenn die Warenvorräte nicht geheim gehalten werden und die Nachfrage sich an den Plätzen konzentrieren kann, wo die Waren in großen Massen aufgestapelt sind. Für die Ausgleichung von Angebot und Nachfrage im Welthandel sind daher die Lagerhäuser von größter Bedeutung“ [10]).

Der größte Nutzen der Lagerhäuser liegt aber in der Ausstellung von Lagerscheinen, die es dem Einlagerer ermöglichen, entweder durch Verpfändung derselben sich Geldmittel zu beschaffen oder die Waren ohne körperliche Übergabe zu verkaufen.

---

[9]) Solche Welthandelsplätze sind z. B.: Hamburg, Amsterdam in Kaffee; Bremen, Liverpool in Baumwolle; Chicago in Getreide; und Glasgow in Eisen.

[10]) Adler (Handwörterbuch), a. a. O., S.129; Cohn, a. a. O., S.243/44.

§ 2.

Die Gesetzgebung des Lagerscheins in Deutschland.

Während fast alle handeltreibenden Länder schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts ein Warrantrecht erhielten [1]), hat sich der Gesetzgeber in Deutschland den Bemühungen der an einem Lagerscheinrecht interessierten Kreise aus Wissenschaft und Praxis gegenüber lange Zeit verschlossen gezeigt.

Die ersten Anfänge einer gesetzlichen Regelung des Lagerscheinwesens finden wir in der preußischen Deklaration vom 16. Juli 1775, allerdings nur zu Pfandzwecken. Diese Regelung kurz vor Vollendung des ALR beweist aber, welche Wichtigkeit dem Gegenstande beigemessen wurde. Der Inhalt dieser Bestimmung findet sich dann auch im allgemeinen Landrecht I, Titel 20 §§ 345 wieder. Hiernach konnten Waren, die von Kaufleuten in gemeinschaftlichen Speichern oder Magazinen eingelagert waren, auf Grund eines vom Einlagerer auf den Gläubiger ausgestellten Scheines, der die Bestätigung der niedergelegten Güter von seiten des Speichereigentümers enthielt und von diesem vollzogen werden mußte, verpfändet werden. Partikularrechtlich wurden diese Bestimmungen nicht weiter ausgebaut. Erst bei den Beratungen zu dem Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches befaßte sich auch die Nürnberger Konferenz mit dem Lagerschein. Der einzige kleine Fortschritt, den die Lagerscheingesetzgebung dann im ADHGB erfuhr, war der, daß an Stelle des Verpfändungspapieres des allgemeinen Landrechts der indossable Lagerschein gesetzt wurde. Da der Lagerhalter kein Kaufmann war, auch die dingliche Wirkung des Lagerscheins sehr umstritten war, so blieb einer Entwicklung des Lagerscheinwesens auch weiterhin der Weg verschlossen.

[1]) In England hatte, wie schon oben erwähnt, das Lagerscheinwesen schon im 17. und 18. Jahrhundert feste Wurzeln geschlagen und war gewohnheitsrechtlich geregelt worden. — Die Gesetzgebung in den vereinigten Staaten erfolgte durch die Einzelstaaten im Anschluß an die warehousing law vom 6. August 1846. — Ferner ergingen Gesetze hinsichtlich der Lagerpapiere in Frankreich 1858 bzw. 1870; Belgien 1862, Holland 1870 (schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das Lagerrecht hier erstmalig gesetzlich geregelt worden); Schweiz 1883; Spanien 1885; Oesterreich, Portugal und Rußland 1889; Dänemark 1894; Bulgarien und Italien 1898. Auch in Brasilien, Argentinien und Mexiko fand das Lagerscheinrecht in den achtziger Jahren eine gesetzliche Regelung. Vgl. Heymann, Gutachten, a. a. O., S. 357 ff.; Cohn, a. a. O., S. 247.

Mit der Neugründung des Reichs vermehrten sich die Stimmen nach einer Reichswarrantgesetzgebung. Die einzelnen Staaten nahmen zunächst von einer gesetzlichen Regelung Abstand, da man im Hinblick auf Art. 4 Ziff. 13 der Reichsverfassung hoffte, daß sich das Reich mit dieser Materie befassen würde [2]). In dieser Erwartung sah man sich aber getäuscht. So griffen denn zunächst die Hansestädte zu der Partikulargesetzgebung. Durch ein Gesetz vom 1. August 1876 suchte Hamburg seinen Kaffeehandel zu heben. In Bremen war es der Baumwollhandel, dessen Bedürfnisse Anlaß zu dem Gesetz vom 13. Mai 1877 betreffend „Lagerscheine und Warrants" gaben. Erst viel später wurde die Lübecker Gesetzgebung in Bewegung gesetzt, um mit der „Lübecker Warrantordnung vom 1. Dezember 1900" den heimischen Handel, vor allem in Getreide- und Mühlenprodukten, zu beleben [3]). Der Erfolg dieser Landesgesetze war aber ein sehr geringer und, wie Mollwo [4]) ganz richtig meint, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Bundesstaaten „ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, den Warrants Zirkulationsfähigkeit über die engen Grenzen des kodifizierenden Landes hinaus zu verleihen, das Problem zu lösen unternahmen".

Aber auch die Handelskammern, besonders München und Mannheim, der deutsche Handelstag und auch fachmännische Tagungen nahmen sich der Förderung des Gedankens eines Reichswarrantgesetzes an. Es entstanden mehrere Gesetzentwürfe, 1879 ein von dem Sekretär der Mannheimer Handelskammer Dr. Landgraf verfaßter, dem 1887 der Rießer'sche Entwurf folgte, alle beide, sowie auch der Entwurf Dr. Adlers, aufgebaut auf dem Zweischeinsystem [5]). Im Anschluß an den Entwurf Landgrafs befaßte sich auch der elfte deutsche Handelstag 1882 mit diesem Thema; er sprach sich aber nur für einen Ausbau des Art. 302 ADHGB aus [6]). Auch der im gleichen Jahre

---

[2]) In Bayern wurde aus diesem Grunde ein von Adler eingebrachter Entwurf betreffend „die Lager- und Lagerpfandscheine" von diesem selbst zurückgezogen und auch in Baden unterließ man eine gesetzliche Regelung.

[3]) Die Gesetze der Hansestädte sind jetzt noch in Geltung, in Bremen in der Fassung vom 18. Juli 1899, in Hamburg in der Fassung vom 1. Januar 1885, die durch eine Senatsverfügung vom 13. November 1900 betreffend Genehmigung des Regulativs und Tarifs für die Lagerhäuser der Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, neugedruckt mit Genehmigung eines hohen Senats vom 12. Dezember 1913, die reichsrechtlichen Bestimmungen zur Grundlage hat.

[4]) Lübecker Warrantordnung, S. 379.

[5]) Riesser, a. a. O. Hier finden sich auch alle drei Entwürfe abgedruckt, S. 182 ff. und S. 212 ff.

[6]) Es wurde an den bleibendem Ausschuß des deutschen Handelstages ein Beschluß folgenden Inhalts gerichtet: „zunächst dahin zu wirken, daß der Art. 302 ADHGB in der Richtung ausgebaut werde, daß der Lagerschein sowohl als der Warenschuldschein als Repräsentant der Waren, über welche sie lauten, anerkannt werden, daß demgemäß das Indossament dieser Papiere zur

tagende zwanzigste Kongreß deutscher Volkswirte nahm sich eingehend dieser Fragen an, allerdings kam es nicht zu einer definitiven Beschlußfassung, trotz des Antrags von Landgraf, daß es im Interesse der deutschen Volkswirte läge, den Erlaß eines Reichsgesetzes betr. Lagerhäuser und Lagerscheine zu empfehlen. Aber alle diese Tagungen und Entwürfe hatten keinen Erfolg. So sprach denn der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages in einer Eingabe vom 18. Februar 1887 an den Reichskanzler die Bitte um eine baldige Regelung der Lagerscheinmaterie aus. Am 26. Oktober desselben Jahres richtete die Mannheimer Handelskammer eine Eingabe gleichen Inhalts an das Reichsamt des Innern. In der Reichstagssitzung vom 14. März 1887 erklärte der Staatssekretär von Böttticher auf eine Anfrage des Abgeordneten von Buol, daß eine baldige Reichsgesetzliche Regelung zu erwarten sei. Es wurde dann auch im Reichsamt des Innern und Reichsjustizamt unter Mitwirkung der preußischen Regierung ein Entwurf auf der Grundlage des Zweischeinsystems ausgearbeitet, der 1889 fertiggestellt war. Man schien am Ziel jahrzehntelanger Wünsche angelangt zu sein. Da erhoben sich Landwirtschaft und Eisenindustrie und leisteten energischen Widerstand. Die Gründe für die Ablehnung eines Warrantgesetzes, die von diesen Wirtschaftskreisen geltend gemacht wurden, entsprangen hauptsächlich der Anschauung, daß „der Handel ein — günstigenfalls — notwendiges Übel sei“ [7]). Man befürchtete von einer Lagerhaus- und Lagerscheingesetzgebung eine übermäßige Stärkung des Handels. Börsenspekulation und Überproduktion seien die zu gewärtigenden Folgen eines Warrantgesetzes; so begründete die Gegnerschaft ihren Standpunkt, und das im Entstehen begriffene Reichswarrantgesetz scheiterte an ihrem Widerstande.

Der 21. deutsche Juristentag 1891 befaßte sich erneut mit dem Thema des Lagerscheins [8]). Allgemein sprach man sich für eine dingliche Wirkung des Lagerscheins aus.

Bei den Beratungen des neuen Handelsgesetzbuches im Reichstag und in den Kommissionen waren das Lagergeschäft und der Lagerschein häufig Gegenstand heftiger Debatten. Besonders wurde die Frage, ob jeder, der Lagerscheine ausstelle, auch berechtigt sein sollte, sie zu indossieren, sehr umstritten. Das Konzessionssystem siegte; der Entwicklung des Lagerscheins schien somit der Weg verschlossen. Während das Lagergeschäft im neuen Handelsgesetzbuch eine einigermaßen befriedigende Regelung fand — der Lagerhalter erhielt Kaufmannseigenschaft und der Lagerbetrieb als solcher wurde konzessionsfrei — wurde der Lagerschein in ein, resp. zwei Paragraphen (§ 363 Abs. II und § 424) abgetan, die den Bedürfnissen des Verkehrs in keiner Weise entsprachen. Man war sich der Bedeutung der Lagerscheingesetzgebung bewußt, das geht aus den Worten des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes in den Kommissionen

Vermittlung des Eigentumsüberganges und zur Begründung und Weiterübertragung eines Pfandrechts an den durch den fraglichen Schein repräsentierten Waren ausreicht.“

[7]) O. Chr. Fischer, a. a. O., S. 141.

[8]) Siehe Cohn und Hachenburg, a. a. O.

hervor, „die Regelung des Lagerscheinwesens sei von so großer wirtschaftlicher Tragweite, daß die Reichsverwaltung es für richtig halte, wenn man einmal vorgehen wolle, den Weg der Gesetzgebung zu wählen. Zu diesem könnten sich aber die Regierungen zur Zeit nicht entschließen“ [9]).

Obwohl das Warrantgesetz vorläufig gescheitert war, verstummten die Stimmen nach einer Regelung des Lagerscheinwesens nicht. Auf dem 29. deutschen Juristentag 1908 stand das Thema des Lagerscheins auf der Tagesordnung; es lautete: „Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln?“ [10]) Man erklärte einstimmig eine reichsgesetzliche Regelung für notwendig, die, aufgebaut auf dem Zweischeinsystem, vor allem das Erfordernis der staatlichen Ermächtigung zur Aufgabe indossabler Lagerscheine beseitigen sollte. Zur gleichen Zeit erschienen zahlreiche Schriften, in denen immer wieder der Wunsch nach einem Reichswarrantgesetz laut wurde.

Daß man sich in der Literatur gerade in diesen Zeiten so besonders mit der Lagerscheinmaterie befaßte, erklärte sich vielleicht auch aus der Tatsache, daß mit der Schaffung eines Scheckgesetzes und der Neufassung der Wechselordnung die Hoffnung nach einer reichsgesetzlichen Regelung des Lagerscheinwesens gestärkt wurde [11]). Allmählich trat dann die Frage des Lagerscheins zurück. Erst in den letzten Jahren rückte die Lagerscheinfrage wieder mehr in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses; ja sogar das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Reichsjustizministerium haben sich dieser Materie angenommen und einen Fragebogen erlassen zwecks Ausgestaltung des Lagerscheinwesens. Die wichtigsten hierin gestellten Fragen sind wohl die, ob anstelle des Konzessionssystems für Ausstellung von Orderlagerscheinen Normativbestimmungen treten sollen, so daß beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Ermächtigung erteilt werden muß, ferner, ob Form und Inhalt des Lagerscheins gesetzlich festgelegt werden sollen, und schließlich, ob anstelle des bisherigen Einscheinsystems das Zweischeinsystem — Lagereigentums- und Lagerpfandschein — eingeführt werden soll.

Vielleicht nimmt der Gesetzgeber, da nun einmal vom Reich aus die Frage einer Ausgestaltung des Lagerscheinwesens ins Rollen gebracht ist, diese Gelegenheit wahr, um die gesamte Lagerhaus- und Lagerscheinmaterie grundlegend in einem Spezialgesetz neu zu regeln.

---

[9]) Vgl. Kommissionsbericht bei Mugdan-Hahn, a. a. O., S. 633.

[10]) Siehe Mollwo und Heymann, Gutachten, Bd. 3 und 4.

[11]) Wimpfheimer: der Lagerschein nach deutschem Recht, Karlsruhe 1903. — Heilbrunn: Inhaberlagerscheine (a. a. O.) 1905. — Behrend: Lagerscheine als Inhaberurkunden (a. a. O.) 1905. — Heymann: die dingl. Wirkung der handelsr. Traditionspapiere, Breslau 1905. — Mollwo: die Lübecker Warrantordnung (a. a. O.) 1906. — O. Goldschmidt: Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich (a. a. O.) 1907. — O. Chr. Fischer: die wirtsch. Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa u. Amerika, Berlin 1908. — Fischer u. Müller-Erzbach: Ist das Recht der Lagerscheine u. Lagerpfandscheine reichsgerechtlich zu regeln? (a. a. O.) 1908 und zahlreiche Dissertationen.

§ 3.

Das Lagergeschäft.

Das Lagergeschäft ist ein Geschäft, durch welches ein Lagerhalter die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt. Zum Abschluß eines Lagervertrages ist erforderlich, daß einer der Vertragschließenden „Lagerhalter“ ist, worunter das Gesetz denjenigen versteht, der gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung betreibt. Die Zollverwaltungen mit ihren Lagerräumen z. B. sind im Sinne des Gesetzes keine Lagerhalter, denn es fehlt das Moment der Gewerbsmäßigkeit.

Unter Gütern sind der Natur des Lagergeschäfts entsprechend nur lagerungsfähige Gegenstände zu verstehen. Es kommen demnach alle beweglichen körperlichen Sachen in Betracht, soweit sie Gegenstand eines Handelsverkehrs sind und sich zur Lagerung eignen. Auch Kostbarkeiten und Schmuckgegenstände sind lagerungsfähig [1]), — es ist kein Grund vorhanden, den Begriff „Güter“ in dieser Hinsicht einzuschränken — nicht aber lebende Tiere und Wertpapiere. Die Aufbewahrung von Wertpapieren ist durch ein Sondergesetz geregelt worden und bei lebendem Vieh redet man im Sprachgebrauch des täglichen Lebens nicht von einer „Lagerung“, sondern von einer „Unter- oder Einstellung“ [2]).

Gegenstand des Lagergeschäfts muß Lagerung und Aufbewahrung sein; der Abschluß eines besonderen hierauf abzielenden Vertrages ist notwendig. Dieser besonders geregelte Verwahrungsvertrag — denn ein solcher liegt dem Lagergeschäft zugrunde — kommt nach richtiger Ansicht mit der Übergabe der Güter zustande, ist also ein Realkontrakt [3]). Es ist jedoch durchaus zulässig, daß Lagervorverträge abgeschlossen werden, durch die der Lagerhalter die Verpflichtung zur Entgegennahme der Güter und ihre Aufbewahrung übernimmt. Der Lagerhalter übernimmt „Lagerung und Aufbewahrung“. Während das

---

[1]) a. A. Cosack, a. a. O., S. 377.

[2]) So auch Staub, HGB, § 416, Anm. 10; Düringer-Hachenburg, HGB, § 416, Anm. 3; O. Chr. Fischer, a. a. O., S. 247.

[3]) Staub, HGB, § 416, Anm. 5; Lehmann-Ring, HGB, § 416, Nr. 3; Fischer, a. a. O., S. 258; Dorten, a. a. O., S. 85; von Weiler, a. a. O., S. 13. — a. A. Senckpiehl, Lagergeschäft, a. a. O., S. 23; derselbe, Verkehr mit dem Lagerhaus, a. a. O., S. 464; Burchhard, Eisenbahn-Entsch. 16, 187; Düringer-Hachenburg, HGB, § 416, Anm. 4, die den Lagervertrag als „Konsensualvertrag“ auffassen.

„Lagern“ ein Dulden der Waren und passives Verhalten denselben gegenüber bedeutet, drückt das „Aufbewahren“ die Pflicht zu einem positiven Tun aus. Vor Feuer und Diebesgefahr sind die Güter zu schützen, vor schädlichen Einflüssen z. B. Feuchtigkeit, zu bewahren. Die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Arbeiten kann der Lagerhalter als Nebenleistung mit übernehmen; in seiner Eigenschaft als „Lagerhalter“ ist er aber hierzu nicht verpflichtet.

Eine gesetzliche Pflicht zur Versicherung des Lagergutes besteht für den Lagerhalter nicht. Wenn die Lagerhäuser trotzdem häufig die ihnen anvertrauten Güter versichern lassen, so können sie, auch wenn die Versicherung nicht unter Zustimmung der Einlagerer erfolgt, Erstattung der hierfür gemachten Auslagen verlangen, soweit sie die Versicherung den Umständen nach für erforderlich halten durften. Dieser Schluß muß aus § 420 Abs. I Hlbs. 2 HGB gefolgert werden.

Die Rechte, die dem Lagerhalter auf Grund des Lagergeschäftes zustehen, sind vor allem die Bezahlung der Lagerkosten (§ 420 HGB), wegen derer er ein Pfandrecht an den in seinem Besitz befindlichen Gütern hat (§ 421 HGB) und ein Zurückbehaltungsrecht. Auch kann er im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes die Zurücknahme des Gutes vor Ablauf der Lagerzeit — diese beträgt, wenn keine Vereinbarungen darüber getroffen sind, mindestens 3 Monate — verlangen (§ 422 HGB).

Es sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß je nach Art der Lagerung man von einem Sonderlagergeschäft, Sammellagergeschäft oder Summenlagergeschäft spricht. Das Sonderlagergeschäft kommt immer dann vor, wenn es sich um unvertretbare Güter handelt. Die Lagerung der den verschiedenen Einlagerern gehörenden Güter geschieht hier getrennt voneinander. Dieselben Waren, die der Lagerhalter zur Lagerung empfangen hat, sind von dem Einlagerer auch wieder auszuhändigen. Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen dagegen ist der Lagerhalter unter ausdrücklicher Zustimmung der Einlagerer berechtigt, die verschiedenen Einlagerern gehörenden Waren miteinander zu vermischen. Das Sammellagergeschäft kommt hauptsächlich bei der Massenlagerung von Getreide, Spiritus, Petroleum und Holz vor. Die einzelnen Einlagerer werden Miteigentümer der untereinander vermischten Sachen. Der Lagerhalter ist aber berechtigt, aus dem Gesamtvorrate jedem Einlagerer ohne Genehmigung der übrigen Miteigentümer den ihm zustehenden Teil an der Ware auszuliefern. Während das Sammellagergeschäft wirtschaftlich sowohl Lagerhalter wie Einlagerer Vorteile bietet — jenem Raum- und Arbeitsersparnis, diesem eine wesentliche Verbilligung der Lagerkosten — so ist andererseits die Gefahr einer Unterschlagung von seiten des Lagerhalters größer geworden und ihm die Möglichkeit gegeben, gute Waren mit solchen minderer Qualitäten zu vermischen. Bei der Summenlagerung endlich — auch hier handelt es sich um die Lagerung vertretbarer Sachen — gehen die hinterlegten Waren mit der Einlagerung in das Eigentum des Lagerhalters über. Dieser übernimmt nur die Verpflichtung, nach Beendigung der „Scheinlagerung“ dem Einlagerer Güter von gleicher Art, Menge und Güte heraus-

zugeben. Das Summenlagergeschäft[4]) ist also kein wirkliches Lagergeschäft; wir haben es vielmehr mit einem „depositum irregulare" zu tun, das gemäß § 419 Abs. 3 HGB nicht unter die Bestimmungen über das Lagergeschäft fällt. Nach § 700 BGB finden für ein depositum irregulare die Vorschriften über das Darlehen Anwendung. Cosack's Bedenken[5]) gegen das Summenlagergeschäft sind nicht von der Hand zu weisen. Während bei der Sonder- und Sammellagerung gerade in der Lagerung der Güter dem Empfangsberechtigten eine Sicherheit für seinen Anspruch auf Herausgabe der Güter geboten wird, wird er dieser dinglichen Sicherheit bei dem Scheinlagergeschäft dadurch, daß er sich seines Eigentums begibt, beraubt. Hierdurch können für ihn schwere Schädigungen eintreten. Das Summenlagergeschäft ist entsprechend der Vorschrift für die Sammellagerung auch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Einlagerers statthaft.

---

[4]) Cosack nennt es unechtes Gattungs- oder Scheinlagergeschäft, a. a. O., S. 382.

[5]) a. a. O., S. 382.

§ 4.

Die Urkunden des Lagergeschäfts.

Die Gültigkeit des Lagervertrages ist von der Ausstellung irgendwelcher Urkunden nicht abhängig. Der Verkehr mit dem Lagerhaus hat aber zwecks leichterer Abwicklung des Geschäftsbetriebes eine Reihe von Urkunden geschaffen. Es sind dies, abgesehen vom Lagerschein *)

1. Der Anmeldeschein
2. Der Lagerempfangsschein (Aufnahme- oder Einlösungsschein, Lagerquittung)
3. Der Abmeldeschein (Abnahmeschein)
4, Der Bezugsschein
5. Der Lieferschein (Stellzettel, Extraditions- oder Auslieferungsschein).

Durch den Anmeldeschein teilt der Einlagerer dem Lagerhalter die demnächst erfolgende Einlagerung von Gütern mit. Er enthält Angaben über die Beschaffenheit derselben, bezeichnet die Vertragsparteien und ist als Angebot zum Abschluß eines Lagervertrages anzusehen.

---

*) S. § 5.

Hamburger-Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

Nr. . . . .

Anmelde-Schein

zur Einlagerung folgender Güter

Anzuliefern per ....

Marke u. Nummer	Zahl und Art der Kolli	Inhalt	aus Schiff von	Brutto-gewicht in kg *)	Bemerkungen

*) § 4 des Regulativs:

In dem Anmeldeschein ist das Gesamt-Brutto-Gewicht evtl. nur annähernd — sowie das Einzelgewicht der Kolli über 1000 kg anzugeben. Wird das Gewicht nicht oder zu niedrig angegeben, so haftet der Einlagerer für allen daraus entstehenden Schaden.

Die Versicherung gegen Feuersgefahr wird nicht von der Gesellschaft übernommen.

Hamburg, den ....

....

(Firma)

(Rückseite des Anmeldescheins.)

Aufgenommen den .... Lagerplatz ....

Bemerkungen beim Empfange der Waren:

Sobald das Gut eingelagert ist, erteilt der Lagerhalter dem Einlagerer hierüber eine Bescheinigung. Dieser Schein enthält die Bestätigung des Empfanges der Waren und wird Lagerempfangsschein, Aufnahme- oder Einlösungsschein, Lagerquittung oder schlechtweg Lagerschein genannt. Der Lagerempfangsschein ist nichts weiter als eine einfache Beweisurkunde über den Abschluß des Lagervertrages. Ein selbständiges Recht auf Herausgabe der Güter wird durch ihn für den Einlagerer nicht begründet. Der Lagerempfangsschein ist weder Wertpapier noch Schuldschein [1]), denn die, die Eigenschaft eines Wertpapieres ausmachende Klausel, daß das Gut nur gegen Rückgabe des Scheines herauszugeben sei, fehlt ihm. Hierin liegt der Hauptunterschied vom echten Lagerschein. Während dieser die Verpflichtungserklärung des Lagerhalters zur Herausgabe des Gutes und zwar nur gegen Rückgabe des Scheines enthält, ist der Lagerempfangsschein seinem Wesen nach — und so wird er ja auch häufig im Verkehr genannt — eine Lagerquittung [2]).

Der Lagerempfangsschein weist im Verkehr aber auch noch andere Formen auf, die schon ein Übergangsstadium zum echten Lagerschein deutlich in Erscheinung treten lassen. Es sind dies: der Lagerempfangsschein mit der Präsentationsklausel und der Lagerempfangsschein mit der hinkenden Inhaber- oder Legitimationsklausel. Wenn der Lagerempfangsschein die Vorschrift enthält, daß bei Auslieferung des Gutes der Schein zurückzugeben ist, so ist hierin nur eine Ordnungsvorschrift zu erblicken. Diese Klausel ist nicht mit der sogen. Wertpapierklausel zu verwechseln: „die Rückgabe der Güter erfolgt nur gegen diesen Schein". Der Lagerempfangsschein wird durch die Präsentationsklausel nicht zum Wertpapier gestempelt.

Enthält der Lagerempfangsschein die Klausel: „der Lagerhalter ist berechtigt, den Vorzeiger der Urkunde als den zur Empfangnahme Berechtigten anzusehen" (sogen. Legitimations- oder hinkende Inhaberklausel), so handelt es sich um eine Urkunde im Sinne des § 808 BGB, um ein qualifiziertes [3])

---

[1]) Vgl. Senckpiehl, Verkehr mit dem Lagerhaus, a. a. O., S. 467; Münch, a. a. O., S. 25. a. A. Jacobi W. P. in Ehrbg. Hdbch. S. 558/59 „es muß, wenn ein anderer als der Kausalberechtigte aus dem Traditionspapier berechtigt sein soll, diesem anderen versprochen werden; nur dadurch unterscheide sich der Lagerschein vom Lagerempfangsschein, der trotz seiner bloßen Quittungserklärung über den Empfang mittelbar ein Schuldversprechen — Rückgabe an den Geber — enthalte". Diese Ansicht Jacobi's findet durch die Art und Weise der Benutzung des Lagerempfangsscheins im Verkehr keine Bestätigung (vgl. Münch, a. a. O., S. 25).

[2]) Aber nicht im Sinne des BGB, vgl. Senckpiehl, Verkehr mit dem Lagerhaus, a. a. O., S. 470.

[3]) Die sogen. einfachen Legitimationspapiere — dies sind Urkunden mit Legitimationscharakter, ohne auf einen Namen ausgestellt zu sein, wie Garderobescheine, Gepäckscheine, die von Juwelieren, Uhrmachern bei Reparaturübernahme von Kostbarkeiten ausgegebenen Scheine — fallen nicht unter § 808 und sind im Ggs. zu den qualifiz. Legitimat. P. nicht amorisabel.

Legitimationspapier, denn in dem Lagerempfangsschein ist auch der Name des Einlagerers benannt. Trotz der Legitimationsklausel bleibt der Charakter der Urkunde als einfache Empfangsbestätigung gewahrt, und sie wird dadurch nicht zum Wertpapier.

Die Formulare, die für den Lagerempfangsschein, der im Lagerhausverkehr eine wichtige Rolle spielt, benutzt werden, sind sehr verschieden [4]). Besonders hat sich das Formular des Vereins deutscher Spediteure e. V. eingebürgert [5]).

[4]) Siehe die drei unten wiedergegebenen Formulare.

[5]) Es wurde in der neuesten Fassung vom 1. Juli 1929 festgestellt von dem deutschen Industrie- u. Handelstag, dem Reichsverband der deutschen Industrie, dem Reichsverband des deutschen Groß- und Überseehandels, der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, dem deutschen Versicherungs-Schutzverband und dem Verein deutscher Spediteure, Reichsverband des deutschen Speditonsgewerbes, unter Mitwirkung des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Lagerbuch Nr. ....

Lagerempfangsschein

gemäß § 48 b [6]) der allg. deutschen Spediteurbedingungen
Fassung vom 1. Juli 1929

D . . Unterzeichnete . . bekenn . . hiermit

von ....

.... in ....

die nachverzeichneten Güter

Marke	Nummer	Zahl	Art	Angeblicher Inhalt	Angebl. Gewicht

zur Lagerung auf Grund der oben erwähnten allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (A. D. Sp.) übernommen zu haben.

Lagergeld monatlich RM. . . . . für . . . . . kg.

Feuerversicherung decken wir nur auf Grund eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrags.

Auf dem Gute ruhen zur Zeit an Auslagen und sonstigen Beträgen RM. . . . .

Für diese Lagerung gelten ausschließlich die allg. deutschen Spediteurbedingungen, Fassung vom 1. Juli 1929. Einen Abdruck dieser Bedingungen fügen wir bei. Sollten sie nicht beiliegen, so wird gebeten, sie umgehend nachzufordern.

...., den .... 19 ......

....

Abschreibungen über erfolgte Teilauslieferungen auf der Rückseite.

(Rückseite des Lagerempfangsscheines)

Teilauslieferung vorseitig verzeichn. Lagergüter

Marke	Nummer	Zahl	Art	Angebl. Inhalt	Angebl. Gewicht	Tag der Auslieferung u. Unterschrift des Lagerhalters

[6]) Der § 48 B der allg. deutschen Spediteurbedingungen lautet:

a) der „Lagerempfangsschein" ist lediglich eine Bescheinigung des Lagerhalters über den Empfang des Gutes. Für den Fall seiner Ausstellung gilt die Vorschrift des § 808 BGB. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, das Gut nur gegen Vorzeigung des Scheines herauszugeben.

b) Der Lagerhalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Empfangsscheines zu prüfen; er ist ohne weiteres berechtigt, gegen Aushändigung des Scheines das Gut an den Vorzeiger herauszugeben.

c) Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist gegenüber dem Lagerhalter nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich vom Einlagerer mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber nur derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.

Königsberger Hafenbetriebsges. m. b. H., Königsber/Pr.

Lagerschein Nr.

Die Königsberger Hafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Königsberg/Pr., bestätigt hiermit d . . . Herr .... laut Anmeldung vom . . . . ten . . . . . nachstehend verzeichnete Waren als

Zeichen	Nr.	Anzahl	Art	Warenbenennung lt. Anmeldung	Angebl.	Ermittelt.
der Kolli					Gewicht in kg	

Versicherung gegen Feuersgefahr ist in Höhe von RM. . . . .
beantragt und bis . . . . durch uns gedeckt.

Lagerstelle bei der Einlagerung . . . . Boden / Speicher / Silo Raum Nr. . . .

Bei Verfügung über die Ware ist dieser Lagerschein zwecks Abschreibung vorzulegen

zur Aufbewahrung empfangen zu haben.

Königsberg/Pr., den . . . ten . . . . 19 . . .

Königsberger Hafenbetriebsges. m. b. H.

Gebühr RM. . . . . . .

(Rückseite)

Von diesem Lagerschein Nr. . . . . . sind abgegangen:

Wappen der Kaufmannschaft

Nr. . . . .

Lager-Quittung.

Von Herrn ....

wurden heute in .... unter Lager Nr. ....

....

....

aus Schiff bzw. Bahn .... Kapt. ....

niedergelegt.

Bemerkungen: ....

Lübeck, den ....

....

Lagerverwalter.

Will der Einlagerer seine Waren oder einen Teil derselben dem Lager entnehmen, so hat er dem Lagerhalter einen **Abmeldeschein** (auch Abnahmeschein genannt) einzureichen. Durch den Abmeldeschein teilt der Einlagerer dem Lagerhalter die Kündigung des Lagervertrages mit. Gemäß § 695 BGB kann der Einlagerer jederzeit den Lagervertrag kündigen, also auch vor Ablauf der ausbedungenen Lagerzeit. Der Lagerhalter muß das Gut herausgeben, hat aber — abgesehen von § 699 Abs. II BGB — das Recht, die für die ganze Lagerzeit ausbedungene Vergütung zu berechnen.

Lübeck, den ....

Abnahme-Schein.

Von den im Lagerschein Nr. . . . . . bezeichneten Waren, unter Lager Nr. . . . . ., liegend, sind zu liefern an Herrn ....

....

Unterschrift

An die Lagerverwaltung.

Dieser Abnahmeschein ist vor der Abnahme von der Kasse der Kaufmannschaft abzustempeln und ist nur für den Tag der Abstempelung gültig.

Der Abmeldeschein pflegt gewöhnlich in zwei Exemplaren dem Lagerhalter eingereicht zu werden. Das eine Exemplar versieht der Lagerhalter mit seinem Prüfungsvermerk und gibt es dem Einlagerer zurück. Der nunmehr mit dem Prüfungsvermerk des Lagerhalters dem Einlagerer zurückgegebene Abmeldeschein wird **Bezugsschein**[7]) genannt. Er ist ein Beweismittel für die erfolgte Kündigung. Erst auf Grund des Bezugsscheines erhält der Einlagerer das Gut ausgehändigt. Somit ist der Bezugsschein gleichzeitig eine Anweisung des Lagerhalters an sein Personal, die gelagerten Güter auszuhändigen.

Der **Lieferschein**[8]) (auch üblich unter der Bezeichnung Auslieferungsschein, Stellzettel oder Extraditionsschein) ist eine Anweisung des Einlagerers an den Lagerhalter zur Herausgabe des Gutes an einen Dritten,

---

[7]) Vgl. Senckpiehl, Verkehr mit dem Lagerhaus, S. 495.

[8]) Vgl. Wimpfheimer, a. a. O., S. 19; Münch, S. 33.

vorausgesetzt, daß das Lagergut aus vertretbaren Sachen besteht. Anderenfalls enthält der Lieferschein die Ermächtigung für den Empfänger, eingelagertes Gut des Einlagerers beim Lagerhalter zu entnehmen. Hat der Lieferschein den Charakter einer Anweisung, so kommen die Bestimmungen der §§ 783 BGB in Betracht. Eine solche Anweisung kann sowohl dem Lagerhalter wie auch einem Dritten übergeben werden.

Im Falle des Vorliegens von § 363 Abs. I HGB, also wenn das Lagergut aus vertretbaren Sachen besteht und die Leistung in der Anweisung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, kann der Lieferschein auch an Order gestellt werden.

Hamburg, den 19

Lieferschein.

Von Lagerschein Nr. . . . Abteil.: sind zu wägen / nicht zu wägen und

zu liefern und mit RM. ....

vom Versicherungswerte auf dem Lagerschein abzuschreiben an Herr . . .

....

von Partie.

Unterschrift:

....

An die
Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft

Kosten einschl. Versich. Prämie ab Schale werden für den Empfänger berechnet.

§ 5.

Der Lagerschein.

Der Gesetzgeber hat es vermieden, eine Begriffsbestimmung des Lagerscheins zu geben. Eine Definition ist daher aus Wesen und Zweck dieser Urkunde unter Benutzung der aus der vergleichsweisen Heranziehung mit ähnlichen Papieren wie Konnossement und Ladeschein sich ergebenden Anhaltspunkte, zu folgern. Nach den meisten Definitionen, wenn auch mit verschiedenen Modifikationen, ist der Lagerschein eine vom Lagerhalter dem Einlagerer ausgestellte einseitige Urkunde, in der der Lagerhalter den Empfang der eingelagerten Güter bestätigt und sich verpflichtet, sie an den durch den Lagerschein Legitimierten gegen Rückgabe des Scheines auszuliefern [1]). Voraussetzung zur Ausstellung eines Lagerscheines ist das Bestehen eines Lagervertrages. Der Lagerschein ist also nicht eine Formal-Obligation ähnlich dem Wechsel, denn „formal ist eine Verbindlichkeit nur, falls ein diskreter Verpflichtungsgrund nicht zu ihrem Wesen gehört und die Angabe desselben zu ihrer Gültigkeit nicht erforderlich ist“ [2]), sondern er beruht auf einem materiellen Rechtsgrund. Eger [3]) bemerkt zutreffend, daß ja auch der Lagerschein nicht eine Verpflichtung zum Liefern einer im Eigentum des Lagerhalters befindlichen, sondern zum Ausliefern einer im Eigentum einer dritten Person, in der Regel wohl des Einlagerers, befindlichen Ware ausspricht und deshalb den auf dem Lagervertrage beruhenden Empfang der Ware voraussetzen muß. Da nun zur Geltendmachung des in dem Lagerschein verbrieften Rechts der Besitz dieser Urkunde unbedingt erforderlich ist, so ist der Lagerschein auch ein Wertpapier. Denn

---

[1]) Jacobi, W. P., S. 308; Schwerin, a. a. O., S. 139/40; Staub, HGB, § 424, Anm. 6; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 314; Burchhard, a. a. O., S. 361; Eger, a. a. O., S. 169; Düringer-Hachenburg, HGB, § 424, Anm. 3; von Gierke, a. a. O., S. 669; Adler, Lagerhäuser, a. a. O., S. 129. — Anders und so gut wie alleinstehend, lautet die Begriffsbestimmung, die Wimpfheimer (a a. O., S. 15) gibt. Nach ihm ist „Lagerschein das von einem Lagerhalter ausgestellte, das Versprechen auf Rückgabe bei ihm eingelagerter Waren enthaltende Traditionspapier“. Von seinem Standpunkt aus betrachtet ist diese Definition allerdings richtig, da er nämlich sämtlichen Lagerscheinen, auch Rekta- und Inhaberlagerscheinen, die Eigenschaft eines Traditionspapieres zukommen läßt.

[2]) Goldschmidt (Hdbch., S. 773); zitiert bei Eger, a. a. O., S. 169.

[3]) a. a. O., S. 169.

Wertpapiere sind nach der schon von Brunner aufgestellten und allgemein im Schrifttum wiederkehrenden Definition Papiere, bei denen die Verwertung und Geltendmachung des in ihnen verbrieften Rechts durch den Besitz der Urkunde bedingt ist, mit andern Worten also „Entstehung des Rechts“ an „Entstehung des Papiers“, „Übertragung des Rechts“ an „Übertragung des Papiers“ und „Untergang des Rechts“ an „Untergang des Papiers“ geknüpft ist [4]). „Ohne Papier kein Recht“ [5]), das ist der das Recht der Wertpapiere beherrschende Leitsatz. Ohne Lagerschein kein Lagergut; das Recht auf das Lagergut ist unzertrennlich mit dem Recht auf den Lagerschein verbunden.

Der Lagerschein zählt ferner — dies gilt allerdings nur für den Order- und Inhaberlagerschein — zu den skripturrechtlichen Wertpapieren. Das Wesen dieser Papiere liegt darin, daß ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft jeder gutgläubige Dritte darauf trauen darf, daß das Recht, das in der Urkunde verbrieft ist, auch nur so besteht, wie es in ihr zum Ausdruck kommt [6]). Man bezeichnet Papiere dieser Art deshalb auch als Wertpapiere öffentlichen Glaubens. Da der Lagerhalter das Lagergut nur gegen Vorzeigen bzw. Rückgabe der Urkunde herauszugeben braucht, so ist der Lagerschein auch ein Präsentationspapier. Aus dieser Präsentationspapierqualität des Lagerscheines ergibt sich weiter, daß die Schuld des Lagerhalters eine Holschuld ist und daß er erst vom Augenblick des Vorzeigens der Urkunde an in Verzug gerät. Unter Umständen kann schließlich der Lagerschein auch die Eigenschaft eines Traditionspapieres besitzen. Als Traditionspapier ist aber nur der sogenannte konzessionierte Orderlagerschein anzusehen, das ist der Orderlagerschein, der nur von staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten ausgestellt werden kann. Als Traditionspapier — auch Dispositions- oder Warenpapier genannt — bezeichnet Behrend [7]) eine Urkunde, „die sich als Repräsentant nicht nur des Forderungsrechtes auf Rücklieferung der betreffenden Ware, sondern der Ware selbst darstellt, so daß der Aussteller des Lagerscheins die Ware für den Inhaber desselben detiniert, der Umlauf des Papieres zugleich den Umlauf der Ware in sich schließt und durch die Übergabe des Papieres als des Repräsentanten der Ware auch diese selbst veräußert und verpfändet wird“. Die dingliche Wirkung, die die Traditionspapiere besitzen, gibt ihnen im Schrifttum auch die Bezeichnung als sachenrechtliche Papiere. Dies ist aber nicht ganz zutreffend. Das Papier stellt nicht die Ware dar, sondern nur die Übergabe des Scheines an den durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes Legitimierten hat für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes; dingliche Natur

---

[4]) Lehmann, a. a. O., S. 288; Jacobi W. P., S. 23; Bacmeister, a. a. O., S. 2; v. Schwerin, a. a. O., S. 3.

[5]) Bacmeister, a. a. O., S. 4.

[6]) Senckpiehl, Umfang der skripturmäßigen Haftung, a. a. O., S. 208 ff.; Heidemann, a. a. O., S. 26.

[7]) Behrend, a. a. O., S. 540/41.

wird also nur der Übergabe des Scheines beigemessen [8]). Es handelt sich bei den Traditionspapieren „lediglich um eine sachenrechtliche Verwendung der Urkunde, nicht um einen sachenrechtlichen Inhalt“ [9]).

Was nun endlich Form und Inhalt des Lagerscheins anbelangt, so sind hierunter im Gesetz keine positiven Angaben zu finden. Gestützt auf die juristische Natur des ganzen Lagerscheinwesens hat die Praxis aber verschiedene, zum Bestehen eines Lagerscheins als unbedingt erforderliche Angaben aufgestellt. Nicht notwendig ist, um dies gleich vorauszuschicken, daß der Schein die Bezeichnung „Lagerschein“ enthält. Wenn aus dem ganzen Inhalt der Urkunde hervorgeht, daß der Wille der Parteien auf die Ausstellung eines Lagerscheins gerichtet war, so ist dies als genügend zu erachten [10]). Als wesentliche Erfordernisse sind anzusehen:

1.) Der Lagerschein muß von einem „Lagerhalter“ ausgestellt sein; der Schein muß die Firma des Lagerhalters und seinen Niederlassungsort enthalten [11]).

2.) Der Name des Einlagerers.

3.) Die Verpflichtung des Lagerhalters zur Auslieferung des eingelagerten Gutes an den durch den Schein Legitimierten gegen Rückgabe der Urkunde. Da ein Lagerschein nur ausgestellt werden kann, wenn Waren tatsächlich eingelagert sind, so ist in der Tatsache der Ausstellung des Scheines gleichzeitig ein Empfangsbekenntnis des Lagerhalters über die eingelagerten Güter zu erblicken. Der Empfang des Gutes ergibt sich demnach aus der Natur des Scheines; ein besonderes Empfangsbekenntnis über die Einlagerung von Waren braucht der Lagerschein nicht zu enthalten [12]).

4.) Die Bezeichnung der Art des Lagerscheins, ob Order-, Rekta- oder Inhaberlagerschein.

---

[8]) Vgl. den Wortlaut des Gesetzes, für Lagerschein § 424 HGB, Ladeschein § 450 HGB und Konnossement § 647 HGB.

[9]) Schwerin, a. a. O., S. 12; gegen die Bezeichnung als sachenrechtliche Papiere auch noch Eger, a. a. O., S. 171 und Münch, a. a. O., S. 15.

[10]) Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 319; Hauke, a. a. O., S. 8. A. A. Wimpfheimer, a. a. O., S. 74.

[11]) Daß die Urkunde auch vom Aussteller handschriftlich unterzeichnet sein müßte, wird von O. Chr. Fischer (a. a. O., S. 298) und Wimpfheimer (a. a. O., S. 74) als Erfordernis aufgestellt. Das Gesetz bietet aber hierfür keine Handhabe. Gewöhnlich wird allerdings der Schein handschriftlich unterzeichnet sein.

[12]) So auch Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 315; Hinkelthein, a. a. O., S. 2. — Abweichend Münch (a. a. O., S. 17), der das Empfangsbekenntnis des Gutes als wesentliches Erfordernis des Lagerscheins erachtet wissen will; es genügt ihm allerdings schon, wenn der Schein die Worte „bei mir eingelagert“ enthält.

Zweckmäßig und auch allgemein üblich, aber nicht unbedingt erforderlich, sind Angaben [13]) über Ort und Datum der Ausstellung, die Bezeichnung des Papiers als Lagerschein, nähere Angaben über die Art und Menge des Gutes, Angaben über Lagerkosten und Lagerversicherung sowie über die Kündigung des Lagers.

[13]) Düringer-Hachenburg, HGB, § 424, Anm. 5; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 319.

§ 6.

I. Die verschiedenen Systeme.

Hinsichtlich der Errichtung von Lagerhäusern, die zur Ausgabe von Lagerscheinen berechtigt sind, unterscheidet man vier Hauptsysteme: reine Staatsanstalten-, reine Privatanstalten-, das Konzessionssystem und das System der Normativbestimmungen.

Das System des rein staatlichen Betriebes (Holland, Schweiz) ist wenig verbreitet. Wenn auch vom Staat betriebene Lagerhäuser eine größere Sicherheit bieten [1]), erscheint es andererseits recht zweifelhaft, ob die mit einem staatlichen Betrieb notwendig verbundene bürokratisch langsame Geschäftsführung derartige Unternehmungen geeignet erscheinen läßt. Schon etwas anderes ist es, wenn kommunale Selbstverwaltungskörper, Handelskammern, Eisenbahnen und sonstige ähnliche Organisationen Lagerhausunternehmungen betreiben.

Bei den reinen Privatanstalten (England) ist die Errichtung von Lagerhäusern wie auch die Ausgabe von Lagerscheinen uneingeschränkt frei gegeben. Von den Vertretern dieses Systems wird hervorgehoben, daß durch die freie Konkurrenz schon dafür gesorgt würde, daß unlautere Elemente sich nicht des Lagerhausgewerbes bemächtigen könnten. Auch werde das Publikum nur solchen Unternehmungen sein Vertrauen schenken, deren einwandfreie Geschäftsführung bekannt sei.

Von dem Konzessionssystem (Frankreich), bei dem die Errichtung von Lagerhäusern nur auf Grund staatlicher Ermächtigung möglich ist, hat das deutsche Handelsgesetzbuch in der Bestimmung des § 363 Abs. 2 Gebrauch gemacht. Hiernach dürfen Orderlagerscheine nur von staatlich hierzu ermächtigten Anstalten ausgegeben werden.

Die meisten Befürworter, sowohl im Schrifttum wie in der Praxis, scheint das System der Normativbestimmungen (Nord-Amerika, Brasilien, Ungarn, Italien) zu haben [2]). Gegen bloße Anmeldung wird die Er-

[1]) O. Chr. Fischer, a. a. O., S. 44/45.

[2]) Simonson, ZHR 45, 555/57; Koch, a. a. O., S. 22; v. Weiler, a. a. O., S. 53; Mollwo, Gutachten, a. a. O., S. 280; Müller-Erzbach, Dtsch. J. Ztg. 1908, S. 945 und Dtsch. Handelsrecht 1927, S. 612; Schwabe, a. a. O., S. 778; Gutachten von Mitgl. des Zentralvorstandes des dtsch. Bank- und Bankiergewerbes in Bank-Archiv 28, 130; Ausschuß der Reichsmüllerverbände in Allg. Dtsch. Mühlenzeitung 1928, S. 793. Ferner die Handelskammern Hamburg, Bremen, Lübeck, Berlin, München.

öffnung des Lagerhausbetriebes vom Staat gestattet, wenn der nachsuchende Lagerhalter bestimmte Voraussetzungen erfüllt hat. Als derartige Grundbedingungen, nach deren Erfüllung der Lagerhalter ein Recht auf Erteilung der Konzession hat, werden anzusehen sein: Vertrauenswürdigkeit der Bewerber, Nachweis eines bestimmten Grundkapitals, Hinterlegung einer Kaution, Festsetzung der Tarife. Zu weit würde es gehen, wenn man nur juristischen Personen den Betrieb von Lagerhäusern gestatten wollte [3]). Um die Eignung der Lagerhäuser aber auch späterhin gewährleisten zu können, denn allein aus diesem Grunde wird die Zulassung von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig gemacht, dürfte es angebracht sein, den Lagerhalter unter eine laufende Kontrolle zu stellen, um festzustellen, ob das Unternehmen noch den Anforderungen der Zulassung genügt. Eine derartige Kontrolle müßte wohl am besten von den Handelskammern oder von diesen zu ernennenden Kommissionen ausgeübt werden [4]).

II. Der Konzessionszwang.

Das neue Handelsgesetzbuch hat das Lagerrecht unter die Grundhandelsgeschäfte aufgenommen und dadurch von jedem Konzessionszwang beseitigt. In der Bestimmung des § 363 Abs. 2 HGB, wonach technisch indossable Lagerscheine nur von staatlich hierzu ermächtigten Anstalten ausgegeben werden dürfen, ist das Konzessionssystem aber noch beibehalten worden. Trotz der Stimmen, die bei dem Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs im Schrifttum und in der Praxis laut wurden, die auch später nie verstummten und sich in jüngster Zeit erneut wieder besonders gegen die im Konzessionszwang enthaltene staatliche Bevormundung wenden, ist keine gesetzliche Änderung erfolgt [5]), wenn auch, wie unten zu betrachten sein wird, der Verkehr, d. h. die freie Vereinbarung, neurechtliche Erscheinungen hervorgerufen hat. Da die staatlichen Ermächtigungsbedingungen ganz der Willkür der Verwaltungsbehörden der einzelnen Länder überlassen sind, die Ausgabe von indossablen Lagerscheinen in den verschiedenen Ländern also unter verschiedenen Bedingungen erfolgt, liegt auf der Hand, daß die hierdurch geschaffene unklare Lage dem Gedeihen eines Warrantsystems und somit auch der Volkswirtschaft nur hinderlich entgegenstehen kann. Wie lästig der Handel den Konzessionszwang betrachtet, geht auch daraus hervor, daß im ganzen deutschen Reich nur 42 staatlich anerkannte Lageranstalten bestehen.

---

[3]) So das Gutachten des Zentralvorstandes des dtsch. Bank- und Bankiergewerbes, a. a. O., S. 130.

[4]) So auch Schwabe, a. a. O., S. 777. — In Baden wird vor der Zulassung ein Gutachten der zuständigen Handelskammer eingeholt.

[5]) Vgl. die unter I Anm. 2 Aufgezählten. Gegner des Konzessionszwanges ferner auch noch: O. Chr. Fischer, a. a. O., S. 306; Gierke, ZHR 45, 530; Fischer, a. a. O., S. 788.

Zu welch unerfreulichen Folgerungen es führen kann, daß die Ermächtigungsbedingungen ganz dem Ermessen der einzelnen Länder überlassen sind, zeigt ein Fall, der bei den Beratungen zum neuen HGB im Plenum des Reichstags zur Sprache kam [6]). Hiernach hatte von zwei Städten, von denen die eine auf dem rechten, die andere auf dem linken Rheinufer liegt, der eine Lagerhalter die Konzession erhalten, während sie dem anderen, der ebenso kreditwürdig war, nicht erteilt wurde. Der Gesetzgeber wollte durch die Vorschrift, daß indossable Orderlagerscheine nur von staatlich zugelassenen Lageranstalten ausgestellt werden dürfen, die Sicherheit des Warrantverkehrs gewährleisten [7]). Daß dies aber nicht der Fall ist, ja man kann fast sagen, durch diese einengende Vorschrift das Gegenteil, nämlich Unzuverlässigkeit und Rechtsunsicherheit, eingetreten ist, wurde von den hanseatischen Handelskammern bei den Beratungen zum neuen Handelsgesetzbuch warnend hervorgehoben [8]). „In erster Linie ist es nicht gerechtfertigt, daß die Indossierung an Order lautender Lagerscheine nur für diejenigen unter ihnen zugelassen ist, die von staatlich zu ihrer Ausstellung ermächtigten Anstalten herrühren. Tatsächlich werden im großen Umfange auch andere Lagerscheine übertragen und ebenso wie jene dazu verwandt, um als Pfand beliehen zu werden. Die Übertragung dieser Lagerscheine geschieht in der Form des Indossaments; dagegen könnte dessen dingliche Wirkung mangels einer gesetzlichen Bestimmung nur aus einem schwer nachweisbaren Gewohnheitsrecht abgeleitet werden. Solange ein solches keine Anerkennung gefunden hat, ist das Indossament auf den bezeichneten Lagerscheinen nichts anderes als eine gewöhnliche Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der gelagerten Güter, begründet dagegen kein selbständiges Recht an den Gütern, so daß insbesondere dem Aussteller des Lagerscheins gegenüber

---

[6]) Siehe Mugdan-Hahn, a. a. O., S. 510.

[7]) Auch später wurde vom Schrifttum immer wieder gegen den Konzessionszwang Stellung genommen; s. Verhdl. des 29. dtsch. Juristentages 1908; Fischer, a. a. O., S. 788 schreibt: „Der größte Mangel des jetzigen Gesetzes ist aber darin zu erblicken, daß die Ausgabe von Orderlagerscheinen nur mit staatl. Ermächtigung gestattet ist. Schon an und für sich ist eine solche Ermächtigung etwas Überflüssiges und Widerspruchsvolles. Eine Gewähr für die Güte des Unternehmens kann und soll sie nicht bedeuten; gleichwohl übernimmt nach außen der Staat durch die Erteilung der Ermächtigung eine moralische Garantie, die weit über das von ihm Gewollte hinausgeht. Andererseits bedeutet das Erfordernis der Ermächtigung ein starkes Hemmnis für eine zweckentsprechende Entwicklung, die ohnehin schon mit der im allgemeinen nicht sehr großen Rentabilität des Lagerhausgewerbes zu kämpfen hat. Besonders drückend aber wird es empfunden, daß die Ermächtigungsbedingungen von den einzelstaatlichen Regierungen in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllt sind, oder ganz willkürliche Klauseln enthalten.“ Diesen Zustand könne man ohne nörgelndes Mißtrauen als unhaltbar bezeichnen (O. Chr. Fischer, a. a. O., S. 306).

[8]) Mollwo, ZHR 58, 409.

dessen letztem Besitzer die ihm gegen die Vorbesitzer zustehenden Einwendungen nicht abgeschnitten werden. So ist es dahin gekommen, daß im Verkehr zwei Arten von Lagerscheinen im Umlauf sind, ohne daß alle Beteiligten des zwischen beiden bestehenden, nicht unerheblichen Unterschiedes in hinreichendem Maße sich bewußt wären. Um diesen wenig erfreulichen Zustand zu beseitigen und einem deutlich hervorgetretenen Verkehrsbedürfnis zu entsprechen, ist allen an Order lautenden Lagerscheinen, die vom Lagerhalter im Sinne des § 390 des Entwurfs ausgestellt sind, die Übertragbarkeit durch Indossament beizulegen. Diese Regelung ist bereits früher in den Grundzügen zu einem Reichsgesetz über das Lagergeschäft und die Lagerpapiere in Aussicht genommen und erscheint auch durch die Erwägung begründet, daß sie den Lagerhaltern für die Lagerscheine nur dasselbe zugestehen würde, was für die Konnossemente und Ladescheine den Seeschiffern und Frachtführern, auch den unbedeutensten unter ihnen, bereits zugestanden ist."

Hieran hat sich auch in jüngster Zeit nichts geändert. Obwohl nur der von einer staatlich ermächtigten Lageranstalt ausgestellte Orderlagerschein mit dinglicher Wirkung ausgestattet ist, ein von einem zur Ausgabe von Orderlagerscheinen nicht berechtigten Lagerhalter ausgestellter Lagerschein auch nicht durch Indossament mit dinglicher Wirkung übertragen werden kann [9]), so werden trotzdem häufig im Verkehr hinsichtlich der Rechtsform der Übertragung keine Unterschiede zwischen technisch indossablen und nicht indossablen Lagerscheinen gemacht. Vielfach werden die Lagerscheine der nicht konzessionierten Anstalten in der Form des Indossaments übertragen, auch beliehen, wie die von konzessionierten Unternehmen ausgegebenen Orderlagerscheine [10]).

Daß die hierdurch entstehenden Zustände der Rechtssicherheit und Vertrauenswürdigkeit des Warrantsystems nicht förderlich sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Umsomehr ist den im Schrifttum und in der Praxis auftauchenden Stimmen Gehör zu schenken, die eine Beseitigung des Konzessionszwanges verlangen.

---

9) Staub, HGB, § 424, Anm. 1; RG 78, 182.

10) Dessauer, a. a. O., S. 19; Ostpommer'sche Wirtschaft (Organ der Handelskammer zu Stolp) 1929, S. 15.

§ 7.

Der Rektalagerschein.

I. Die rechtliche Stellung.

Wenn auch der Rektalagerschein im Handelsgesetzbuch nicht erwähnt ist, so darf deswegen nicht etwa auf seine Unzulässigkeit geschlossen werden; denn eine Beschränkung, wie sie z. B. für die technischen Orderpapiere besteht, ist für die Rektapapiere nicht vorhanden. Gewohnheitsrechtlich sind Rektalagerscheine wie auch Inhaberlagerscheine anerkannt. Da eine staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Rektalagerscheinen nicht notwendig ist, können sie von jeder Lageranstalt ausgestellt werden.

Beim Rektalagerschein verpflichtet sich der Lagerhalter, das Lagergut gegen Rückgabe des Lagerscheines an die in diesem namentlich bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger herauszugeben. Hieraus geht hervor, daß wir es bei den Rektalagerscheinen mit Wertpapieren zu tun haben, da ja der Lagerhalter das Gut nur gegen Rückgabe des Scheines ausfolgern darf, ohne Papier also kein Recht besteht. Durch seinen Wertpapiercharakter unterscheidet sich der Rektalagerschein vom Lagerempfangsschein, auch von dem Lagerempfangsschein mit der Präsentationsklausel, denn es ist, wie Senckpiehl [1]) richtig hervorhebt, zu unterscheiden, zwischen der Vorschrift „die Auslieferung der Güter erfolgt nur gegen diesen Schein" und dem, nichts weiter als eine Ordnungsvorschrift enthaltenden Satz, „bei der Auslieferung des Gutes ist der Schein zurückzugeben".

Da dem Rektalagerschein, wie bereits erwähnt, Wertpapiereigenschaft zukommt, so gelten für ihn naturgemäß die Grundsätze über die Wertpapiere; er zählt zu den Forderungspapieren, denn die im Lagerschein namentlich bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger hat eine Forderung auf Herausgabe des Lagergutes. Gemäß § 952 BGB, der das sachenrechtliche Verhältnis bestimmt, steht das Eigentum an dem Rektalagerschein dem aus der Urkunde hervorgehenden Gläubiger zu. Mit dem Übergang der verbrieften Forderung

[1]) ZHR 69, 471, vgl auch Staub, HGB, Anhang zu § 365, Anm. 1: „Soll das Rektapapier Wertpapiereigenschaft erlangen, so wird vom Aussteller der Urkunde vorgeschrieben, daß die Forderung nur gegen Aushändigung des Papieres geltend gemacht werden kann. Es wird so durch Vertrag ein Ersatz für das gesetzliche, die Inhaber- und Orderpapiere bezeichnende Merkmal (§§ 797, S. 1 BGB; § 364 Abs. 3 HGB) geschaffen."

auf einen neuen Gläubiger vollzieht sich auch der Erwerb des Eigentums an der Urkunde. Da die Rektapapiere keine Legitimationsfunktion besitzen [2]), so muß der Vorzeiger des Rektalagerscheines erst die Berechtigung seines Besitzes nachweisen. Sie haben also nicht die Vermutung der Vollständigkeit für sich wie z. B. die Inhaberpapiere und technischen Orderpapiere [3]).

Da der Lagerhalter das Lagergut nur gegen Rückgabe des Scheines herausgeben kann, er also nur in einem solchen Falle Befreiung von der Leistung erlangt, darf eine Ausfolgerung des Gutes etwa an einen Zedenten, der nicht im Besitze des Lagerscheines ist, nicht erfolgen.

In welchen Fällen der Leistung wird nun der Lagerhalter frei? Zunächst tritt Befreiung ein im Falle der Leistung an den die Urkunde besitzenden Berechtigten gegen Rückgabe des Lagerscheins. Leistet er an den nichtbesitzenden Berechtigten, so wird der Lagerhalter ebenfalls frei; Papier- und Kausalrecht erlöschten. Da der Nichtberechtigte, wenn er das Papier vorzeigt, den einwandfreien Erwerb nicht wird nachweisen können, also auch nicht klagen kann, so nützt ihm der Besitz des Papieres nichts. Wenn aber nun der Lagerhalter die Waren an den nichtbesitzenden Nichtberechtigten herausgibt, so haftet er weiter. Auch im Falle der Leistung an den besitzenden Nichtberechtigten ohne Rückgabe des Papieres haftet er weiter. Der wieder in den Besitz der Urkunde gelangende Berechtigte wird seine Rechte aus dem Papier geltend machen und der Lagerhalter, der dann zur Leistung nicht imstand ist, Schadensersatz leisten müssen. Leistet nun der Lagerhalter an den besitzenden Nichtberechtigten gegen Rückgabe des Papiers, so kann der Berechtigte von jenem auf Grund des Kausalgeschäfts Leistung, unter Umständen auch Schadensersatz verlangen. Denn für jede Fahrlässigkeit haftet der Lagerhalter in einem solchen Falle rechtsgeschäftlich, während bei Inhaber- und Orderlagerscheinen er nur aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2, § 826 BGB haftbar gemacht werden könnte. Als letztes ist der Fall der Leistung an den besitzenden Berechtigten zu erwähnen, ohne daß der Lagerhalter den Lagerschein sich zurückgeben läßt. In diesem Falle bestände die Möglichkeit weiterer Verwertung des Papiers durch den berechtigten Inhaber. Aber selbst dem gutgläubigen Erwerber des Papieres gegenüber ist der Lagerhalter frei, da es einen gutgläubigen Erwerb bei Rektapapieren nicht gibt [4]).

---

[2]) Bacmeister, a. a. O., S. 85. Vgl. aber Jacobi, W. P. (Ehrenbergs Hdbch., S. 205 ff.).

[3]) Während nach allgemeiner Ansicht für die Rektapapiere die Vertragstheorie gilt, wird nach der von Jacobi (a. a. O., S. 282 ff.) aufgestellten Rechtsscheintheorie, einer Abart der Vertragstheorie, wohl anerkannt, daß bei allen Wertpapieren ihre bindende Kraft erst durch einen Vertrag entsteht, daß aber der Rechtsschein, der an dem Papier haftet, nach den allg. Grundsätzen des Schutzes des guten Glaubens als Ersatz für den Vertrag anzusehen ist.

[4]) Vgl. auch Bacmeister, a. a. O., S. 33.

Die Rektalagerscheine weisen im Verkehr meist folgende Form auf:

Zur gfl. Beachtung! Zur rechtsgültigen Übertragung des Eigentums und zur rechtsgültigen Verpfändung der auf diesem Lagerschein verzeichneten Waren sind die auf der Rückseite vorgedruckten Spalten auszufüllen.

Namenslagerschein.

gemäß Bekanntmachung der Handelskammer zu Hamburg vom November 1927

Lagerschein Nr. . . . .

Ich (wir) lagerte . . ein auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten e. V. vom 15. November 1927, die auch gegen jeden Erwerber dieses Lagerscheines gelten, für Rechnung und Gefahr von ....

....

auf meinem (unserem) Lager .... die nachstehend verzeichneten Güter:

Marke u. Nummer	Zahl u. Art d. Kolli	Inhalt *)	Bruttogewicht

*) Anmerkung: Der Inhalt ist angegeben von ....
Der Inhalt ist von mir (uns) festgestellt.
(Nicht Zutreffendes durchzustreichen)

....
(Unterschrift d. Lagerhalters)

Ich (wir) erkenne . . insbesondere an, daß es zur Verfügung über die Waren der Vorlegung des Lagerscheins bedarf, und daß ich (wir) ohne Vorlegung des Lagerscheines nicht berichtigt bin (sind), die eingelagerte Ware oder einen Teil derselben gegen einen Lieferschein, Auslieferungsschein oder dgl. herauszugeben.

Ich (wir) erkenne . . weiter an, daß ich (wir) dem aus dem Lagerschein legitimierten Erwerber des Lagerscheins (Eigentümer oder Pfandgläubiger) nur solche Einwendungen oder Einreden entgegenhalten kann (können), die sich aus dem Lagerschein ergeben oder die mir (uns) gegen den Erwerber unmittelbar zustehen.

Versicherungen besorge ich (wir) nur, soweit es besonders vereinbart ist.

Bemerkungen:

Hamburg, den ....

(Unterschrift d. Lagerhalters)

(Rückseite)

Auslieferung.

Tag	Marke u. Nummer	Zahl u. Art d. Kolli	Ware	Bo=Gew.	Unterschrift des Lagerhalters

Im Falle der Verpfändung ist der nachstehende Vordruck auszufüllen:

Die Firma ....

begründet hiermit ein Pfandrecht an den in diesem Lagerschein bezeichneten Waren für die Firma ....
und überträgt den Anspruch auf Herausgabe der Ware auf die Firma .... (als Pfandgläubiger).

....

(Datum)   (Unterschrift)

Von dieser Verpfändung hat mir/uns die Firma ....
....
Mitteilung gemacht.

....

(Datum)   (Unterschrift d. Lagerhalters) obligatorisch

u. s. f.

Im Falle der Eigentumsübertragung ist jeweils einer der nachstehenden Vordrucke auszufüllen:

Keine Blankozession!

Die Firma .... (Einlagerer)
überträgt hiermit das Eigentum an den in diesem Lagerschein verzeichneten Waren auf die Firma ....
und tritt den Anspruch auf Herausgabe der Waren gegen den Lagerhalter an die bezeichnete Firma ab.

....

(Datum)   (Unterschrift)

u. s. f.

Falls weitere Übertragungen notwendig sind, so ist ein neuer Lagerschein auszufüllen.

....

Unterschrift des Vorzeigers des Lagerscheins

II. Übertragung, Verpfändung und Verlust des Rektalagerscheins.

Mangels besonderer Vorschriften gelten für die Übertragung von Rektalagerscheinen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Übertragung von Forderungen gemäß § 398 ff. BGB. Zu einer rechtsgültigen Abtretung der im Lagerschein verbrieften Forderung ist außerdem aber noch die Übergabe des Papiers erforderlich. Dies ergibt sich als notwendige Folgerung aus der Wertpapiereigenschaft des Rektalagerscheins, nämlich ohne Papier keine Rechte ausüben zu können [5]). Ferner braucht der Lagerhalter gemäß § 410 BGB an den Zessionar nur gegen Aushändigung einer von dem Zedenten ausgestellten Urkunde über die Abtretung zu leisten. Eine derartige Abtretungsurkunde ist aber nicht mehr erforderlich, wenn der Lagerhalter durch den Zedenten schriftlich über die erfolgte Abtretung in Kenntnis gesetzt worden ist. (§ 410 Abs. 2 BGB). Sämtliche Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den Zedenten begründet waren, kann der Lagerhalter gemäß § 404 BGB auch dem Zessionar entgegenhalten; etwaige Einredebeschränkungen, wie sie die Bestimmungen über Orderlagerscheine (§ 364 Abs. 2 HGB) und Inhaberlagerscheine (§ 796 BGB) aufweisen, gibt es bei der Abtretung von Rektalagerscheinen nicht.

Durch die Abtretung des Rektalagerscheines in Verbindung mit der Übergabe des Papieres wird dem neuen Gläubiger nur der Anspruch auf Herausgabe des Gutes übertragen. Eine dingliche Wirkung, wie sie dem Orderlagerschein nach § 424 HGB beigelegt ist, kommt der Übertragung von Rektalagerscheinen nicht zu. Die Tendenz des Gesetzes geht, wie Heymann [6]) richtig hervorhebt, deutlich dahin, „die Negotiabilität der lagernden Ware ausschließlich auf den Verkehr mit konzessionierten Orderlagerscheinen zu beschränken". Es wäre nicht ersichtlich, aus welchem Grunde sonst nur dem Orderlagerschein Traditionswirkung beigelegt wäre. Den mittelbarenBesitz am Lagergut erwirbt gemäß § 870 BGB durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs der Zessionar. In gleicher Weise kann durch die Abtretung auch das Eigentum übertragen werden, denn die Abtretung des Herausgabeanspruchs ersetzt ja nach § 931 BGB die Übergabe des Gutes [7]). Ist der Veräußerer aber nicht Eigentümer des Lagergutes, so erwirbt der gutgläubige Dritte [8]), wenn jener

---

[5]) So auch Jacobi, W. P. (Ehrbg. Hdbch.) S. 440; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 328; Bacmeister, a. a. O., S. 42.

[6]) Dingl. Wirkung, S. 160; Staub, HGB, § 424, Anm. 7; Düringer-Hachenburg, HGB, § 424, Anm. 2.

[7]) Mit der Abtretung des Herausgabeanspruchs wird der Erwerber sofort Eigentümer; er braucht also nicht erst, um Eigentum zu erwerben, das Lagergut vom Lagerhalter herauszuverlangen (vgl. Staudinger, BGB, § 931, 4 und Warneyer, BGB, § 931, I und II).

[8]) Zu unterscheiden ist der gutgläubige Erwerb am Lagergut von dem nicht möglichen gutgläubigen Erwerb am Rektalagerschein. Vgl. Anm. 4.

mittelbarer Sachbesitzer ist, mit der Abtretung des Anspruchs Eigentum, anderenfalls erst mit der Erlangung des Besitzes von seiten des Lagerhalters. (§ 934 BGB).

Der Wille der Parteien kann also auch beim Rektalagerschein dingliche Wirkung hervorrufen. Dies wird wohl auch regelmäßig anzunehmen sein, denn sonst hätte die Übergabe des Rektalagerscheines ja wenig praktischen Zweck [9]).

Zur Pfandrechtsbestellung am Lagergut ist nach § 1205 Abs. 2 BGB nicht nur ein Verpfändungsvertrag, Abtretung des Herausgabeanspruchs und Übergabe des Papiers erforderlich, sondern nach herrschender Ansicht auch noch die Anzeige des Verpfänders an den Lagerhalter [10]).

Zu unterscheiden ist auch hier wieder zwischen dem gutgläubigen Pfandrechtserwerb am Lagergut, der geschützt wird, und demjenigen am Rektalagerschein, der ausgeschlossen ist. Für den gutgläubigen Pfandrechtserwerb im Falle der Verpfändung seitens des Nichteigentümers kommen gemäß § 1207 BGB die Vorschriften der §§ 1205 Abs. 1 BGB und 932 BGB sowie der §§ 1205 Abs. 2 BGB und 934 BGB zur Anwendung.

Ist der Rektalagerschein vernichtet oder abhanden gekommen, so kann er mangels gesetzlicher Vorschriften nicht im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden, was im entsprechenden Falle bei Orderlagerscheinen (§ 365 Abs. 2 HGB), Inhaberlagerscheinen (§ 799 Abs. 1 BGB) und Rektalagerscheinen mit der hinkenden Inhaber- oder Legitimationsklausel (§ 808 Abs. 2 BGB) möglich wäre. Behauptet nun der aus dem Lagerschein Berechtigte, zur Rückgabe der Urkunde außerstande zu sein, so kann der Lagerhalter gemäß § 371 BGB das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei und sich dadurch sichern.

III. Der Rektalagerschein als qualifiziertes Legitimationspapier.

Ähnlich wie der Lagerempfangsschein kommt auch der Rektalagerschein mit der hinkenden Inhaber- oder Legitimationsklausel vor: zum Unterschied von jenem ist dieser Wertpapier, denn die Verwertung und Geltendmachung des in der Urkunde verbrieften Rechts ist von dem Besitz der Urkunde abhängig. Lagerscheine dieser Art trifft man im Verkehr häufiger an, während reine Rektalagerscheine seltener sind [11]). Bei dem Rektalagerschein mit der Legi-

---

[9]) Münch, a. a. O., S. 39/40.

[10]) Staub, HGB, § 368, Anm. 22; Düringer-Hachenburg, HGB, § 424, Anm. 2; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 329; Wimpfheimer, a. a. O., S. 62; Münch, a. a. O., S. 40. A. A. Jacobi (W. P. in Ehrbg. Hdbch., S. 447/48), die Anzeige der Verpfändung an den Lagerhalter, die § 1205 Abs. 2 BGB vorschreibe, sei richtiger Ansicht nach weder ausreichend noch nötig, wenn der Besitzmittler das Gut nur gegen ein Wertpapier herauszugeben habe.

[11]) Senckpiehl, ZHR 69, 477; Münch, a. a. O., S. 44.

timations- oder hinkenden Inhaberklausel — man nennt Papiere dieser Art auch hinkende Inhaberpapiere bzw. hinkende Namenspapiere — ist zwar eine bestimmte Person als die derzeitig Berechtigte genannt, gleichzeitig aber dem Lagerhalter das Recht eingeräumt, an jeden Inhaber des Scheines gegen Rückgabe der Urkunde das Gut herauszugeben. Er ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers des Lagerscheines zu prüfen.

Die Fassung derartiger Lagerscheine hat meist die im folgenden Formular wiedergegebene Form.

„F r e i h a l a“

Flensburger Freihafen- u. Lagerhaus-Aktiengesellschaft

Nr. . . . .

Lagerschein

über nachstehend bezeichnete Waren

für Firma

Marke u. Nummer	Zahl und Art der Kolli	Inhalt nach Angabe	Bruttogew. n. Angabe

Die Auslieferung der eingelagerten Waren erfolgt nur gegen Rückgabe des Lagerscheins. Sie erfolgt an ....

....

oder Inhaber des Lagerscheins mit der Maßgabe, daß der Lagerhalter berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Legitimation des Inhabers des Lagerscheins zu prüfen und daß alle Ansprüche aus dem Lagervertrage gegenüber dem Lagerhalter erloschen sind, wenn der Lagerschein ihm zurückgegeben ist.

Bei Teilauslieferungen muß der Lagerschein zurückgegeben werden. Über die noch eingelagerte Restmenge wird ein neuer Lagerschein ausgestellt.

Lagergeld:

Die obenstehenden Güter werden .... versichert gehalten.

Auf dem Gute ruhen weitere Auslagen und Vorspesen pp. — Zinsen unberücksichtigt — in Höhe von:

Flensburg-Freihafen, den

Der Lagerhalter wird durch die Leistung an den Inhaber des Papieres frei; er kann aber die Leistung von einer Prüfung der Legitimation des Vorzeigers abhängig machen. Da der Inhaber nicht berechtigt ist, auf Grund des Scheinbesitzes vom Lagerhalter das Gut herauszuverlangen, so kommt dieser also nicht in Verzug, wenn er die Herausgabe von einem Nachweis der Berechtigung des Inhabers abhängig macht. Die Legitimationskraft des hinkenden Inhaber- oder hinkenden Namenslagerscheins besteht also nur dem Lagerhalter gegenüber und allein zu seinen Gunsten. Er kann das Gut dem Vorzeiger des Scheines aushändigen, ohne die Legitimation zu prüfen, er wird durch die Leistung frei, ob der Inhaber des Lagerscheins nun wirklich der Berechtigte oder ein Nichtberechtigter ist, vorausgesetzt, daß er sich im guten Glauben befindet. Anderenfalls ist er dem wahren Gläubiger schadensersatzpflichtig.

Durch die Legitimationsklausel werden die qualifizierten Legitimationspapiere nicht zu Inhaberpapieren. Auch der Rektalagerschein mit der Legitimationsklausel behält seine Eigenschaft als Rektapapier, denn berechtigt ist die im Papier namentlich bezeichnete Person oder diejenige, auf die das Recht übergeht [12]).

Für den Fall des Verlustes des hinkenden Namenslagerscheins kann dieser gemäß § 808 Abs. 2 BGB im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

---

[12]) Bacmeister, a. a. O., S. 88; Lehmann-Ring, HGB, § 424, Nr. 14; Staub, HGB, Anhang zu § 365, Anm. 10; Schwerin, a. a. O., S. 53; Jacobi W. P., S. 237.

§ 8.

Der Orderlagerschein.

A. Der konzessionierte Orderlagerschein.

I. Begriff.

Der einzige Lagerschein, der eine gesetzliche Regelung gefunden hat, ist der Orderlagerschein; dies rechtfertigt die Folgerung, daß ihm vom Gesetzgeber eine besondere Bedeutung beigemessen ist. Die Bedeutung liegt nun darin, daß das Papier eine leichte und bequeme Verfügung über das Lagergut zuläßt, ohne vom Empfänger jedesmal aus der Lageranstalt herausgenommen werden zu müssen, mit anderen Worten, daß der Umlauf eines solchen Orderlagerscheines gleichbedeutend ist mit dem Umlauf des Gutes.

Der Orderlagerschein zählt zu den „gekorenen" Orderpapieren; er muß also, um seine besondere Bedeutung zu erlangen, mit der Orderklausel versehen sein. Der Lagerhalter, der, um dem Schein dingliche Wirkung beizumessen, eine staatlich hierzu ermächtigte Anstalt sein muß, verpflichtet sich im Orderlagerschein, die Waren an eine bestimmte Person oder an eine von dieser bezeichnete dritte Person herauszugeben. Die hierfür gebräuchliche Formel lautet: „An Herrn X. oder dessen Order" oder „an die Order des Herrn X" [1]). Nach der Bestimmung des § 363 Abs. 2 HGB können Orderlagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten durch Indossament übertragen werden. Die dingliche Wirkung derartiger Scheine ist durch § 424 HGB anerkannt. Hiernach hat die Übergabe des Lagerscheins an den durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes Legitimierten für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes. Gerade hierdurch zeigt sich die besondere Stellung des konzessionierten Orderlagerscheins.

---

[1]) Die Orderklausel kann auch auf eine andere Weise ausgedrückt sein. Es muß aber hervorgehen, daß die Leistung nur an den im Papier Benannten oder eine von diesem bestimmte andere Person erfolgen soll.

Königsberger Lagerhaus-Aktiengesellschaft
Königsberg i. Pr.

Staatlich ermächtigte Anstalt zur Ausstellung indossabler Lagerscheine.

Register Nr. . . . .

Blatt Nr. . . . . Lagerschein

über auf Grund der vom Minister für Handel und Gewerbe am 6. Oktober 1923 genehmigten Lagerhausordnung für .... oder Order eingelagerte nachstehend verzeichnete Güter:

Tag der Einlagerung.

Anzahl und Verpackung	Warengattung	Marke u. Nummer	Einlagerungsgew.
			kg

Lager:

Bemerkungen:

Die Feuerversicherung ist gemäß § 14 der Lagerhausordnung zum Tageswerte für die Dauer der Lagerung gedeckt.

Auslieferung erfolgt nur gegen Rückgabe des Lagerscheins und Bezahlung der auf demselben ruhenden Kosten.

Für Lagerschwund bis zu ¼ % pro Monat kann das Lagerhaus nicht in Anspruch genommen werden.

Königsberg i. Pr., den . . . .

Königsberger Lagerhaus
Aktiengesellschaft

(Rückseite)

Indossamente	Auslieferungen:
Für mich/uns an die Order de.....	Am .... 19 ...... an:

II. Der Erwerb der Rechte aus dem Orderlagerschein.

Nach § 363 Abs. 2 HGB können Orderlagerscheine durch Indossament übertragen werden [2]). Durch das Indossament in Verbindung mit der Übergabe des Lagerscheins gehen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über. Dieser nimmt dem Zessionar gegenüber eine bevorzugte Stellung ein. Es sei hier kurz auf folgende wichtige Unterschiede zwischen Indossament und Zession hingewiesen, wodurch die Transportfunktion des Indossaments besser hervorgehoben wird [3]).

Die Zession, d. i. die Abtretung des Herausgabeanspruchs auf das Lagergut, verlangt keine Form. Das Indossament muß aber schriftlich auf dem Lagerschein erfolgen. Bei der Zession bleibt die Forderung unverändert bestehen, sie geht mit allen Mängeln auf den neuen Gläubiger über. Es tritt also nur ein Wechsel in der Person des Gläubigers ein. Sämtliche Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger, den im Lagerschein Bezeichneten, bestanden, kann der Lagerhalter auch dem neuen Gläubiger entgegenhalten (§ 404 BGB). Der gutgläubige Indossatar dagegen erwirbt das Recht so, wie es die Urkunde verbrieft, mögen dem Indossanten vielleicht schwächere oder am Ende gar keine Rechte mehr zustehen als aus dem Lagerschein hervorgeht. Der gutgläubige Indossatar erwirbt ein neues, vollkommen selbständiges Recht aus dem Orderpapier [4]).

Bei einer ungültigen Zession erwirbt aber auch der gutgläubige Zessionar keinerlei Rechte. Alle weiteren Zessionen, durch die die Rechte aus dem Lagerschein abgetreten werden, sind unwirksam, denn es können nur die Rechte übertragen werden, die man auch tatsächlich besitzt. Es besteht daher bei mehreren Abtretungen für den letzten Zessionar die Befürchtung, daß infolge einer früheren ungültigen Zession er keinerlei Rechte erworben hat, da ja sämtliche Übertragungen unwirksam waren. Beim Indossament aber wird der Lagerhalter frei, wenn er an den leistet, der durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Papieres und somit auch als Gläubiger der in der Urkunde verbrieften Rechte legitimiert ist, ganz gleichgültig, ob die einzelnen Indossamente echt oder unecht sind.

Nach § 403 BGB kann der neue Gläubiger von dem bisherigen Gläubiger eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung verlangen. Diese

---

[2]) Ist ein Indossament z. B. nichtig, weil der Lagerhalter nicht die staatliche Konzession besitzt, so kann es im Wege der Konversion gemäß § 140 BGB als bloße Abtretung Gültigkeit haben. Vgl. Seuffert's Archiv 67, Nr. 83; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 332.

[3]) Staub, HGB, § 364, Anm. 2; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 337 ff.

[4]) Der Indossatar ist nicht nur berechtigt, weil der Indossant berechtigt war, sondern weil der Aussteller mit dem ersten Nehmer des Papiers zugunsten des späteren Erwerbers einen Vertrag eingegangen ist oder eingegangen zu sein schien, demzufolge der Erwerber berechtigt sein sollte. Jacobi W. P., Ehrbg. Hdbch., S. 454.

Abtretungsurkunde dient dem neuen Gläubiger als Legitimation gegenüber dem Lagerhalter, denn dieser braucht nur gegen Aushändigung einer solchen Abtretungsurkunde zu leisten. Die Verpflichtung des Lagerhalters zur Herausgabe der Waren besteht aber auch ohne Aushändigung der Abtretungsurkunde, wenn nämlich der frühere Gläubiger dem Lagerhalter die Abtretung schriftlich angezeigt hat. Beim Indossament dagegen ist dies alles nicht erforderlich. An den gutgläubigen Erwerber des Lagerscheins, der sich durch eine Kette von Indossamenten als Berechtigter ausweisen kann, muß der Lagerhalter die Waren herausgeben.

Gemäß § 424 HGB hat die Übergabe des indossierten Lagerscheines für den Erwerb von Rechten an dem Lagergut dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes. An die Stelle des Lagergutes tritt bei der Übergabe gewissermaßen der Lagerschein. Soll das Eigentum an der Ware übertragen werden, so ist hierzu außer der Einigung der Parteien über den Übergang des Eigentums am Papier auf den Erwerber auch die Übertragung des Papiers erforderlich. Die Übertragung geschieht, wie schon zu Beginn dieses Abschnittes erwähnt ist, durch Indossierung und Übergabe des indossierten Scheines an den Erwerber. Der auf diese Weise als Besitzer Legitimierte nimmt eine bevorzugte Stellung ein. Nach § 364 Abs. 2 HGB kann der Lagerhalter ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen.

Unter die erste Klasse der Einwendungen fällt z. B. der Einwand des Fehlens der staatlichen Konzession gemäß § 363 Abs. 2 HGB oder daß der Orderlagerschein von einer zur Vertretung des Ausstellers nicht berechtigten Person unterschrieben sei. Ferner gehören hierher die Einwendungen der mangelnden Geschäftsfähigkeit (Geisteskrankheit oder Minderjährigkeit des Ausstellers), der erfolgten Amortisation und die Einreden der Fälschung und Verfälschung. Auch der Einwand des Irrtums, des Betrugs und der Drohung ist hier zu erwähnen. Der Willensmangel muß allerdings die Ausstellung des Papieres selbst betreffen; er darf sich nicht auf das Grundgeschäft beziehen [5]).

Zu der zweiten Klasse der Einwendungen, also denen, die sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben, gehören die Mängel der Form oder des Inhalts der Urkunde. Auch etwaige auf dem Schein vermerkte Bedingungen oder sonstige Beschränkungen — der Lagerschein verweist ausdrücklich auf die Satzungen der Lageranstalt — fallen unter diese Klasse von Einwendungen.

Diejenigen Einwendungen endlich, die dem Lagerhalter unmittelbar gegen den legitimierten Besitzer der Urkunde zustehen, kann man der Übersichtlichkeit halber in drei Gruppen einteilen [6]).

---

[5]) Staub, HGB, § 364, Anm. 6, will nur solche aus Willensmängeln hergeleitete Einwendungen jedem Erwerber gegenüber zulassen, „die aus dem Gesichtspunkt eines Verkehrspapiers diese Wirkung verdienen“. Näheres s. daselbst; wie oben auch Bacmeister, a. a. O., S. 73; Münch, a. a. O., S. 50.

[6]) So Bacmeister, a. a O., S. 73.

1.) Einwendungen gegen die Berechtigung des Inhabers (mangelnde Aktivlegitimation).

2.) Einwendungen aus dem Schuldgrund.

3.) Einwendungen, die nach Eingehung der Verpflichtung entstanden sind.

Andere Einwendungen als die eben behandelten kann der Lagerhalter dem Indossatar nicht entgegenhalten, vor allem also auch keine Einwände ex persona cedentis.

Natürlich können Orderlagerscheine auch durch Zession, durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe des Lagerguts, übertragen werden. Wer auf diese Weise oder auch durch Pfändung oder Erbgang in den Besitz des Papieres gekommen ist, genießt, selbst wenn er sich im guten Glauben befindet, nicht den verstärkten Schutz des § 364 Abs. 2 HGB. Dieser findet nur dem gegenüber Anwendung, der durch eine ordentliche Kette von Indossamenten Eigentümer des Papieres und somit auch Gläubiger der in der Urkunde verbrieften Rechte geworden ist. Wird der Orderlagerschein nun durch Zession übertragen, so finden die Grundsätze über die Forderungsabtretung Anwendung. Insbesondere kann der Lagerhalter dem neuen Gläubiger alle die Einwendungen entgegenstellen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung dem bisherigen Gläubiger gegenüber begründet waren (§ 404 BGB). Durch die Beschränkung in den Einwendungen genießt der Indossatar einen großen Schutz, den der Zessionar entbehren muß.

III. Die dingliche Wirkung des Orderlagerscheins.

Hat der Lagerhalter einen Rektalagerschein oder überhaupt keinen Lagerschein ausgestellt, so erfolgt die Besitzübertragung durch bloße Abtretung des Herausgabeanspruchs, also nach § 870 BGB. Die Besitzverhältnisse am Lagergut sind nämlich die, daß der Einlagerer mittelbarer Besitzer, der Lagerhalter aber unmittelbarer Besitzer der Ware ist[7]). Ist aber nun ein Orderlagerschein ausgestellt, so tritt bei dessen Übertragung an den legitimierten Erwerber dieser an die Stelle des bisherigen Einlagerers. Der Erwerber des Orderlagerscheines erlangt also den mittelbaren Besitz am Lagergut[8]). Denn die Verpflichtung des Lagerhalters beim Orderlagerschein lautet auf Auslieferung des Gutes an den legitimierten Besitzer des Scheines gegen dessen Rückgabe.

Dieser Lagerscheinübertragung ist nun gemäß § 424 HGB eine besondere Bedeutung beigelegt worden. An die Übergabe des Orderlagerscheines werden für den Erwerb von Rechten dieselben Wirkungen geknüpft wie an die

---

[7]) Die Stellung des Lagerhalters läßt eine bloße Besitzdienerschaft am Lagergut nicht in Betracht kommen.

[8]) Vgl. Warneyer, BGB zu § 870; Senckpiehl, ZHR 69, 493.

unmittelbare Übergabe des Gutes selbst. Der Orderlagerschein hat endlich die Traditionspapiereigenschaft zuerkannt bekommen, während nach dem ADHGB die dingliche Wirkung nur für Konnossemente und Ladescheine ausdrücklich ausgesprochen war. Der Streit der Wissenschaft um die dingliche Wirkung des Orderlagerscheins ist durch § 424 HGB beigelegt, nicht aber der, wie nämlich diese dingliche Wirkung rechtlich zu erklären ist. Der Papierübergabe ist die umfassendere Wirkung der Sachübergabe beigelegt worden, es fragt sich also, „ob diese Wirkungen darauf beruhen, daß der Papiererwerber zugleich den Sachbesitz i. S. des bürgerlichen Rechts erlangt hat, dann aber auch nur soweit geschützt wird, soweit er (mittelbarer) Sachbesitzer geworden ist, oder ob ganz abzusehen ist, ob er nach bürgerlichem Recht (mittelbarer) Sachbesitzer ist oder nicht, er vielmehr durch die traditio cartae symbolischen Besitz i. S. der früheren Rechtsauffassung bekommen hat und deshalb bei bloßem Papierbesitz auch ohne jeden Sachbesitz dingliche Rechte erwerben kann“ [9]). Nach dem Vorgang von Heymann [10]) werden zwei Hauptrichtungen unterschieden: die absolute und die relativen Theorien, letzere teilt man wieder ein in die gemäßigte relative Theorie — auch Repräsentationstheorie genannt — und die streng relative Theorie.

Als die herrschende Theorie, mit der auch die klarsten Ergebnisse erzielt werden, ist wohl die Repräsentationstheorie [11]) anzusehen. Sie führt die dingliche Wirkung des Traditionspapieres zurück auf die allgemeinen Grundsätze des BGB. Die Anhänger der Repräsentationstheorie sehen in der Urkunde die Ware verkörpert; durch Übertragung des Orderlagerscheins lassen sie den Papiererwerber, da ja die Urkunde die Ware „repräsentiert“, unmittelbaren Sachbesitz erlangen. Zur Eigentumsübertragung ist nach § 929 BGB auch Besitzverschaffung an der Sache erforderlich; die Übergabe des Lagerscheins ersetzt nun nach § 424 HGB die reale Übergabe des Gutes. In Wirklichkeit verhält es sich natürlich anders; denn es ist klar, daß der Inhaber des Scheins nicht gleichzeitig die Ware in der Hand hat, die im Lagerhaus untergebracht ist. Man kann also nicht sagen, daß mit der Übergabe des Papieres die Übergabe der Ware erfolgt ist; tatsächlich erlangt der Papiererwerber nur den mittelbaren Besitz. Für den Erwerb dinglicher Rechte am Lagergut soll aber nun die Papierübergabe die gleichen Wirkungen wie eine unmittelbare Sachtradition haben. Der legitimierte Besitzer des Scheins wird demnach als unmittelbarer Besitzer der Waren angesehen, das Gesetz fingiert die Papierübergabe als unmittelbare Sachübergabe. Da die Repräsentations-

---

9) Jacobi, W. P. (Ehrbgs. Hdbch.) S. 540/41.

10) Dingliche Wirkung, S. 160 ff.

11) Vertreter: Staub, HGB, § 365, Anm. 10; Düringer-Hachenburg, HGB, § 424, Anm. 8; Müller-Erzbach, dtsch. Handelsrecht, S. 519; von Gierke, HR 1929, S. 670; Jacobi W. P., Ehrbgs. Hdbch., S. 544; M. Wolff, ZHR 58, 622; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 342; Schwerin, a. a. O., S. 208; Kuhlmann, a. a. O., S. 54 ff.; Cosack, HR 1923; Münch, a. a. O., S. 62; Eger, a. a. O., S. 171.

theorie zur Erklärung der dinglichen Wirkung des Orderlagerscheins die Grundsätze des bürgerlichen Rechts anwendet, so können die dinglichen Rechte an der Ware auf den Scheinerwerber nur insoweit übergehen, als den Vorschriften des BGB durch die Papierbegebung genügt ist, solange also mittelbarer Besitz durch die Papierbegebung übertragen werden kann. Dies ist aber nur möglich, solange der Papierschuldner für den Papierberechtigten als Besitzmittler besitzt, mit anderen Worten also, das Lagergut sich im unmittelbaren Besitz des Lagerhalters befindet. Nur wenn der Übergebende mittelbarer Sachbesitzer ist, kann das Eigentum an dem Lagergut übergehen, also nicht, wenn die Ware verloren gegangen, gestohlen oder unterschlagen ist. Denn es fehlt dann an der Voraussetzung für die Traditionswirkung, nämlich dem unmittelbaren Warenbesitz auf seiten des Lagerhalters.

Auf demselben Boden wie die Repräsentationstheorie steht auch die streng relative Theorie mit dem Unterschied, daß hier eine strenge Anlehnung an die bürgerlich rechtlichen Vorschriften stattfindet [12]). Mit der Übernahme der Waren durch den Lagerhalter verliert der Einlagerer seinen unmittelbaren Besitz und wird gemäß § 868 BGB nur mittelbarer Besitzer. Durch die Übergabe des Lagerscheins kann daher auch nur mittelbarer Besitz auf den Erwerber übertragen werden, nämlich durch Abtretung des Herausgabeanspruchs. Diese Theorie nimmt aber der Rechtsübertragung völlig den besonderen handelsrechtlichen Charakter; sie hat auch weder im Schrifttum noch in der Praxis Anklang gefunden.

Die absolute Theorie [13]) geht in der Erklärung der dinglichen Wirkung der Papierbegebung nicht auf die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätze zurück. Die Anhänger dieser Theorie sehen in der Papierbegebung eine besondere eigenartige Form des Sachenrechtserwerbs und legen ihr „absolute“ Bedeutung bei [14]). Gemäß § 424 HGB verschafft die Papierübergabe dingliche Rechte an dem Lagergut; an die Stelle der Sachübergabe tritt also die Papierübergabe. Diese erzielt denn auch die Wirkungen des unmittelbaren Besitzes. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Papiererwerber irgendeinen Besitz am Lagergut erhält. „Die Rechtserwerbsfrage ist von der Besitzfrage völlig losgelöst“ [15]). Nach der absoluten Theorie erfolgt der Sachenrechtserwerb ohne weiteres durch Einigung verbunden mit der Urkundenbegebung von dem Augenblick an, wo der Lagerhalter die Waren „übernommen hat“. Verliert der Lagerhalter den Besitz, ist er also zur Herausgabe der Waren gar nicht mehr imstande, so erhält trotzdem der Papiererwerber dingliche Rechte am Gut, denn die Papierbegebung ist ja „absolut“.

Aus diesem Grunde erscheint die absolute Theorie unhaltbar. § 424 HGB macht die dingliche Wirkung der Urkundenbegebung von der Übernahme

---

[12]) Vertreter: Makower, HGB, § 424 I u. II; Hellwig, a. a. O., S. 344 ff.

[13]) Vertreter: Heymann; Adler; Biermann; Strohal; Brunner.

[14]) Heymann, Gutachten, S. 410.

[15]) Heymann, dingliche Wirkung, S. 161.

des Gutes durch den Lagerhalter abhängig. Im Sinne des Gesetzes liegt es also, daß der Lagerhalter auf das Gut einzuwirken imstande sein soll. Im Falle des Verlustes der Waren ist der Lagerhalter aber hierzu nicht mehr in der Lage. Es erscheint durchaus nicht angängig, die Übernahme des Lagergutes durch den Lagerhalter zu verlangen, einem späteren Verlust des Warenbesitzes auf seiten des Lagerhalters aber überhaupt keine Bedeutung beizumessen [16]).

Auch die streng relative Theorie führt zu keinem befriedigenden Ergebnis. Nach § 424 HGB soll die Übergabe des Lagerscheins so wirken, wie die Übergabe des Gutes selbst; der Papiererwerber soll also so geschützt werden, wie derjenige, der die reale Übergabe der Waren erhält. Die Papierübergabe wirkt nach der streng relativen Theorie aber nur so wie die Abtretung des Herausgabeanspruchs. Die Folgerung aus dieser Theorie würde sein, daß auch die Abtretung des nicht indossablen Lagerscheins oder die Indossierung des von einem Unberechtigten an Order ausgestellten Lagerscheins oder die Übergabe eines Inhaberlagerscheins ebenso dingliche Wirkung hätte wie die Indossierung eines Lagerscheins einer staatlich konzessionierten Anstalt. Dies würde aber sicher nicht dem Willen des § 424 HGB entsprechen [17]). Hiernach in Verbindung mit § 363 HGB sollen aber ausdrücklich nur Lagerscheine staatlich konzessionierter Anstalten dingliche Wirkung beigelegt erhalten.

Vergleicht man nun den Wortlaut des § 424 HGB, — daß die Übergabe des Lagerscheins für den Erwerb von Rechten an dem Lagergut dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes hat, — mit den Ausführungen, wie sie sich vom Standpunkt der Repräsentationstheorie aus ergeben, so muß man zugeben, daß diese Theorie sich wohl am besten dem Wortlaut des Gesetzes anpaßt. Die Papierbegebung erzielt nach der Repräsentationstheorie nicht ohne weiteres die Wirkung des unmittelbaren Warenbesitzes, unabhängig davon, ob der Lagerhalter das Gut besitzt oder nicht, die Übergabe des Lagerscheins wirkt nicht nur wie die Abtretung des Herausgabeanspruchs, sondern sie wirkt wie die Übergabe des Gutes selbst, sofern nur immer der Lagerhalter die Waren besitzt. Auch der Verkehrsauffassung wird die Repräsentationstheorie am meisten gerecht. Nur wenn der Papiererwerber annehmen kann, daß seitens des Lagerhalters Warenbesitz vorhanden ist, daß dieser also für ihn das Gut besitzt, pflegt das Papier wie die Ware hingenommen zu werden. Verliert der Lagerhalter den Warenbesitz, so ist die Lage dieselbe, wie wenn er überhaupt kein Lagergut übernommen hätte. Der Erwerber des Orderlagerscheins kann jetzt auch keine dinglichen Rechte am Lagergut mehr erlangen, denn das Papier ist mit dem Augenblick des Besitzverlustes auf seiten des Lagerhalters nicht mehr Repräsentant der Waren.

---

[16]) Vgl. Wolff, a. a. O., S. 622; Jacobi W. P., Ehrbgs. Hdbch., S. 542.

[17]) Vgl. Jacobi W. P., Ehrbgs. Hdbch., S. 544/45. In Anmerkung 28, S. 545 schreibt er: „So bleibt noch ein leiser Anreiz, sich anstelle des jedem zugänglichen Inhaberlagerscheins um das Recht zur Ausstellung indossabler Lagerscheine zu bemühen“.

Der Repräsentationstheorie muß aus allen diesen Gründen der Vorzug vor der streng relativen und der absoluten Theorie gegeben werden [18]).

IV. Die Pfandbestellung am Lagergut.

Das Reichsrecht kennt keine Zweiteilung des Lagerscheins in einen „Lagerbesitzschein" und einen zu Verpfändungszwecken besonders geschaffenen „Lagerpfandschein"; es steht vielmehr auf dem Boden des Einscheinsystems [19]). Zu einer Verpfändung des Lagerguts mittels des Orderlagerscheins muß man sich also des Einscheines bedienen.

Eine Verpfändung durch Vermittlung des Lagerscheins ist nur bei dem konzessionierten Orderlagerschein möglich, da der Übergabe dieses Papieres neben seiner obligatorischen auch eine dingliche Wirkung beizulegen ist.

Zu unterscheiden ist nun die Verpfändung des Orderlagerscheines selbst von der Verpfändung des Lagergutes.

Nach § 1292 BGB genügt zur Verpfändung des Orderlagerscheins die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Übergabe des indossierten Scheines. Es kommt hier auf den dinglichen Vertrag an, ob der Pfandgläubiger nur ein Pfandrecht am Orderlagerschein als solchem bzw. des in diesem verkörperten Herausgabeanspruchs oder ein Pfandrecht am Lagergut erwerben soll. In dem Sinn der Papierübergabe liegt der Unterschied der Verpfändung des Orderlagerscheins und der des Lagerguts mittels Orderlagerscheins.

Eine Pfandbestellung am Lagergut mittels Orderlagerscheins erfolgt nach § 1205 Abs. 1 BGB i. Vbdg. mit § 424 HGB durch Einigung der Parteien über die Verpfändung und Übergabe des indossierten Scheines. Weder nach der absoluten noch nach der Repräsentationstheorie — für beide kommt § 1205 Abs. 1 BGB zur Anwendung — bedarf es einer Anzeige der Verpfändung an den Lagerhalter; denn beide Theorien stellen den Scheininhaber so hin, als ob er sich im unmittelbaren Sachbesitz befände. Der Erwerber des indossierten Lagerscheins erhält nach der absoluten Theorie ohne weiteres ein Pfandrecht an dem Lagergut. Nach der Repräsentationstheorie ist eine Verpfändung aber nur möglich, solange der Verpfänder mittelbarer Sachbesitzer ist oder dem Pfandgläubiger wenigstens diesen nachträglich verschafft. Hat der Lagerhalter den Besitz verloren, so ist eine Verpfändung durch Urkundenbegebung auch dann nicht möglich, wenn der Wille der Parteien auf eine

[18]) In Band 89, 79 hat das RG Konossementen die dingliche Wirkung abgesprochen, nachdem das Schiff eingezogen und die Ladung durch eine feindliche Macht der Reederei weggenommen war. Das RG hat sich also in dieser Entscheidung der Repräsentationstheorie angeschlossen.

[19]) Das Zweischeinsystem besteht in Deutschland gemäß § 16 EGHGB nur in Bremen; aber auch hier ist von dem Lagerpfandschein so gut wie kein Gebrauch gemacht worden.

Pfandbestellung mittels Abtretung des Herausgabeanspruchs gerichtet wäre; denn auch hierfür ist nach § 1205 Abs. 2 BGB mittelbarer Sachbesitz seitens des Verpfänders Voraussetzung [20]).

Nach der streng relativen Theorie erlangt der Papiererwerber nur den mittelbaren Besitz. Eine Bestellung des Pfandrechts ist nach dieser Theorie durch Einigung der Parteien, Übergabe des Orderlagerscheins und Verschaffung des mittelbaren Besitzes durch Abtretung des Herausgabeanspruchs möglich. Voraussetzung einer Pfandrechtsbestellung ist, daß der Verpfänder mittelbaren Besitz hat. Nach § 1205 Abs. 2 BGB ist ferner noch die Anzeige der Pfandbestellung an den Lagerhalter erforderlich [21]).

B. Der unkonzessionierte Orderlagerschein.

Nach § 363 Abs. 2 HGB sind nur staatlich konzessionierte Anstalten zur Ausstellung von indossablen Orderlagerscheinen ermächtigt. Es fragt sich nun, als was Orderlagerscheine, deren Ausstellern die staatliche Ermächtigung fehlt, anzusehen sind. Sind unkonzessionierte Orderlagerscheine nichtig, können sie überhaupt durch Indossament übertragen werden, oder sind sie als den Anforderungen eines Rektalagerscheins genügend, als Rektapapiere anzusehen?

Die Fassung des § 363 Abs. 2 HGB ist nun nicht dahin zu verstehen, daß die Ausstellung unkonzessionierter Orderlagerscheine verboten sein soll, die Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, daß nur die von staatlich ermächtigten Lageranstalten ausgestellten Orderlagerscheine durch Indossament übertragen werden können, nur auf sie die Anwendung der §§ 364, 365, 424 HGB möglich ist. Nach allgemeiner Ansicht ist die Ausstellung von unkonzessionierten Orderlagerscheinen durchaus zulässig.

Weißbart [22]) hat nun im einzelnen darzulegen versucht, unter welchen Voraussetzungen auch den unkonzessionierten Orderlagerscheinen Indossabilität und dingliche Wirkung beizulegen ist. Er kommt zu dem Ergebnis, daß diese Urkunden dann durch Indossament übertragen werden können, wenn sie die Voraussetzung der kaufmännischen Verpflichtungsscheine erfüllen; denn der Lagerschein gehöre seiner Natur nach zu den kaufmännischen Verpflichtungsscheinen i. w. S.

Nach der Ansicht Weißbart's sind demnach unkonzessionierte Orderlagerscheine immer dann indossabel, wenn sie

---

[20]) Vgl. Heymann, dgl. Wirkung, S. 172.

[21]) Vgl. Staub, HGB, § 368, Anm. 30; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 342; Wimpfheimer, a. a. O., S. 62; s. auch § 7, Anm. 10. A. A. Jacobi (W. P. Ehrbgs. Hdbch., S. 447/48). Der Lagerhalter brauche das Gut nur gegen den Lagerschein herauszugeben. Eine Anzeige sei daher weder ausreichend noch nötig. Gemäß § 1205 Abs. 2 BGB ist eine Anzeige aber nach der herrschenden Meinung noch erforderlich.

[22]) ZHR 57, 146 ff.

1.) von einem Kaufmann ausgestellt sind
2.) über vertretbare Sachen lauten und
3.) die in ihnen versprochene Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

Zu 1.: Da nach § 1 Abs. 2 Z. 6 HGB der Lagerhalter Kaufmannseigenschaft besitzt, so würden die von Lagerhaltern i. S. des § 416 HGB ausgestellten Urkunden die erste Voraussetzung erfüllen. Weißbart geht sogar so weit, jedem Kaufmann die Berechtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen zuzusprechen. Diese Ansicht ist aber verfehlt. Denn Voraussetzung des Lagergeschäftes ist, daß die Lagerung gewerbsmäßig übernommen wird. Ein Kaufmann, der aber nur gelegentlich einmal ein Lagergeschäft abschließt, zu dessen Beruf der Abschluß eines solchen Geschäftes sonst nicht gehört, ist kein Lagerhalter i. S. des § 416 HGB, ein von ihm ausgestellter Schein auch kein Lagerschein. Nach § 424 HGB ist nur die von einem „Lagerhalter" ausgestellte Urkunde ein Lagerschein.

Zu 2.: Diesem Erfordernis ist genügt, wenn es sich um Sachen i. S. des § 91 BGB handelt, wobei es nach Weißbart gleichgültig ist, ob das Lagergut im Lagerschein individuell oder generell bezeichnet ist. Da nach dem Wortlaut des § 91 BGB die Frage, ob eine vertretbare Sache vorliegt, allein nach der Verkehrssitte zu beurteilen ist, so erscheint die Auffassung Weißbarts auch im Interesse der Rechtssicherheit vorteilhafter; ebenso dürfte es für den Verkehr ohne Interesse sein, ob die eingelagerten Waren, über die ein Lagerschein ausgestellt ist, individuell oder generell bezeichnet sind [23]).

Zu 3.: Nur unter der Voraussetzung, daß die im Lagerschein versprochene Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, läßt Weißbart diesem Papier Indossabilität zukommen. Ist also z. B. die Herausgabe der Waren von der Zahlung des Lagergeldes abhängig gemacht, so ist der Lagerschein nicht indossabel. Schierenberg [24]) will in der Zahlung der Lagerspesen keine Gegenleistung erblicken, denn im § 363 Abs. 1 HGB sei auf das Wort „darin" besonderes Gewicht zu legen, die Abhängigkeit müsse also auf dem Scheine beruhen. Da der Lagerhalter wegen der Lagerkosten nach § 421 HGB an dem Lagergut ein Pfandrecht habe, so wäre er zur Verweigerung der Herausgabe an den Scheininhaber auch dann berechtigt, wenn dies im Scheine nicht besonders bemerkt wäre. Die Leistung des Lagerhalters sei also schon durch das Gesetz von einer Gegenleistung abhängig gemacht; die Abhängigkeit beruhe mithin nicht auf dem Lagerschein. Diese Ansicht erscheint abwegig. Nur für den Fall also, daß der Anspruch auf die Gegenleistung auf der Urkunde beruht, soll dieser die Indossabilität versagt sein. Die Gegenleistung bleibt Gegenleistung auch dann, wenn der Anspruch auf dem Gesetz beruht.

---

[23]) Vgl. Schierenberg, a. a. O., S. 9.

[24]) a. a. O., S. 10; früher betrachtete auch Staub die Zahlung der Lagerspesen nicht als Gegenleistung. Jetzt aber ist er derselben Ansicht wie oben.

Weißbart geht sogar noch weiter. Er legt diesen Scheinen unter den eben erwähnten Voraussetzungen auch dingliche Wirkung zu, wenn sie von einem Lagerhalter ausgestellt sind. Diese Ansicht muß aber als unrichtig abgelehnt werden, denn die Traditionspapiereigenschaft ist nach § 424 HGB nur den von staatlich ermächtigten Unternehmungen ausgestellten Orderlagerscheinen zuerkannt.

Auch der weiteren Annahme Weißbarts, daß nämlich nur der öffentliche Unternehmer, der nicht des Erwerbes wegen das Lagergeschäft betreibe, unter die Bestimmung des § 363 Abs. 2 HGB falle, kann nicht gefolgt werden. Zum Begriff des Lagerhalters gehört nach dem Gesetz die Gewerbsmäßigkeit, nur wer gewerbsmäßig das Lagergeschäft betreibt, kann Lagerscheine ausstellen. Die Ermächtigung zur Ausstellung indossabler Lagerscheine kann auch nur „Lagerhaltern" in dem eben bezeichneten Sinne erteilt werden. Ein öffentlicher Unternehmer, der nicht des Erwerbes wegen das Geschäft betreibt, ist gar kein Lagerhalter nach § 416 HGB; ein solcher kann also auch keine Konzession erhalten.

Was die Frage der Indossabilität anbelangt, so hat Weißbart's Konstruktion in der Literatur Zustimmung gefunden. Jacobi [25]) z. B. schreibt: „auch technisch indossable Lagerscheine bedürfen, da sie Verpflichtungsscheine sind, keiner staatlichen Ermächtigung, wenn der Aussteller ein Kaufmann ist (was regelmäßig der Fall sein wird), wenn ferner der Gegenstand des Versprechens eine vertretbare Sache ist (sonst fehlt aber jedes Bedürfnis zur Indossabilität) und wenn die Leistung von einer Gegenleistung unabhängig ist. Die Indossabilität ohne Ermächtigung des Staates kann daher durch Verzicht auf das Pfandrecht erkauft werden." Die gleiche Ansicht kommt auch bei Mollwo [26]) zum Ausdruck.

Die Weißbart'sche Konstruktion gibt zu Bedenken Anlaß [27]). Auf Umwegen will er die unkonzessionierten Lagerscheine genau so gestalten wie die konzessionierten. Durch die getrennte Behandlung der Lagerscheine hat der Gesetzgeber aber den Unterschied dieser Papiere von den Verpflichtungsscheinen zum Ausdruck bringen wollen. Auch ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde sonst die besondere Hervorhebung, daß nur die staatlich konzessionierten Orderlagerscheine durch Indossament übertragen werden können, geschehen wäre. Hieraus muß die Unzulässigkeit der Indossabilität unkonzessionierter Orderlagerscheine gefolgert werden. Davon abgesehen sind auch die Unterschiede zwischen Lagerscheinen und Verpflichtungsscheinen zu groß, als daß man erstere ohne weiteres der Kategorie der letzteren unterordnen könnte. Denkbar sind wohl Lagerscheine, die die Voraussetzung der kaufmännischen Verpflich-

---

[25]) W. P. Ehrbgs. Hdbch., S. 475, Anm. 112.

[26]) ZHR 58, 411.

[27]) Auch Münch (S. 91) hält die Ansicht Weißbarts für abwegig; sie bedeute eine Umgehung des Gesetzes.

tungsscheine erfüllen[28]). Ein solches Papier muß aber, um indossabel zu sein, von einem konzessionierten Lagerhalter herrühren; es unterliegt dann der Bestimmung des § 363 Abs. 2 HGB und nicht der des § 363 Abs. 1 HGB.

Als was ist nun aber der unkonzessionierte Orderlagerschein anzusehen? Nach der herrschenden Auffassung hat er die rechtliche Bedeutung eines Rektapapieres; das Indossament, das sich auf einem derartigen Schein befindet, ist zwar als solches nichtig, es ist aber als eine Zession anzusehen[29]). Ein auf einem nicht konzessionierten Orderlagerschein befindliches Indossament ist allerdings gemäß § 140 BGB nur dann als Zession aufzufassen, wenn anzunehmen ist, daß die Parteien dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit des Indossaments gewollt hätten[30]). In der Praxis wird dies wohl meist geschehen.

Der Erwerber eines derartigen Papieres erhält gemäß § 870 BGB den mittelbaren Besitz. Im Falle der Einigung der Parteien kann aber auch das Eigentum an dem Lagergut auf den Scheinerwerber übergehen, denn die Abtretung des Herausgabeanspruchs ersetzt ja nach §§ 929, 931 BGB die Übergabe der Waren. Die Urkunde unterliegt im übrigen den für die Rektalagerscheine geltenden Bestimmungen der §§ 398 ff. BGB.

Anderer Ansicht ist Hellwig. Nach ihm ist in dem durch den unkonzessionierten Orderlagerschein dokumentierten Vertrag ein Vertrag zugunsten eines Dritten zu erblicken. Das Ergebnis seiner Konstruktion ist das sogen. „zivile Orderpapier“[31]). Hellwig charakterisiert nun die zwischen dem Lager-

---

[28]) Derartige Lagerscheine, bei denen also die Herausgabe der Waren von der Zahlung der Lagerspesen unabhängig ist, kommen in der Praxis aber kaum vor. Vgl. Senckpiehl, ZHR 69, 485; Münch, a. a. O., S. 90.

[29]) Düringer-Hachenburg, HGB, § 424, Anm. 3; Mollwo, ZHR 58, 409; Cosack, a. a. O., S. 379; Wimpfheimer, a. a. O., S. 39; Jacobi, W. P. Ehrbgs. Hdbch., S. 544, Anm. 27; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 334/35; Seuffert's Archiv 49, Nr. 245; 67, Nr. 83; Leipzig. Z. 1911, S. 841.

[30]) Jacobi, a. a. O., will in jedem Fall das Indossament auf unkonz. Orderlagerscheinen in eine Zession konvertieren. — In einem in der Lpz. Z. (1911, S. 841) abgedruckten Rechtssatz des RG heißt es: zunächst ist nicht zu bezweifeln, daß der § 140 BGB auch im Gebiete des Handelsrechts anwendbar ist. (Art. 2 EGHGB). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Abtretung des Herausgabeanspruchs überhaupt keiner Form bedarf, also auch mündlich angenommen werden kann. Es stand deshalb rechtlich nichts entgegen, in der Übergabe des indossierten Lagerscheins die obj. Voraussetzungen einer Abtretung des Herausgabeanspruchs hinsichtlich der im Lagerschein bezeichneten Gegenstände zu finden. Mögen zwischen Indossament und Zession auch wesentliche Verschiedenheiten bestehen, in der sogen. Transportfunktion stimmen sie jedenfalls überein. Was aber den Abtretungswillen anbetrifft, so muß dieser nach § 140 BGB ohne weiteres als vorhanden angesehen werden, wenn anzunehmen war, daß Kl. u. P. bei Kenntnis der Unwirksamkeit des Indossaments die Abtretung des Herausgabeanspruchs gewollt hätten.

[31]) Hellwig, a. a. O., S. 227 ff.; 231.

halter und dem 1. Indossanten getroffene Vereinbarung dahin: es wird zwischen dem Lagerhalter und dem Einlagerer vereinbart, daß der Versprechende (Lagerhalter) an denjenigen Dritten zu leisten hat, der von dem Stipulanten (Einlagerer) oder dem von diesem bestimmten Erstberechtigten oder dessen Nachfolgern bezeichnet und durch Übergabe der Urkunde, sei es allein, sei es in Verbindung mit einer besonderen Erklärung, legitimiert wird. Der Wille der Parteien gehe bei Schaffung des Lagerscheins in erster Linie dahin, die Verpflichtungen des Lagerhalters urkundlich festzulegen und zwar zunächst gegenüber dem ersten Indossanten, sodann gegenüber allen von diesem zu bestimmenden Berechtigten. Das Indossament als nichtiger Teil des Scheines beziehe sich lediglich auf die Übertragungsform der dem Einlagerer zustehenden Forderung. Dieser Teil des Vertrages könne nun aber nicht von solcher Bedeutung sein, daß durch seine Nichtigkeit das ganze übrige Rechtsgeschäft gleichfalls nichtig sei. § 140 BGB sei anzuwenden; denn da die auf die Orderklausel bezügliche Vereinbarung als Vertrag auf Leistung an einen Dritten erscheine, so genüge sie den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts. Die Berechtigung jedes Scheinerwerbers beruhe unmittelbar auf dem Vertrage. Der Indossatar erhalte nicht etwa das Recht des Indossanten übertragen, sondern erwerbe das Recht so, wie es in dem Papier bestimmt sei. Es könnten daher dem Indossatar seitens des Lagerhalters nur solche Einwendungen entgegengehalten werden, die sich aus dem Vertrage ergäben oder dem Schuldner unmittelbar gegen den Besitzer zuständen, nicht aber solche aus der Person des Stipulanten (Einlagerers), — denn diese charakterisieren sich ja nicht als Einwendungen aus dem Vertrage — oder aus der Person der Vormänner, denn der spätere Erwerber leite ja sein Recht unmittelbar aus dem Vertrage her [32]). Der Unterschied des „zivilen" Orderlagerscheins und des Rektalagerscheins beruht somit nur auf der Einredebeschränkung.

Gegen Hellwig's Ansicht sind dieselben Bedenken zu äußern wie gegen die Weißbart'sche Konstruktion. Alle Versuche, die unkonzessionierten Orderlagerscheine besser zu gestalten als die anderen Lagerscheinarten, müssen, als vom Gesetz nicht gewollt, zurückgewiesen werden. Denn nur die von einem konzessionierten Lagerhalter ausgestellten Orderlagerscheine sollten gewisse Vorteile erhalten. Stellt ein Lagerhalter, der die staatliche Ermächtigung nicht besitzt, Orderlagerscheine aus, so können sie, da der Name des Berechtigten in ihnen genannt ist, nur als den Erfordernissen eines Rektalagerscheines genügend als solche betrachtet werden. Der Versuch, durch die Schaffung des zivilen Orderlagerscheins gewissermaßen ein Mittelding zwischen Rekta- und Orderlagerschein zu bilden, kann nicht gebilligt werden. Es könnte sonst jeder Lagerhalter trotz mangelnder Konzession Orderlagerscheine ausstellen, bei denen der Indossatar eine bessere Stellung erhielte als der gewöhnliche Zessionar, was nach dem Gesetze aber nur bei konzessionierten Orderlagerscheinen der Fall sein soll.

---

[32]) Vgl. Schierenberg, a. a. O., S. 24.

§ 9.

Der Inhaberlagerschein.

I. Sind Inhaberlagerscheine zulässig?

Unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuchs und auch noch fast ein Jahrzehnt unter der des neuen war die Zulässigkeit von Inhaberlagerscheinen bestritten. Wohl waren Lagerscheine auf den Inhaber unter dem alten Handelsgesetzbuch im Verkehr vorgekommen. — Das beweist u. a. das Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts in Bd. 25, 351 ff., in welchem dem auf dem Boden des Reichsgewohnheitsrechts anerkannten Inhaberlagerschein dingliche Wirkung zuerkannt wurde [1]). — Da das neue HGB sich nur mit der Regelung der konzessionierten Orderlagerscheine befaßt hat, indem es zur Ausstellung dieser Papiere staatliche Ermächtigung vorschreibt, versuchte man diese Bestimmung auch auf die Inhaberlagerscheine auszudehnen. Wenn schon die Ausgabe von Orderlagerscheinen staatliche Ermächtigung voraussetze, so könne erst recht auch nur bei Vorhandensein einer Konzession ein Inhaberlagerschein ausgestellt werden, der sich noch „leichterer Negotiabilität" erfreue als der Orderlagerschein [2]). Vor allem waren im Schrifttum Staub und Makower gegen die Zulässigkeit von Inhaberlagerscheinen, indem Staub [3]) derartige Papiere überhaupt für „verpönt" erklärte und Makower [4]) sie nur bei Vorhandensein einer staatlichen Ermächtigung für zulässig hielt.

Aus der alleinigen Legalisierung des Orderlagerscheins darf nun nicht auf die Unzulässigkeit anderer Lagerscheine, so vor allem auf die des Inhaberlagerscheins geschlossen werden. Schon lange vor Inkrafttreten des neuen HGB hatte der Inhaberlagerschein auf dem Boden des Reichsgewohnheitsrechts Anerkennung gefunden. Wenn der Gesetzgeber nun einen derartigen Handelsbrauch für das neue HGB hätte beseitigen wollen, so hätte er es in einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift zum Ausdruck bringen müssen, was aber nicht geschehen ist [5]). Hinzu kommt ferner, daß die Inhaberlagerscheine mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung gemäß Art. 2 Abs. 1 EGHGB nach dem

---

[1]) Vgl. auch Hecht, a. a. O., S. 176; Riesser, a. a. O., S. 174.

[2]) Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 352.

[3]) Staub, HGB, 6./7. Aufl., § 424, Anm. 8.

[4]) Makower, HGB, 12. Aufl., § 424, Anm. 2.

[5]) Wimpfheimer, a. a. O., S. 24/25; Burchhard in E. E. E. 16, 362; OLG Rechtsspr. 9, 36; RG 13, 154; 59, 374 ff.

Recht des BGB zu beurteilen sind, abgesehen von dem Vorbehalt des Artikels 16 EGHGB, der der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gibt, sich mit dieser Materie zu befassen. Nach den einschlägigen Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuchs können aber von jedermann alle Arten von Leistungen durch Schuldverschreibungen auf den Inhaber versprochen werden; ausgenommen sind die Zahlungen bestimmter Geldsummen, die nur auf Grund staatlicher Ermächtigung durch Schuldverschreibung auf den Inhaber zugesagt werden können. Demnach kann jedermann die Verpflichtung zur Herausgabe in Verwahrung genommener Sachen dem Inhaber eines von ihm darüber ausgestellten Scheines gegenüber übernehmen. Nur dem Lagerhalter, der aus der Aufbewahrung von Gütern ein Gewerbe macht, soll diese Möglichkeit verschlossen sein? Hätte der Gesetzgeber im Widerspruch zu den bürgerlichrechtlichen Sätzen dem Lagerhalter das Recht zur Ausstellung von Inhaberlagerscheinen nehmen wollen, so hätte es hierzu einer deutlichen Verbotsvorschrift bedurft.

In § 367 HGB ist eine Sonderbestimmung für Inhaberpapiere getroffen worden, ohne daß des Inhaberlagerscheins Erwähnung getan ist. Diese Nichtbeachtung des Inhaberlagerscheins legt die Vermutung nahe, daß der Gesetzgeber für diese Art Lagerscheine die Rechtssätze des bürgerlichen Gesetzbuchs angewandt wissen wollte, sie im Handelsgesetzbuch also gar nicht getroffen werden sollten. Andererseits läßt die nahe Folge des § 367 HGB auf den § 363 HGB, der die durch Indossament übertragbaren Papiere aufzählt, den Schluß zu, daß man sich des Unterschiedes zwischen Order- und Inhaberpapieren wohl bewußt gewesen ist. Aus den Beratungen zum neuen HGB läßt sich für diese Annahme ein Grund finden. Die genaue Begrenzung der Orderpapiere in § 363 Abs. 2 HGB wird unter anderem mit folgendem gerechtfertigt: „Schuldverschreibungen gewerblicher Unternehmungen werden, falls sie nicht auf den Inhaber lauten, mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Kaufmannsbegriffes in § 2 Entw. regelmäßig als kaufmännische Verpflichtungsscheine an Order gestellt werden können“ [6]). Man hat demnach die Möglichkeit des Vorkommens von Schuldverschreibungen gewerblicher Unternehmungen auf den Inhaber mit in Betracht gezogen. Wenn auch an dieser Stelle nicht direkt von Lagerscheinen die Rede ist, so genügt doch die Tatsache, daß damals Inhaberlagerscheine bereits vorgekommen sind [7]).

Infolge des Streites um die Zulässigkeit von Inhaberlagerscheinen konnte es nicht ausbleiben, daß sich auch das Reichsgericht mit dieser Frage beschäftigen mußte. Es hat sich denn auch in einer eingehenden Entscheidung in Bd. 59, 374 ff. für die Zulässigkeit des Inhaberlagerscheins ausgesprochen, so daß hiermit die seit langem bestehende Streitfrage als erledigt betrachtet werden dürfte. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß aus der in § 363 HGB ausgesprochenen Beschränkung für Orderlagerscheine nicht auch auf eine solche für Inhaberlagerscheine oder gar auf deren Ausschluß geschlossen werden dürfe. Denn Orderpapiere und Inhaberpapiere seien zwei

---

[6]) Mugdan-Hahn, a. a. O., Bd. 6, 361.

[7]) Vgl. RG 59, 377; ROHG 25, 351.

verschiedene Rechtsinstitute, von denen erstere im HGB und letztere im BGB behandelt seien. Die im Bereiche des HGB vorkommenden Inhaberpapiere seien nach den für diese Materie im BGB festgelegten Rechtssätzen zu beurteilen. Anderenfalls hätte die Nichtanwendung dieser Regelung für die Inhaberlagerscheine besonders im Gesetz ausgesprochen werden müssen, zumal die Erkenntnis über die Verschiedenartigkeit der Ergebnisse, zu denen die Vorschriften über Orderpapiere und Inhaberpapiere führen, eine besondere Ausnahmebestimmung auch für die Inhaberlagerscheine hätte aufdrängen können, wenn es der Gesetzgeber gewollt habe. Es lasse sich zwar nicht bestreiten, daß die sachlichen Erwägungen, die die Beschränkung der Orderlagerscheine empfohlen haben, auch bei den Inhaberlagerscheinen eine ähnliche Maßregel hätten rechtfertigen können, indem durch die leichte Übertragbarkeit auch hier eine Gefährdung des Verkehrs eintreten könne. Aber die Verhältnisse seien beim Orderlagerschein doch nicht die gleichen wie die beim Inhaberlagerschein und jedenfalls würde dieser Grund nicht ausreichen, um im Widerspruch zu dem erlassenen Gesetz eine Verbotsvorschrift aufzustellen, die der Gesetzgeber nicht ausgesprochen und nicht gewollt habe [8]). Ebensowenig wie aus § 363 Abs. 2 HGB könne aber auch aus § 424 HGB die Unzulässigkeit von Inhaberlagerscheinen gefolgert werden, der nur die dingliche Wirkung des indossablen Orderlagerscheins bestimme, für die Frage der Zulässigkeit von Inhaberlagerscheinen also keinerlei Bedeutung habe. Es könne somit auch keine Rede davon sein, daß die Ausstellung von Inhaberlagerscheinen auf eine Umgehung des Gesetzes hinauslaufe.

Das Schrifttum hat sich dieser Entscheidung des Reichsgerichts angeschlossen, auch Staub und Makower, die früher anderer Auffassung waren. Der herrschenden Meinung, die die Zulässigkeit der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen bejaht, stand bis zuletzt die Ansicht Müller-Erzbach's gegenüber. Müller-Erzbach vertrat den Standpunkt, daß nur staatlich konzessionierten Anstalten das Recht zur Ausstellung von Inhaberlagerscheinen zugestanden werden könne. Wollte man jedem Lagerhalter diese Befugnis einräumen, so würde das eine unzulässige Umgehung des § 363 Abs. 2 HGB bedeuten; offenbar sei es aber doch die Absicht des Gesetzgebers gewesen, nur behördlich als zuverlässig befundenen Betrieben die Ausstellung aller solcher Umlaufpapiere zu überlassen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts habe nur für sich, daß eben die Beschränkung des § 363 Abs. 2 HGB selbst unrationell sei. Dieser Grund dürfte u. E. nicht ausreichen, um für die Zulässigkeit des Inhaberlagerscheins einzutreten. Neuerdings tritt nun auch Müller-Erzbach für die Zulässigkeit der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen ein [9]).

Da der Inhaberlagerschein nur das Versprechen zur Herausgabe bestimmter Güter, nicht aber ein solches zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme enthält, kann er ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gebracht

---

[8]) So auch Jacobi, W. P. Ehrbgs. Hdbch., S. 482; Behrend, a. a. O., S. 540; OLG Rechtspr. 9, 36.

[9]) a. a. O., 2. Aufl., S. 614, verneinend; 3. Aufl., S. 646, bejahend.

werden. (§ 795 BGB). Noch einmal sei besonders hervorgehoben, daß es durchaus unzulässig erscheint, die Berechtigung des Inhaberlagerscheins zu bestreiten mit der Begründung, die Gefahren seien bei ihm dieselben wie bei dem Orderlagerschein und somit unterliege er auch den für diese Papiere im § 363 Abs. 2 HGB gegebenen Beschränkungen. Für diesen Schluß ist aber mangels einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift kein Anhaltspunkt vorhanden. Mögen die Gründe für die Beschränkung des Inhaberlagerscheins noch so stichhaltig sein, mag er vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet durchaus nicht als ein wünschenswertes Verkehrsinstitut angesehen werden, diese Fragen, ob der Inhaberlagerschein für den Handel geeignet ist oder nicht, haben nichts zu tun mit der Frage der Zulässigkeit des Inhaberlagerscheins, die bejaht werden muß.

II. Inhaberlagerschein oder hinkendes Inhaberpapier?

Der Inhaberlagerschein ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber, in der vom Lagerhalter als dem Aussteller dem Inhaber der Urkunde gegen deren Aushändigung die Herausgabe der eingelagerten Güter versprochen wird. Gewöhnlich kommt die Eigenschaft des Papieres als Inhaberlagerschein durch die Inhaberklausel zum Ausdruck. Notwendig ist die Bezeichnung der Urkunde als Inhaberlagerschein aber nicht. Es genügt, wenn in dem Papier deutlich zum Ausdruck gebracht wird oder aus dem gesamten Inhalt der Urkunde hervorgeht, daß der Lagerhalter nur an den Scheininhaber leisten und auch nur ihm zur Herausgabe des Lagerguts verpflichtet sein wollte [10]). Diese Verpflichtung wird in den Inhaberlagerscheinen meist wie folgt ausgedrückt: „alle Rechte aus der Einlagerung stehen dem Inhaber dieser Schuldverschreibung zu. Wir sind nur gegen deren Aushändigung oder nach Vorlage eines Ausschlußurteils zur Auslieferung verpflichtet“ oder „wir halten die Ware zur alleinigen Verfügung des Inhabers dieses Scheines gegen Rückgabe desselben, sowie Zahlung etwaiger auf der Ware lastender Kosten“.

Wann liegt nun ein Inhaberlagerschein vor und wann nur ein hinkendes Inhaberpapier? Bisweilen stellt der Lagerhalter einen Inhaberlagerschein aus, in dem auch der Name des Einlagerers genannt ist. Es heißt dann z. B. „wir trugen in unsere Lagerbücher ein auf den Namen von . . . .“ Hierdurch entsteht die Frage, ob dem Inhaberlagerschein seine Inhaberqualität genommen ist. Jacobi und Senckpiehl [11]) sind nun der Meinung, daß ein Vermerk auf dem Inhaberlagerschein, der auf die namentliche Nennung des Einlagerers in den Lagerbüchern hinweise, die Vermutung für sich habe, daß das Papier kein Inhaberlagerschein, sondern ein Rektalagerschein sei. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Geht bei dem Vorhandensein eines

---

[10]) Vgl. Staub, HGB, Anh. zu § 365, Anm. 3; Schwerin, a. a. O., S. 5; RG 13, 154; Hans. Ger. Z. 1905, Hptbl., N. 35.

[11]) W. P. Ehrbgs. Hdbch., S. 479; Lagergeschäft, S. 350/51.

derartigen Inhaberlagerscheins aus der Fassung der Urkunde hervor, daß nur der Scheininhaber der Forderungsberechtigte sein soll, so ist trotz der Benennung des Einlagerers die Urkunde ein Inhaberpapier. Denn die Bezeichnung des Einlagerers kann aus anderen Gründen hinzugefügt sein, z. B. zur besseren Kennzeichnung der Waren, zur Feststellung der Identität des Lagerguts oder nur der Ordnung halber [12]).

Es kommt also im Einzelfall auf den Gesamtinhalt der Urkunde an, ob ein Inhaberlagerschein oder nur ein hinkendes Inhaberpapier vorliegt. Enthält der Text nur die Berechtigung, nicht aber die Verpflichtung zur Zahlung an den Inhaber, so ist anzunehmen, daß der Lagerhalter nicht schon zur Leistung an den bloßen Scheininhaber verpflichtet sein, dieser also nicht schon auf Grund seines Urkundenbesitzes die Berechtigung zur Herausgabe der Güter haben sollte. Wir haben es hier mit einem qualifizierten Legitimationspapier oder hinkenden Inhaberpapier zu tun. (§ 808 BGB) [13]).

Durch die Bezeichnung der qualifizierten Legitimationspapiere auch als hinkende oder unvollkommene Inhaberpapiere ist eine Verwechslung derselben mit den vollkommenen Inhaberpapieren nahegerückt. Während der Inhaberlagerschein seinem Inhaber die Befugnis zur Ausübung der Rechte in die Hand gibt, er also das verbriefte Recht verkörpert, muß bei Vorliegen eines hinkenden Inhaberpapieres — man denke an die Ausstellung eines Lagerempfangsscheines mit der hinkenden Inhaberklausel — der Berechtigte seine Ansprüche aus dem zu Grunde liegenden Schuldverhältnis herleiten, denn das Papier gibt ihm keinerlei Rechte. Sowohl beim Inhaberlagerschein wie auch beim hinkenden Inhaberpapier legitimiert aber der Besitz der Urkunde. Nur geht die Legitimationsfunktion des ersteren weiter; sie greift sowohl dem Gläubiger, wie auch dem Lagerhalter als Schuldner und auch Dritten gegenüber Platz. Beim hinkenden Inhaberpapier legitimiert der Besitz der Urkunde aber nur zugunsten des Schuldners. Der rechtliche Unterschied zwischen beiden Papieren ist klar, aber ob das eine oder das andere gemeint war, mitunter schwer festzustellen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß im Verkehr auch Scheine vorkommen, die die Klausel „an Inhaber oder Order" tragen. Ergibt der Inhalt der Urkunde, daß nur der Scheininhaber der Berechtigte sein soll, so hat die Hinzufügung „oder Order" nichts zu bedeuten. Diese Annahme ist vor allem dann berechtigt, wenn der Lagerhalter keine staatliche Ermächtigung besitzt. Die beigefügte Orderklausel kann hier nur als eine nichtige Befugnis des Lagerscheininhabers angesehen werden, die Umwandlung des Inhaber-

---

[12]) Vgl. RG 59, 374; OLG Rechtspr. 22, 348.

[13]) OLG Rechtspr. 22, 349: dem widerspricht nicht die auf der Vorderseite des Scheines enthaltene Bemerkung, daß die Ware nur an den Inhaber des Lagerscheines gegen dessen Rückgabe ausgeliefert wird. Damit wird keine Berechtigung des Inhabers ausgedrückt, sondern nur die im § 808 Abs. 2 BGB vorgesehene Berechtigung des Schuldners, nur gegen Aushändigung der Urkunde zu leisten.

papieres in ein Orderpapier vorzunehmen. Hat der Aussteller dagegen die Konzession, so ist die Klausel dahin auszulegen, daß in erster Linie der Papierinhaber der Berechtigte sein soll. Gleichzeitig wird dem ersten Inhaber oder seinen Nachfolgern das Recht eingeräumt, durch Indossierung und Hinzufügung ihres Namens das Papier in ein Orderpapier umzuwandeln [14]).

Die nachfolgenden Muster geben die drei im Verkehr am häufigsten vorkommenden Formulare für Inhaberlagerscheine wieder. Während der eine Schein durch Hinzufügung der Inhaberklausel seine Eigenschaft als Inhaberpapier kenntlich macht, fehlt dieselbe bei den beiden anderen Lagerscheinen. Trotzdem sind aber auch diese Inhaberlagerscheine, da sich aus der Fassung der Urkunden ihre Eigenschaft als Inhaberpapier ergibt.

---

[14]) Staub, HGB, § 363, Anm. 33 und Anh. zu § 365, Anm. 3; Düringer-Hachenburg, HGB, § 424, Anm. 7; Jacobi, W. P. Ehrbgs. Hdbch., S. 478; RG 78, 151.

Nr. . . . . Lagerplatz
Seite . . . .

Lagerschein
auf den Inhaber [15])
über nachstehend bezeichnete Waren

lagernd bei der Firma ....

Marke und Nummer	Zahl u. Art	Bezeichnung der Ware	Gewicht in kg

In unserem Besitz sind . . . . . Blei im Gewicht von . . . . . kg, die besonders eingelagert sind und durch die Marke . . . . und eine darauf angebrachte Tafel mit der Aufschrift . . . . besonders gekennzeichnet und in unseren Lagerbüchern vermerkt sind.

Wir bestätigen, daß wir der Firma .... das Eigentum an dieser Partie übertragen und erklären, daß wir sie als Lagerhalter im Sinne des HGB einlagern und aufbewahren werden. Für die Richtigkeit der Bezeichnung des Lagerguts und der sonstigen Angaben dieses Lagerscheines übernehmen wir die Gewähr. Alle Rechte aus der Einlagerung stehen dem Inhaber dieser Schuldverschreibung zu. Wir sind nur gegen deren Aushändigung oder nach Vorlage eines Ausschlußurteils zur Auslieferung verpflichtet. Zur Wahrung der Interessen des Inhabers ist die Vaterländische Kredit-Versicherungs-A.-G., Berlin, berechtigt, die Herausgabe des Lagerguts zu verlangen und es anderweitig unterzubringen.

Die Begebung der Urkunde hat die Wirkung, daß dem Empfänger der Anspruch auf Herausgabe gegen uns und der Besitz der Ware übertragen ist.

Einwendungen, insbesondere Forderungen gegen einen Vorbesitzer, können nur geltend gemacht werden, soweit sie aus dem Lagervertrag herrühren und nach Ausstellung dieser Urkunde entstanden sind. Der Berechtigte kann die Herausgabe der Ware nicht verlangen, insoweit der Lagerschein in seinem Betrieb ungenügend verwahrt oder mißbräuchlich verwendet wurde und wir dadurch Schaden erlitten haben.

Für Schäden, die durch höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Hochwasser oder ähnliche Ursachen herbeigeführt werden, ferner für Feuerschäden, auch wenn sie durch Verschulden eines unserer Angestellten geschehen oder für Wasserschäden, die auf die Löschungsarbeiten zurückzuführen sind, endlich für

[15]) Inhaberlagerscheine in nachfolgender Fassung kommen hauptsächlich im Berliner Metallhandel vor. Die Benutzung dieser Lagerscheine im Kupfer-, Blei- und Zinkterminhandel ist aber nur zulässig, wenn der Schein mit einer Garantieerklärung der vom Börsenvorstand zugelassenen Garantiebank versehen ist.

Schäden infolge der natürlichen Beschaffenheit des Guts, durch inneren Verderb, durch Durchschlagen oder durch Verunreinigung sowie durch Witterungseinflüsse, haften wir nicht. Jedoch verpflichten wir uns, dem Börsenvorstand, Abt. Metalle, in Berlin und Hamburg sofort Kenntnis zu geben, wenn durch Feuer oder eine andere Ursache die eingelagerte Ware ganz oder zum Teil zerstört oder beschädigt oder abhanden gekommen oder mit anderen eingelagerten Waren vermischt wird.

Das Lagergeld wird nicht nach Kalendermonaten, sondern für 30 Tage berechnet und beträgt 0,10 RM. für 100 kg Gewicht.

. den 19

....

(Unterschrift)

Bei Beleihung dieses Lagerscheins empfiehlt es sich, daß sich der Gläubiger den Lagerschein mit der Bestimmung übergeben läßt, daß er zur Sicherung seiner Forderung volle Eigentumsrechte erhält.

(Garantieerklärung umstehend.)

Garantieerklärung.

Wir garantieren dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieses Lagerscheins Nr. . . . . die Rechte, die einem durch einen indossablen Lagerschein zum Empfang ermächtigten Lagerscheinbesitzer zustehen, und übernehmen die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung der Verpflichtung der Hütte aus dem Lagerschein.

Soweit wir das in diesem Lagerschein bezeichnete Gut von der Hütte abgefordert oder anderweitig niedergelegt haben, verpflichten wir uns, das Gut für den jeweiligen Inhaber des Lagerscheins zu verwahren und für die Auslieferung einzustehen. Für diesen Anspruch gelten die Bestimmungen des Lagerscheins. Unsere Verpflichtungen aus diesem Schein erlöschen mit der Rückgabe des Lagerscheins und des Garantiescheins an die Vaterländische Kredit-Versicherungs-A.-G. zu Berlin spätestens mit Ablauf von 1. Jahr vom Tage der Ausstellung dieser Erklärung. Ansprüche aus vorher vorgelegten, aber nicht eingelösten Scheinen bleiben bestehen.

Wir stellen den Sachverhalt durch Ermittlung bei der Hütte unverzüglich fest und verpflichten uns, alsdann dem Lagerscheininhaber für die ihm zustehenden Ansprüche sofort Zahlung zu leisten.

Berlin, den .... 193 .

....

(Unterschrift)

Uebertragungen:	Rücklieferungen:

Lehnkering & Cie
Aktiengesellschaft
Spedition und Reederei

Duisburg, den ....

Lagerschein Nr. . . . . .

Lagerplatz . . . .

Wir nahmen auf Lager aus:

Schiff .... Schiffer: ....

Zeichen u. Nummer	Kolli		Warengattung	Gew. in kg
	Anzahl	Art		

Wir halten die Ware zur alleinigen Verfügung des Inhabers dieses Scheines gegen Rückgabe desselben, sowie Zahlung etwaiger auf der Ware lastender Kosten.

Das Gut ist gegen Feuergefahr zum Tageswerte versichert — nicht versichert.

Allen Abschlüssen liegen unsere allgemeinen Übernahmebedingungen zugrunde.

Lehnkering & Cie., Aktiengesellsch.

Uhlmann & Co.

Hamburg, Leipzig, Bremen, Bremerhafen, London.

Lagerschein Nr. .... Fol. .... über .... Sack .... Zucker	Warrant Nr. .... Fol. .... for .... bags .... sugar
Wir empfingen und lagerten in .... auf Grund der vom Verein der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten e. V. und dem Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen vereinbarten Bedingungen unter Versicherung von RM. laut Zertifikat und trugen in unsere Lagerbücher ein auf den Namen von	We have received and stored .... subjects to the conditions agreed upon by the Verein der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten e, V. and the Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen, insurance covered for RM. .... as per certificate, and entered in our warehousebooks in the name of

....

..... Sack .... Zucker angeblich Bo .... kg Wir verpflichten uns, den vorerwähnten Zucker ausschließlich an den jeweiligen Inhaber dieses Lagerscheines gegen Rückgabe desselben und der angehefteten Assekuranzpolice und/oder Assekuranzzertifikat, sowie gegen Erstattung der Lagerspesen von heute ab, wie unten bemerkt, auszuliefern. Die Versicherung läuft am Tage der Auslagerung ab.	.... bags .... Sugar said to weigh Gr .... Kos. We engage to deliver the above mentioned sugar solely to the Bearer of this Warrant in exchange for the same with insurance policy and/or certificate of insurance attached and on payment of the warehouse charges beginning from today as under. The insurance expires on the day the sugar is removed.

Hamburg, den .... 19.....

Wir bescheinigen, daß die vorerwähnte Partie gemäß den vom Verein der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten e. V. und dem Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen vereinbarten Bedingungen unter uns lagert und verpflichten uns demgemäß selbstschuldnerisch, die vorerwähnte Partie dem jeweiligen Inhaber dieses Lagerscheines gegen Rückgabe desselben sowie gegen Erstattung aller auf der Partie ruhenden Lagerspesen nach vorgängiger Benachrichtigung des Spediteurs auszuliefern. Der Lagerhalter:	We certify that the above mentioned parcel has been stored with us subject to the conditions agreed upon by the Verein der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten e. V. and the Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen and we engage-being indebted for our own account to deliver the above mentioned parcel, after having given due advice to the Spediteur, to the Bearer of this Warrant in exchange for the same and on payment of the warehouse charges incurred in respect of said goods. The warehousekeeper:
Kontrolliert und eingetragen:	Examined and entered:
Einlagerungsspesen sowie Lagerspesen von heute den ab ruhen auf der Ware.	Warehouse charges from this day the .... to follow the goods.

III. Die Berechtigung aus dem Inhaberlagerschein.

Nach § 794 BGB wird der Aussteller aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist. Durch diese Vorschrift ist die Kreationstheorie für die Inhaberschuldverschreibungen gesetzlich anerkannt worden. Mangels angerweitiger gesetzlicher Regelung bestehen aber keine Bedenken, die Kreationstheorie auch für alle anderen Inhaberpapiere zur Anwendung kommen zu lassen. Nach dieser Theorie entsteht eine Verbindlichkeit schon durch einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Die Kreationstheorie auf den Inhaberlagerschein angewandt besagt demnach, daß das Recht auf Herausgabe des Lagerguts schon durch die Ausstellung der Urkunde, also durch deren bloße Unterschreibung seitens des Lagerhalters, begründet wird. Eine Aushändigung des Inhaberlagerscheins an den Einlagerer auf Grund des Lagervertrages ist nicht erforderlich.

Es fragt sich nun, an wen der Lagerhalter die eingelagerten Waren herausgeben darf.

Aus § 793 BGB, der für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Scheininhaber und Lagerhalter maßgebend ist, ergibt sich, daß der Berechtigte aus dem Inhaberlagerschein der rechtmäßige Inhaber der Urkunde ist; tatsächliche Inhabung allein genügt nicht. Andererseits reicht aber auch das Eigentum allein zur Geltendmachung der Rechte nicht aus. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Eigentümer gleichzeitig Inhabung, d. i. unmittelbare Gewalt über das Papier, besitzt, den Lagerschein also jederzeit dem Lagerhalter aushändigen kann [16]).

Die Legitimationsfunktion des Inhaberlagerscheins greift zunächst zugunsten des Gläubigers Platz, er braucht nur den Besitz darzutun. Die bloße Tatsache der Scheininhabung begründet für den Inhaber die Vermutung seines Rechts. Gemäß § 793 I letzter Satz u. § 1006 BGB kann der Lagerhalter den Vorzeiger des Lagerscheins als den rechtmäßigen Inhaber und den zur Herausgabe des Lagerguts Berechtigten ansehen. Jeder, der das Recht des Scheinbesitzers bestreitet, hat darüber die Beweislast. Der Lagerhalter muß dem Inhaber des Lagerscheins die Waren herausgeben, es sei denn, daß er dessen Nichtberechtigung nachweist.

Leistet der Lagerhalter an den Urkundenbesitzer und dieser ist nicht der Verfügungsberechtigte, so wird er trotzdem von seiner Schuld aus dem Lagervertrage befreit. Die Vermutung gilt also auch zugunsten des Schuldners (Lagerhalters). Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn der Lagerhalter weiß,

[16]) Staub, HGB, § 424, Anm. 4, 5. — Zur tatsächlichen Inhabung muß die Rechtmäßigkeit derselben hinzukommen. Rechtmäßiger Inhaber ist der Verfügungsberechtigte; das ist grundsätzlich der Eigentümer des Papieres, so daß Eigentum am Papier das in der Urkunde verbriefte Recht verschafft. Vgl. RG 63, 406.

daß der Scheininhaber nicht der Berechtigte ist. Die Ansicht Wimpfheimers [17]), der Lagerhalter sei zur Prüfung der Legitimation des Inhabers verpflichtet, muß als falsch zurückgewiesen werden. Bei Vorliegen eines echten Inhaberlagerscheines ist der Lagerhalter hierzu überhaupt nicht berechtigt und würde sich für die Verzögerung schadensersatzpflichtig machen. Der Lagerhalter bestreitet die Berechtigung des Scheininhabers auf eigene Gefahr; er wird daher regelmäßig nur dann dem Scheininhaber die Herausgabe des Lagerguts verweigern, wenn er einen deutlichen Beweis für dessen Nichtberechtigung in Händen hat, um den Beweis auch wirklich mit Erfolg führen zu können. Bei Mißlingen des Beweises der Nichtberechtigung macht er sich schadensersatzpflichtig. Man wird deshalb dem Lagerhalter das Recht zur Auslieferung des Lagerguts an den Scheininhaber selbst dann zugestehen müssen, wenn er infolge grober Fahrlässigkeit die Nichtberechtigung des Inhabers nicht gewußt hat oder wenn er zwar die Nichtberechtigung kennt, den Beweis hierfür aber nicht erbringen kann [18]). Liefert der Lagerhalter die Waren aber dem Scheininhaber, dessen Nichtberechtigung er kennt und nachweisen kann, aus, so macht er sich durch diese dolose Handlung dem wirklich Berechtigten gegenüber haftbar. Da vom Standpunkt der Kreationstheorie eine Vertragsklage nicht statthaft ist, wird man den Schadensersatzanspruch des Verfügungsberechtigten aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 Abs. 2, 826 BGB zugestehen müssen [19]).

Inhaberpapiere als Wertpapiere werden wie bewegliche Sachen behandelt; ihre Begebung erfolgt daher nach den hierfür geltenden §§ 929—931 BGB, durch formlose Einigung und Übergabe. Gutgläubiger Erwerb des Inhaberlagerscheins ist möglich, da seine Legitimationsfunktion auch zugunsten Dritter gilt. Die Übergabe des Inhaberlagerscheins bedeutet gleichzeitig die Abtretung des Herausgabeanspruchs. (§ 931 BGB). Der nach § 366 HGB gutgläubige Erwerber des Inhaberlagerscheins erhält nicht nur lastenfreies Eigentum am Schein, sondern gemäß § 934 BGB auch ein solches am Lagergut, wenn der Wille der Parteien auf Eigentumsübertragung am Gut gerichtet war [20]). Die Geltendmachung eines Pfandrechts seitens des Lagerhalters gemäß § 936 Abs. 3 BGB wird, sofern es nicht aus dem Lagerschein hervorgeht, durch § 796 BGB ausgeschlossen. Das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters für die Lagerkosten (§ 421 HGB) bleibt aber, auch wenn es nicht im Schein vermerkt ist, bestehen [21]). Ebensowenig können dem gutgläubigen Erwerber andere Einwendungen aus der Person der Vormänner entgegengehalten werden.

---

[17]) a. a. O., S. 54.

[18]) Vgl. Beling, a. a. O., S. 206, Anm. 34; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 353.

[19]) So auch Bacmeister, a. a. O., S. 21; Münch, a. a. O., S. 113.

[20]) Da der Veräußerer nicht unmittelbarer, sondern nur mittelbarer Besitzer ist, kommt nicht, wie Beling, a. a. O., S. 203 meint, § 932, sondern nur § 934 BGB in Frage.

[21]) Vgl. Staub, HGB, § 424, Anm. 3 u. 9.

Nach § 935 Abs. 2 BGB ist gutgläubiger Erwerb des Inhaberlagerscheins selbst dann möglich, wenn das Papier gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. (Ausnahme § 367 HGB). Der gutgläubige Erwerber wird Eigentümer des Lagerguts. Der gutgläubige Erwerber wird durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs mittelbarer Besitzer der eingelagerten Waren, „denn der Lagerhalter besitzt für den berechtigten Inhaber des Lagerscheins und hat an diesen das Gut herauszugeben. Diese Erwerbung des mittelbaren Besitzes muß einer Erlangung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach §§ 931, 870 BGB gleichstehen. Der gutgläubige Erwerber des gestohlenen oder verlorengegangenen Inhaberlagerscheins wird daher Eigentümer des Gutes“ [22]).

Hat dagegen der Lagerhalter den unmittelbaren Besitz des Lagerguts verloren, sei es, daß ihm die Waren gestohlen, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so daß der Besitzer des Inhaberlagerscheins keinen mittelbaren Besitz mehr erwerben kann bzw. ihn wieder verliert, so ist das Papier unfundiert und kann zu dinglichen Wirkungen nicht mehr verhelfen.

IV. Die Übergabe des Inhaberlagerscheins.

Erwerb und Übertragung des Inhaberlagerscheins vollziehen sich nach denselben Regeln, wie sie für den Erwerb und die Übertragung von beweglichen Sachen in §§ 929 ff. BGB festgelegt sind, also durch Übergabe nebst Übereignungswillen. Die Übergabe des Inhaberlagerscheins bedeutet die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Lagerhalter. Eine dingliche Wirkung kommt der Übergabe des Inhaberlagerscheines nicht zu [23]). Bei Vorliegen eines entsprechenden Parteiwillens kann aber durch die Übergabe des Inhaberlagerscheins und der darin liegenden Abtretung des Herausgabeanspruchs gemäß § 931 BGB auch das Eigentum am Lagergut auf den Scheinerwerber übergehen [24]). Notwendig ist also nur die Einigung zwischen dem Scheininhaber und dem Erwerber der Urkunde über den Eigentumsübergang am Lagergut. Man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß in den meisten Fällen der Veräußerer des Inhaberlagerscheins die Absicht hat, an

---

[22]) Staub, HGB, § 424, Anm. 9; Beling, a. a. O., S. 203; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 355.

[23]) Herrschende Meinung, vgl.: Staub, HGB, § 424, Anm. 9; Düringer-Hachenburg, HGB, § 424, Anm. 2; Makower, HGB, § 424 Ia 2; Gierke, a. a. O., S. 671; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 355; Heilbrunn, a. a. O., S. 175; Behrend, a. a. O., S. 541; Heymann, dingl. Wirkung, S. 160/61; Goldschmidt, a. a. O., S. 402; OLG Rechtspr. 9, 35.

[24]) Vgl. Staub, HGB, § 424, Anm. 9; Fischer, a. a. O., S. 300; Heilbrunn, a. a. O., S. 176; Hauke, a. a. O., S. 14; Beling, a. a. O., S. 198/99.

den Erwerber auch das Eigentum an den eingelagerten Waren übergehen zu lassen, der neue Urkundeninhaber wird andererseits nicht nur den obligatorischen Herausgabeanspruch, sondern das Lagergut selbst erwerben wollen [25]). Geht der Parteiwille auf Eigentumsübertragung, so ist für dessen Erwerb unmittelbarer Besitz des Lagerhalters erforderlich. Besitzt der Lagerhalter das Gut nicht mehr, so gehen auf den Scheinerwerber nicht das Eigentum des in dem Papier verzeichneten Lagergutes, sondern nur die darin festgelegten Forderungen gegen den Lagerhalter über [26]).

Wie schon erwähnt, hat der Inhaberlagerschein nicht die Eigenschaft eines Traditionspapieres, wie sie z. B. für den Orderlagerschein in § 424 HGB zuerkannt ist. Die Anhänger [27]) der dinglichen Wirkung berufen sich auf das unter dem ADHGB bestehende und in ROHG 25, 351 ff. anerkannte Gewohnheitsrecht. Wimpfheimer [28]) ist der Auffassung, daß, wenn man den Inhaberlagerschein überhaupt zulasse, es nur folgerichtig sei, ihm auch Traditionspapiereigenschaft zuzuerkennen, „denn berührt ihn die Kodifikation nicht in seiner Existenz, so auch nicht in seinem Charakter“. Den Anhängern der dinglichen Wirkung muß entgegengehalten werden, daß die Traditionspapiere im HGB einzeln aufgezählt sind. Für die Ausstellung des Orderlagerscheines wird sogar staatliche Ermächtigung vorausgesetzt. Die Ausnahmebestimmung des § 424 HGB auf den Inhaberlagerschein auszudehnen, ist nicht angängig, zumal derselbe im HGB keine Regelung gefunden hat, sondern als Inhaberpapier den Vorschriften des BGB untersteht. Eine dingliche Wirkung kann dem Inhaberlagerschein daher nicht beigemessen werden.

V. Die Einwendungen gegen den Inhaber.

Ähnlich den Orderlagerscheinen besteht auch für die Inhaberlagerscheine als Inhaberschuldverschreibungen eine Einredebeschränkung. Der Inhaber erhält ein von seinem Vormann gänzlich unabhängiges neues Recht. Nach § 796 BGB kann der Lagerhalter als Aussteller dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die

---

[25]) Heilbrunn, a. a. O., S. 176: „man wird sogar soweit gehen und als Regel annehmen dürfen, daß die Parteien solche dingliche Wirkungen gewollt haben, daß insbesondere bei einem Verkaufe, der unter Übergabe des Scheines erfolgt, der Wille der Parteien auch ohne ausdrückliche Erklärung stillschweigend auf Übertragung des dinglichen Anspruchs gerichtet ist, mithin die Übertragung des Eigentums zur Folge hat. Der analoge Fall wird bei der Verpfändung anzunehmen sein, bei der allerdings nach § 1205 BGB die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer hinzutreten muß.“

[26]) Vgl. Fischer, a. a. O., S. 300.

[27]) Wimpfheimer, a. a. O., S. 26; Burchhard, a. a. O., S. 362; Weißbart, a. a. O., S. 155.

[28]) a. a. O., S. 26.

1.) die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder
2.) sich aus der Urkunde ergeben oder
3.) dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

Zu den Einwendungen der ersten Art gehören die mangelnde Geschäftsfähigkeit des Ausstellers zur Zeit der Ausstellung, die vorübergehende Störung seiner Geistestätigkeit (§ 105 BGB), die Fälschung oder Verfälschung der Urkunde, die Ausschlußfrist nach 30 Jahren (§ 801 BGB) und die Kraftloserklärung des Scheines. (§ 799 BGB). Auch die Anfechtbarkeit wegen Irrtums, Betrugs, Drohung oder Zwang wird hierher zu rechnen sein; denn auch diese Einwendungen beziehen sich auf die Gültigkeit der im Lagerschein abgegebenen Erklärung [29]).

Die zweite Kategorie der Einwendungen umfaßt solche, die sich aus der Urkunde ergeben. Ihre Offenkundigkeit begründet ihre Wirksamkeit gegen jedermann. Zu denken ist hier an Angaben über Zeit und Ort der Erfüllung, an Kündigungszeit; der Lagerhalter kann durch Aufnahme in den Schein auch Einwendungen aus dem Kausalgeschäft gegen Dritte zur Geltung bringen. Häufig enthalten die Urkunden daher einen kurzen Auszug der Vertragsbedingungen [30]).

Unter die Einwendungen, die dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen [31]), gehört zunächst die Einwendung gegen die Berechtigung des Inhabers. Der Lagerhalter braucht das Gut dem Scheininhaber nicht auszuliefern, wenn er dessen Nichtberechtigung nachweist. Einwendungen aus dem Schuldgrund kann der Lagerhalter in erster Linie nur dem ersten Nehmer entgegenhalten, weiter aber auch dem Universalsukzessor und dem bösgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerber. Endlich gehören hierher noch die Einwendungen, die nach Ausstellung des Inhaberlagerscheines entstanden sind. Aber nur dem bösgläubigen Scheinerwerber gegenüber zieht diese Einwendung.

VI. Die Verpfändung des Lagerguts.

Da der Inhaberlagerschein nur Träger des obligatorischen Herausgabeanspruchs gegen den Lagerhalter ist, kann man von einer Verpfändung durch Vermittlung des Lagerscheines nicht reden. Dies ist nur bei dem konzessionierten Orderlagerschein der Fall, dem durch Gesetz von vornherein dingliche Wirkung beizumessen ist.

Der Scheininhaber kann entweder das Lagergut oder den in der Urkunde verbrieften Herausgabeanspruch verpfänden. Zur Verpfändung des Lagergutes ist ein Pfandvertrag erforderlich, Verschaffung des mittelbaren Besitzes durch

---

[29]) Vgl. Bacmeister, a. a. O., S. 67; Staub, HGB, § 364, Anm. 6.
[30]) Vgl. das erste Muster des Inhaberlagerscheines.
[31]) Vgl. Bacmeister, a. a. O., S. 69/70.

Abtretung des Herausgabeanspruchs gemäß § 870 BGB, die Scheinübergabe an den Pfandgläubiger, da der Lagerhalter nach § 797 BGB nur gegen Aushändigung des Papieres zu leisten braucht, und nach herrschender Ansicht [32]) auch noch die Anzeige der Verpfändung seitens des Verpfänders an den Lagerhalter gemäß § 1205 Abs. 2 BGB. Auch bei Unterbleiben der Verpfändungsanzeige verschlechtert sich die Lage des Pfandgläubigers nicht, denn in jedem Fall hat dieser gemäß § 48 KO ein Recht auf abgesonderte Befriedigung. Der Lagerhalter kann nach § 1294 BGB auch nur an den Pfandgläubiger die Waren herausgeben, er darf nur an den Scheininhaber gegen Aushändigung des Scheines leisten, so daß der Konkursverwalter in einem Konkurs des Verpfänders dessen Eigentum ohne den Besitz des Scheines gar nicht geltend machen kann.

Für die Verpfändung des Inhaberlagerscheines genügt Einigung und Übergabe der Urkunde. (§§ 1293, 1274, 1205 BGB). Der Pfandgläubiger erhält dadurch aber nur ein Pfandrecht am Herausgabeanspruch. Da der Pfandgläubiger gemäß §§ 1294, 1228 BGB jederzeit die Waren vom Lagerhalter herausverlangen kann und auf Grund seines Urkundenbesitzes sie auch erhalten wird, erwirbt er mit dem Augenblick der Herausgabe des Lagergutes ein Pfandrecht an dem Gute selbst. (§ 1287 BGB).

Bei der Verpfändung seitens eines Nichtberechtigten ist auch wieder zwischen der Verpfändung des Lagergutes und einer solchen des Lagerscheines zu unterscheiden. Der gutgläubige Pfandgläubiger erhält, wenn das Lagergut verpfändet wird, mit der Übergabe des Scheines und der Anzeige beim Lagerhalter ein Pfandrecht am Gute. (§§ 1205, 1207, 932, 934 BGB). Ist nur der Inhaberlagerschein verpfändet, so erhält er zunächst ein Pfandrecht am Herausgabeanspruch und nach Auslieferung des Gutes ein Pfandrecht an diesem.

Ebenso wie die Eigentumsübertragung seitens eines Nichtberechtigten wird auch der gutgläubige Pfandrechtserwerb gemäß §§ 1207, 935 Abs. 2 BGB geschützt, selbst wenn der Inhaberlagerschein dem tatsächlich Berechtigten verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen war.

VII. Der Verlust des Inhaberlagerscheines.

Durch § 799 BGB ist für einen abhanden gekommenen oder vernichteten Inhaberlagerschein die Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens (§§ 1003 ff. ZPO) zugelassen worden. Zur Antragsstellung berechtigt ist der bisherige Scheininhaber. Auf Antrag des Berechtigten kann das Gericht

---

[32]) Staub, HGB, § 424, Anm. 9; Heymann, Gutachten, a. a. O, S. 409; Senckpiehl, Lagergeschäft, S. 355; Fischer, a. a. O., S. 300. A. A. Jacobi, W. P. Ehrbgs. Hdbch., S. 547 und 560, nach dem die sonst nötige Verpfändungsanzeige durch die Aushändigung des Scheines ersetzt werden soll.

eine Zahlungssperre erlassen; hierdurch wird dem Lagerhalter verboten, an einen anderen als den Antragsteller — auch nicht an den Scheininhaber — das Gut herauszugeben. Das Ausschlußurteil, das das Aufgebotsverfahren beendigt, setzt den Berechtigten in die Lage, auch ohne die Urkunde seinen Anspruch gegen den Lagerhalter geltend zu machen. Derjenige, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, kann die Herausgabe des Lagergutes oder die Ausstellung eines neuen Inhaberlagerscheines anstelle des für kraftlos erklärten verlangen. (§ 800 BGB).

VIII. Der Inhaberlagerschein im Verkehr.

Durch die Begebung des Inhaberlagerscheines können im wesentlichen dieselben Wirkungen wie durch die Begebung des Orderlagerscheines erzielt werden. Die Einredebefugnis des Lagerhalters ist durch § 796 BGB sehr eingeschränkt; Einwendungen aus der Person der Vormänner kann er dem Scheininhaber nicht entgegenhalten. Wenn der Inhaberlagerschein auch kein Traditionspaier ist, so können doch mit ihm bei Vorhandensein eines entsprechenden Parteiwillens auf dem Umwege über §§ 870, 931 BGB dingliche Wirkungen erreicht werden. Während allerdings beim Orderlagerschein der bloße Besitz die Rechtslage klarstellt, ist die Beurteilung der dinglichen Rechtsverhältnisse beim Inhaberlagerschein weit schwieriger.

Die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 59, 374 ff., die sich für die Zulässigkeit des Inhaberlagerscheines ausspricht, wurde seinerzeit z. T. sehr begrüßt. Der Inhaberlagerschein, so hoffte man, werde den indossablen Orderlagerschein verdrängen, und dadurch, da seine Begebung ähnliche Wirkungen wie die des Orderlagerscheines hervorrufe und er von jedem Lagerhalter ausgestellt werden könne, den Konzessionszwang illusorisch machen. Denn die Lagerhalter würden sich nun nicht mehr den Schwierigkeiten, die bis zur Erlangung der Konzession zu überwinden seien, unterziehen.

Trotz der Annäherung des Inhaberlagerscheines an den Orderlagerschein ist er als kein wünschenswertes Verkehrserzeugnis anzusehen und ist im Handel auch nur sehr selten im Umlauf.

Aber schon zu gleicher Zeit, als das Reichsgericht sich für die Zulässigkeit des Inhaberlagerscheins aussprach, wurde auf die Bedenken hingewiesen, die seiner Benutzung entgegenstehen und hervorgehoben, wie wenig er für den Verkehr geeignet sei und auch keine Bedeutung habe [33]).

Die unumschränkte Zulässigkeit des Inhaberlagerscheines, seine leichte Übertragbarkeit lassen die Befürchtung einer Gefährdung des Verkehrs nicht

[33]) Heilbrunn, a. a. O., S. 177; Behrend, a. a. O., S. 540; Thiele, a. a. O., S. 41; Heymann, Gutachten, S. 411/13. — In jüngster Zeit Schwabe, a. a. O., S. 776; Gutachten von Migl. des Zentralverb. des dtsch. Bank- u. Bankiergew., Bankarchiv 28, 130.

unbegründet erscheinen. Hier ist auch auf die Folgen der in § 794 BGB anerkannten Kreationstheorie hinzuweisen, die den Lagerhalter zur Auslieferung selbst dann verpflichtet, wenn der Schein ihm gestohlen oder gegen seinen Willen in den Verkehr gelangt ist. Ein weiterer Grund für sein seltenes Vorkommen ist wohl auch darin zu erblicken, daß im Falle des Verlustes des Inhaberlagerscheins der Berechtigte die Ware bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens nur gegen Sicherheitsleistung ausgeliefert erhält. Die Unsicherheit der Kontrolle über den jeweiligen Scheininhaber dürfte auch zu seiner Unbeliebtheit beitragen. Erklärlich ist es, daß der Inhaberlagerschein anscheinend gern dann benützt wird, wenn der Besitzer verhindern will, daß die Kette der Käufer den eigentlichen Verkäufer erfährt [34]). Aber gerade hierin liegt ein Nachteil für seine Kreditwürdigkeit. Denn der Kreditgeber wird Wert darauf legen, zu erfahren, in welchen Händen das Papier bereits vorher gewesen ist [35]). Schließlich ist auch noch zu erwähnen, daß für die Verwendung des Inhaberlagerscheins im Bankverkehr § 367 HGB Anwendung findet.

Der Wunsch Behrend's [36]) — dem er schon im Jahre 1905 Ausdruck verlieh — der Inhaberlagerschein möge im Verkehr nicht häufig vorkommen, scheint in Erfüllung gegangen zu sein, denn eine Umfrage bei den Handelskammern hat das tatsächlich nur vereinzelte Vorkommen des Inhaberlagerscheines ergeben. Ein vereinzeltes Dasein führt er in den Handelskammerbezirken Bremen, Hamburg, Flensburg, Köln, Neuß, Duisburg-Ruhrort, Berlin und Danzig [37]). In Bremen wird er im Getreidehandel benutzt, in Hamburg und Danzig im Zuckerhandel, in Berlin im Metallhandel. Nur in den Handelskammerbezirken Düsseldorf und Stolp i. P. wird von einem häufigen Auftreten des Inhaberlagerscheines berichtet. In diesen Bezirken soll er durchaus als Ersatz des indossablen Lagerscheines gelten, in Stolp [38]) vor allem im Getreidehandel.

[34]) So berichtet die Handelskammer Berlin; s. auch Schwabe, a. a. O., S. 776.

[35]) Vgl. auch Bank-Archiv 28, 130.

[36]) a. a. O., S. 541 .

[37]) Die Inhaberlagerscheine scheinen im Verkehr immer seltener zu werden. Während der Inhaberlagerschein jetzt im Hendelskammerbezirk Neuß nur noch sehr vereinzelt vorkommt, soll er vor 3 Jahren dort eine größere Rolle gespielt haben. Im Bezirk Mannheim tritt er zur Zeit überhaupt nicht mehr auf, während er hier noch kürzlich vereinzelt vorkam.

[38]) Nach dem Bericht der Handelskammer zu Stolp werden im dortigen Getreidehandel mitunter auch Lagerscheine ausgestellt, die auf „Inhaber oder Order“ lauten.

§ 10.

Zur Reform des Lagerscheinwesens.

Seitdem im Jahre 1908 der 29. dtsch. Juristentag sich zum letztenmal mit der Lagerscheinfrage beschäftigt hatte, schien sie der Vergessenheit anheimgefallen zu sein. Erst in den letzten Jahren, so vor allem durch einen von Solmßen 1928 auf dem Bankiertag in Köln gehaltenen Vortrag, wurde sie wieder Gegenstand weiteren Interesses. Solmßen betonte besonders die Schwierigkeiten, die für das Bankgewerbe infolge der lückenhaften Regelung des Lagerscheinrechtes beständen [1]). In Verfolg der Verhandlungen des Bankiertages befaßte sich das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Frage der Neuregelung des Lagerscheinwesens und ließ den Handelskammern und Wirtschaftsverbänden einen Fragebogen zugehen, in dem um Auskunft ersucht wurde, ob

a) die Vorschrift des § 363 Abs. 2 HGB zweckdienlich sei oder dahin abgeändert werden solle, daß beim Vorliegen bestimmter reichsrechtlich festgelegter Voraussetzungen die Ermächtigung erteilt werden müsse
b) gesetzliche Vorschriften über Form und Inhalt der Lagerscheine erlassen werden sollen
c) durch Reichsgesetz anstelle des Einscheinsystemes das Zweischeinsystem treten soll
d) der Lagerhalter in Zukunft auch für die pflegliche Behandlung und Erhaltung des Lagergutes Sorge zu treffen habe
e) eine gesetzliche Regelung der Rangordnung, in der die Forderungen aus dem Lagergut zu befriedigen seien, wünschenswert sei.

Die Antwortschreiben der interessierten Kreise lauteten einstimmig auf Beibehaltung des Einscheinsystems. Die größte Bedeutung wurde der Frage a) beigelegt und dringend die Forderung auf Beseitigung des Konzessionszwanges gestellt. Nur wenn man jedem Lagerhalter unter gewissen Voraussetzungen das Recht zur Ausstellung indossabler Lagerscheine zugestehe, sei eine Förderung des Warrantverkehrs und gleichzeitig eine Hebung der Rechtssicherheit möglich. Wenn Apt [2]) im Jahre 1910 noch hervorhob, daß unkonzessionierte Lagerscheine im Handelsverkehr nicht wie konzessionierte behandelt würden, so beweisen die Schreiben der Handelskammern das Gegenteil. Aus den Handelskammerbezirken Neuß, Düsseldorf und Stolp i. P. wird berichtet, daß hier

---

[1]) a. a. O., S. 51 ff.

[2]) Gutachten, a. a. O., S. 62.

die nichtkonzessionierten Lagerscheine entgegen den gesetzlichen Bestimmungen wie indossable Lagerscheine behandelt und durchaus als Ersatz für diese gelten würden. Daß die konzessionierten Lagerscheine aber eine bevorzugte Stellung einnehmen sollten, ist aus § 363 und § 424 HGB zu entnehmen; aus einem anderen Gesichtspunkt heraus lassen sich diese Bestimmungen nicht erklären.

Im Juli 1931 wurde im Reichsjustizministerium ein Entwurf zu einem Gesetz über Orderlagerscheine fertiggestellt. Leider hat man sich nicht für die gänzliche Beseitigung des Konzessionssystemes entschließen können, so daß der Erfolg dieses Gesetzes nur ein geringer sein dürfte. Die Bestimmungen, die der Konzessionsnachsucher erfüllen muß, sind sehr streng gehalten. Um überhaupt einen Antrag auf Erteilung der Ermächtigung, den die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde gibt, stellen zu können, muß das Lagerhausunternehmen drei Jahre bestehen und im Betrieb sein. (§ 4 Entw.). Die Rechnungsabschlüsse für die letzten drei Jahre, eine Übersicht über Art und Umfang des Warenumsatzes in der gleichen Zeit, müssen der Ermächtigungsbehörde eingereicht werden (§ 2 i, k). Eine gutachtliche Äußerung der gesetzlichen Berufsvertretungen des Handels sowie in geeigneten Fällen auch der Landwirtschaft soll vor Ermächtigungserteilung eingeholt werden (§ 3). Der Geschäftsbetrieb nach Maßgabe der Ermächtigung darf erst beginnen, wenn seit der Veröffentlichung der Ermächtigungsurkunde drei Wochen verstrichen sind (§ 8). Das konzessionierte Unternehmen wird einer dauernden Kontrolle unterzogen. Jederzeit können Buch- und Betriebsprüfungen stattfinden; der Rechnungsabschluß ist nebst dem Bericht eines geeigneten Prüfers sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres der Ermächtigungsbehörde einzureichen (§ 9), ebenso sind dieser für den Schluß eines jeden Kalendervierteljahres Nachweisungen über den Lagerbestand am Schluße eines jeden Monats, getrennt nach Warengattungen, sowie eine Übersicht über die bisher ausgestellten Orderlagerscheine unter Bezeichnung von Gattung und Menge der Waren einzureichen (§ 10). Diese Übersicht ist für Einzellagerscheine und Sammellagerscheine gesondert mitzuteilen; der Entwurf sieht nämlich die Ausstellung von „Einzellagerscheinen an Order“ und „Sammellagerscheinen an Order“ vor, je nachdem für das Lagergut Einzellagerung oder Sammellagerung besteht (§ 30).

Zur Erhaltung der Güte des Gutes soll der Lagerhalter auch in Zukunft nicht verpflichtet sein; stellt er Veränderungen in der Beschaffenheit des Gutes fest, so hat er dem Einlagerer oder dem letzten ihm bekannt gewordenen Erwerber des Lagerscheins Mitteilung zu machen (§§ 19, 20). Der Lagerhalter ist aber verpflichtet, für die Zeit der Einlagerung das Lagergut gegen Feuersgefahr zu versichern.

Wegen der Lagerkosten hat der Lagerhalter ein Pfandrecht am Gute, solange er es im Besitz hat. Dem legitimierten Scheinbesitzer gegenüber besteht das Pfandrecht nur wegen der Lagerkosten, die aus dem Schein ersichtlich sind oder ihm bei Erwerb des Lagerscheines bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren (§ 18).

Die Beibehaltung des Einscheinsystemes ist in § 27 vorgesehen. Nach § 32 sollen aber der Artikel 16 EGHGB und die auf Grund dieses Artikels erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften aufgehoben werden.

Ob der Entwurf, falls er Gesetz wird, zur Hebung des Warrantverkehrs beitragen kann, ist sehr fraglich. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, daß auch in Zukunft in erster Linie nur unkonzessionierte Lagerscheine ausgestellt und weiter vom Verkehr wie indossable Lagerscheine behandelt werden.

Leider hat der Gesetzgeber trotz des Wunsches nach einem alle Lagerscheine umfassenden Gesetz nur die Orderlagerscheine zu regeln unternommen. Vor allem hätte es dringend einer erneuten Prüfung der Frage bedurft, ob man den Inhaberlagerschein auch weiterhin für den Handelsverkehr zulassen kann. Die Abhandlungen über den Inhaberlagerschein dürften auf die durch seine Ausstellung entstehenden schwerwiegenden Folgen hingewiesen haben. Eine Beseitigung des Inhaberlagerscheines als eines durchaus nicht wünschenswerten Verkehrsinstituts ist anzustreben und wird auch nicht in letzter Linie zur Hebung der im Lagerscheinwesen herrschenden unklaren Rechtslage beitragen.

Anhang.

Verzeichnis der bis Herbst 1931 konzessionierten Firmen
(ohne Gewähr für Vollständigkeit)
zusammengestellt auf Grund von Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Lagerhalter Deutschlands e. V.

Preußen:

1. Aktiengesellschaft Waren-Kredit-Anstalt in Köln (5. 3. 1894).
2. Zweigniederlassung der Aachener Speditions- u. Lagerhaus Aktiengesellschaft in Köln (17. 11. 1904).
3. Kreisausschuß des Kreises Teltow für das Lagerhaus Hafen Tempelhof (Teltowkanal) zu Berlin Tempelhof:
   a) zur Ausstellung von Lagerscheinen über Kupfer (28. 3. 1912).
   b) zur Ausstellung von Lagerscheinen über Blei (9. 4. 1925).
4. Arthur Franke in Berlin für das von dieser Firma betriebene Lagerhaus in Berlin, Mühlenstraße 51—58 (27. 7. 1912).
5. Königsberger Lagerhaus Aktiengesellschaft in Königsberg/Pr. (6.10.1923).
6. Lehnkering & Cie., Aktiengesellschaft, Duisburg (11. 5. 1925).
7. Firma Koch & Co., Duisburg (14. 1. 1926).
8. Firma Hugo Daniels G. m. b. H. & Co., Düsseldorf (12. 5. 1926).
9. Firma C. J. Jonen Wwe., Düsseldorf (21. 7. 1926).
10. Öffentliche Seidentrocknungsanstalt zu Krefeld für das von ihr betriebene Lagerhaus in der Wilhelmstraße 3 in Krefeld (20. 2. 1927).
11. Firma Robert Haberling, Berlin (14. 4. 1927).
12. Kieler Lagerhaus G. m. b. H., Kiel (26. 11. 1928).
13. Oppelner Verlade- und Lagerhausgesellschaft Albert Körber, Oppeln (15. 3. 1929).
14. Karl Presser & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M. und Hanau a. M. (27. 1. 1930).
15. M. Zietzschmann, Duisburg (2. 7. 1930).

Bayern:

1. Badische Aktiengesellschaft für Rheinschiffahrt und Seetransport in Mannheim für ihre Lagerräume in Ludwigshafen.

2. Bayrische Transportgesellschaft vorm. Theodor Fügen G. m. b. H. in Ludwigshafen.
3. Bayrisches Hafenamt, Ludwigshafen a. Rh. für das Lagerhaus 2.

Baden:

1. Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft, Mannheim.
2. Mannheimer Lagerhausgesellschaft, Mannheim.
3. Rheinschiffahrt A.-G. vorm. Fendel, Mannheim.
4. C. Maier A.-G. für Schiffahrt, Spedition und Kommission, Mannheim.
5. Badische Aktiengesellschaft für Rheinschiffahrt und Seetransport, Mannheim.
6. „Rhenania" Speditionsgesellschaft m. b. H. vorm. Leon Weiß, Mannheim.
7. Oberrheinische Lagerhaus- und Speditionsgesellschaft m. b. H., Mannheim (8. 6. 1925).
8. Jacob Hirsch & Söhne G. m. b. H., Mannheim (19. 9. 1925).
9. Rhenus Transportgesellschaft m. b. H., Mannheim (1925).
10. Albert Merikofer G. m. b. H., Mannheim (11. 5. 1925).

Sachsen:

1. Kühltransit Aktiengesellschaft in Leipzig für ihre Kühlhäuser in Leipzig.
2. Leipziger Speicherei- u. Speditionsaktiengesellschaft in Leipzig für ihre dortigen Lagerhäuser.
3. Speicherei- u. Speditions-A.-G. Dresden und Riesa (9. 10. 1930).
4. Elblagerhaus A.-G. Dresden (11. 11. 1930).
5. Gustav Emil Müller, Dresden und Riesa (8. 1. 1931).
8. Hans Eitner A.-G., Leipzig (14. 4. 1931).

Oldenburg:

1. Nordlandwerke Wilhelmshafen-Rüstringen.
2. Karl Groß, Speditionsgeschäft, Brake in Oldenburg (1927).
3. J. Müller, Speditionsgeschäft, Brake i. Oldenburg (1927).

Braunschweig:

F. W. Noltemeyer, Braunschweig (12. 11. 1927).

Anhalt:

Speditionsverein, mittelelbische Hafen- u. Lagerhaus-Aktiengesellschaft, Wallwitzhafen b. Dessau.

Hamburg:

Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, Hamburg.

Bremen:

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Bremen.

Lübeck:

„Kaufmannschaft" Lübeck (Handelskammer).

Lebenslauf.

Am 13. Februar 1905 wurde ich als Sohn des Gründers und Direktors der Anstalten Hephata b/Treysa, des Pfarrers D. theol. h. c. Hermann Schuchard geboren. Von Ostern 1914 bis Sommer 1918 besuchte ich die höhere Schule zu Treysa, kam dann auf das königliche Friedrichsgymnasium nach Kassel, wo ich im Februar 1924 die Reifeprüfung bestand. Mein Wunsch, Offizier zu werden, konnte nicht in Erfüllung gehen. Ich entschloß mich daher zum Studium der Jurisprudenz und bezog im Herbst 1924 die Universität Halle. Vom Sommer-Semester 1926 an studierte ich noch weitere 5 Semester in Marburg. Im Januar 1929 bestand ich am Oberlandesgericht in Kassel mein Referendar-Examen. Den Vorbereitungsdienst, den ich im Sommer 1929 begann, mußte ich von August 1930 bis November 1931 unterbrechen. Am 22. Dezember 1932 bestand ich vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philippsuniversität in Marburg mein mündliches Doktorexamen.

Allen meinen verehrten Lehrern, insbesondere Herrn Professor Dr. Dr. Dr. Jung auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank.